

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
52.03.00-0014367-0001-149

Düsseldorf, den 11.12.2023

**Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 a  
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Jansen Recycling B.V. mit Bescheid vom 06.11.2023 die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Duisburger Straße 6 a in 41460 Neuss erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:**

Abfallbehandlungsanlagen

Für die Anlage maßgeblich ist das BVT-Merkblatt für Abfallbehandlung mit den zugehörigen BVT-Schlussfolgerungen für Abfallbehandlung vom 17.08.2018.

Im Auftrag  
gez. Hesse



# **Genehmigungsbescheid**

**für die Jansen Recycling B.V.  
Kanaldijk Zuid  
NL-5691 Son**

**zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur  
Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mineralischer  
Zusammensetzung**

**am Standort Duisburger Straße 6a in 41460 Neuss**

Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

Az.: 52.03.00-0014367-0001-149  
Vg.: 52/100/2020  
Düsseldorf, den 06.11.2023

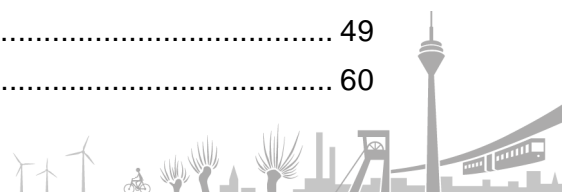






## Inhaltsverzeichnis

Teil I: Entscheidungen	5
1. Entscheidungssatz	5
2. Kostenentscheidung	6
3. Gebührenentscheidung	6
4. Sicherheitsleistung	7
Teil II: Inhaltsbestimmungen	8
1. Lage der Anlage	8
2. Nummern der 4. BImSchV	8
3. Gegenstand der Genehmigung und Genehmigungsvoraussetzungen	9
4. Anlagendaten	11
4.1 Betriebseinheiten	11
4.2 Gestaltung und Begrenzung der Anlage	12
5. Zugelassene Abfallarten	13
6. Kapazitäts- und Durchsatzmengenbeschränkungen	15
6.1 Beschränkungen nach den Nummern der 4. BImSchV	15
6.2 Lagerkapazität, Behandlungs- und Umschlagmengen	16
7. Betriebs- und Öffnungszeiten der Anlage	17
8. Immissionsgrenzwerte	17
8.1 Lärm	17
8.2 Gerüche	18
9. Betriebsbereich im Sinne der 12. BImSchV	18
10. Inhalts- und Nebenbestimmungen	18
11. Konzentrationswirkung	18
12. Genehmigte Antragsunterlagen	19
Teil III: Nebenbestimmungen	20
A: Bedingungen	20
1. Wirksamkeit der Genehmigung	20
2. Sicherheitsleistung	20
B: Auflagen	20
1. Allgemeines	20
2. Baurecht und Brandschutz	22
3. Immissionsschutz	27
4. Anforderungen an den Anlagenbetrieb	34
5. Anforderungen aus dem Wasserrecht	49
6. Arbeitsschutz	60





7. Altlasten und Bodenschutz .....	62
8. Anforderungen an IED-Anlagen / Stand der Technik .....	64
9. Artenschutz und Lichtimmissionen.....	66
Teil IV: Begründung.....	68
1. Genehmigungsverfahren .....	68
2. Sachentscheidung .....	71
3. Rechtliche Würdigung .....	78
4. Indirekteinleitung .....	78
5. Sicherheitsleistung.....	80
6. Vorgebrachte Einwendungen gegen das Vorhaben .....	84
Teil V: Rechtsbehelfsbelehrung .....	99
Anhang 1 - Überwachungswerte und Selbstüberwachung für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Neuss.....	101
Anhang 2 - Maßgebende Antragsunterlagen .....	103
Anhang 3 - Hinweise zur Sicherheitsleistung .....	107
Anlagen :.....	108
a) Anzeige über den Baubeginn.....	108
b) Baustellenschild.....	108
c) Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus .....	108
d) Anzeige über die abschließende Fertigstellung.....	108





## **Teil I: Entscheidungen**

Nach Durchführung des nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG-), in der derzeit gültigen Fassung, vorgeschriebenen Verfahrens ergehen folgende Entscheidungen:

### **1. Entscheidungssatz**

Auf den Antrag vom 07.01.2020 (eingegangen am 14.01.2020), zuletzt ergänzt am 10.05.2022, wird der

**Jansen Recycling B.V.**  
**Kanaldijk Zuid**  
**NL-5691 Son**

unbeschadet der Rechte Dritter,

- gemäß § 4 in Verbindung mit § 6 BlmSchG in Verbindung mit
- §§ 1, 2 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV-) in der derzeit gültigen Fassung sowie
- den Nummern 8.11.2.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 des Anhangs dieser Verordnung und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit Anhang I dieser Verordnung sowie
- §§ 1, 13, 58, 61 und 101 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009,
- §§ 49 Abs. 2, 56 Abs. 2, 59 und 98 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016,
- § 23 Abs. 1 Ziffer 3 WHG in Verbindung mit der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) vom 17.06.2004 und





- § 100 WHG in Verbindung mit § 5 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz – LOG NRW) vom 10.07.1962 in Verbindung mit den Vorschriften der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015

die Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mineralischer Zusammensetzung am Standort Duisburger Straße 6a in 41460 Neuss, Gemarkung Neuss, Flur 3 Flurstück 610 tlw.; Ostwert: <sup>33</sup>9898; Nordwert:<sup>56</sup>75365

erteilt.

## 2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

## 3. Gebührenentscheidung

Für diese Genehmigungsentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

**8.330,- Euro**

(in Worten: achttausenddreihundertunddreißig Euro)

erhoben.

Den festgesetzten Betrag bitte ich innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto der Landeshauptkasse Düsseldorf

Zahlungsempfänger: Landeshauptkasse NRW

Kreditinstitut: Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

unter Angabe des folgenden Verwendungszwecks

**7331200002620814**

zu überweisen.

Ich weise darauf hin, dass ohne die Angabe dieses Verwendungszwecks eine Zuordnung der Überweisung nicht möglich ist.





#### 4. Sicherheitsleistung

Für die Inanspruchnahme der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlage ist die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG in Höhe von **5.420.895,- Euro** notwendig.







## Teil II: Inhaltsbestimmungen

### 1. Lage der Anlage

Die Anlage der Jansen Recycling B.V. wird auf dem Grundstück Duisburger Straße 6a in 41460 Neuss betrieben. Das Anlagengrundstück umfasst die Be 1: Freilagerflächen mit Eingangslager, Aufbereitungsanlage, Ausgangslager, Stellfläche für Container sowie Umschlagflächen und den Umschlag- und Verladebereich. Zudem wird von der Genehmigung die Be 2: Innenbereich ebenfalls mit Eingangslager, Aufbereitungsanlage und Ausgangslager umfasst. Der Innenbereich der Be 2 besteht aus einem Gebäude aus Betonblocksteinwänden, welches dreiseitig geschlossen und mit einer Überdachung versehen ist. Die Wandabschnitte aus Betonblocksteinen besitzen entsprechend Nebenbestimmung Nummer 2.1.1 in Teil III einen offenen hohen Streifen bis zur Traufkante (teiloffene Halle, Innenbereich). Als dienliche Einrichtungen der Anlage werden Büro- und Sozialeinrichtungen, eine Fahrzeugwaage und eine Werkstatt vorgehalten. Eine Übersicht über die Anordnung der Flächen und dienlichen Einrichtungen sind dem Lageplan mit Betriebseinheiten in Register 3 der Antragsunterlagen, Maßstab 1:500 in der Fassung vom 12.12.2019 zu entnehmen.

### 2. Nummern der 4. BImSchV

Die Anlage fällt unter folgende Nummern der 4. BImSchV:

Nummer der 4. BImSchV	Bezeichnung	Erläuterung
8.11.2.1	Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag	Es gelten die Begrenzungen der Durchsatzmengen in Teil II Nummer 6.2.2 und 6.2.3 dieses Genehmigungsbescheides.
8.11.2.3	Anlagen zur sonstigen Behandlung ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag	Von der Nummer 8.11.2.3 werden nur die die Schlacken oder Aschen umfasst. Es gelten die Durchsatzmengen in Teil II Nummer 6.2.2 und 6.2.3 dieses Genehmigungsbescheides.
8.11.2.4	Anlagen zur sonstigen Behandlung ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag	Es gelten die Durchsatzmengen in Teil II Nummer 6.2.2 und 6.2.3 dieses Genehmigungsbescheides.
8.12.1.1	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung	Es gelten die Gesamtlagerkapazitäten in Teil II Nummer





Nummer der 4. BImSchV	Bezeichnung	Erläuterung
	der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr	6.2.1 dieses Genehmigungsbescheides.
8.12.2	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr	Es gelten die Gesamtlagerkapazitäten in Teil II Nummer 6.2.1 dieses Genehmigungsbescheides.

### 3. Gegenstand der Genehmigung und Genehmigungsvoraussetzungen

Gegenstand dieser Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mineralischer Zusammensetzung am Standort Duisburger Straße 6a in 41460 Neuss.

Das Vorhaben umfasst insbesondere die folgenden Maßnahmen:

- die Errichtung und der Betrieb einer Recyclinganlage zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, einschließlich Umschlag, mit einer Durchsatzmenge von 5.000 t/d und max. 250.000 t/a und die Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von in der Summe 30.000 t
- die Errichtung einer Überdachung, die an drei Seiten auf Außenwänden aus Stahlbetonfertigteilen (Betonblocksteinen) aufliegt. Oberhalb der Betonblocksteine befinden sich streifenartige Öffnungen. Die Nordostseite dieser hallenartigen Konstruktion, im Weiteren als teiloffene Halle, Innenbereich, bezeichnet, bleibt vollständig geöffnet. Auf Nebenbestimmung Nummer 2.1.1 in Teil III wird verwiesen.
- das Aufstellen einer Containeranlage mit Büro- und Sozialeinrichtungen und Waage
- die Errichtung von Containerstellplätzen
- das Errichten von Schüttwänden
- die Versiegelung der Betriebsflächen
- das Herstellen der Entwässerungseinrichtungen
- das Herstellen von Stellplätzen für PKW
- die Nutzungsänderung von Flächen
- die Nutzung der bestehenden Halle als Werkstatt





Folgende Modifikationen vom Antragsgegenstand sind bzgl. der Ausführung vorzunehmen:

- Ausführung der Flächenbefestigung gemäß den Regelungen der TRwS 779<sup>1</sup> entsprechend Nebenbestimmung Nummer 5.2.1.1 sowie innerhalb der teilweise offenen Halle nach Nebenbestimmung Nummer 5.2.1.2.
- Ausführung der Eigenverbrauchstankstelle gemäß den Regelungen der TRwS 781<sup>2</sup> entsprechend Nebenbestimmung Nummer 5.2.2 ff.

### **Genehmigungsvoraussetzungen:**

Zu diesem Genehmigungsantrag wurden folgende Baulasten in das Baulastenverzeichnis der Stadt Neuss eingetragen und sind Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Genehmigung:

Baulastenblatt Nr.	laufende Nr.	Art der Baulast
5587	1	Erschließungsbaulast zugunsten von Flurstück 610
5588	1	Erschließungsbaulast zugunsten von Flurstück 610
5589	1	Brandschutzbaulast zugunsten von Flurstück 610
5589	2	Abstandsflächenbaulast zugunsten von Flurstück 610
5590	1	Abstandsflächenbaulast zugunsten von Flurstück 610
5591	1	Brandschutzbaulast zugunsten von Flurstück 610
5591	2	Abstandsflächenbaulast zugunsten von Flurstück 610
5592	1	Abstandsflächenbaulast zugunsten von Flurstück 610

### **Abweichungen nach § 69 bzw. § 3 i. V. m. § 88 BauO NRW 2018**

Entsprechend den Antragsunterlagen wird der Antragstellerin folgende Abweichung von den bauaufsichtlichen Anforderungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) und der Richtlinie über den Brandschutz im Industriebau (IndBauR NRW) zugelassen:

- 1) Abweichend von den Anforderungen des Abschnitts 6.2 - Tabelle 2 der IndBauR NRW, wird die maximal zulässige Brandabschnittsgröße der Überdachung (Remise – Be 2) um 152 m<sup>2</sup> überschritten. Gemäß den Vorgaben der Tabelle 2 IndBauR NRW ist bei einem eingeschossigen Gebäude der Sicherheitskategorie K 1 (nach 3.12 IndBauR NRW), welches aus nichtbrennbaren Baustoffen errichtet wird, eine maximale Brandabschnittsgröße von 1.800 m<sup>2</sup> zulässig, ausgeführt werden 1.952 m<sup>2</sup> Grundfläche.

<sup>1</sup> DWA-A 779 (TRw S 779) Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Allgemeine technische Regelungen

<sup>2</sup> DWA-A 781 (TRw S 781) Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Tankstellen für Kraftfahrzeuge





Die Erteilung dieser Abweichung erfolgt unter den im Brandschutzkonzept genannten Bedingungen - insbesondere die feuerbeständige Unterteilung durch Betonblocksteine in Lagerabschnitte von ca. 600 m<sup>2</sup>.

- 2) Abweichend von den Anforderungen des Abschnitts 6.4.1 der IndBauR NRW, wird auf eine Unterteilung der Überdachung (Remise – Be 2) durch Freiflächen in Lagerbereiche von 1.200 m<sup>2</sup>, ohne selbsttätige Feuerlöschanlage, verzichtet. Die Lagerabschnitte werden durch feuerbeständige Wände aus Betonblocksteinen, welche 1,0 m über die zulässige Lagerguthöhe geführt werden, getrennt.

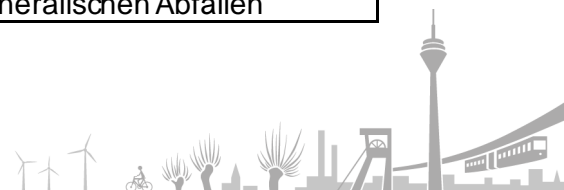
Die Erteilung dieser Abweichung erfolgt unter den im Brandschutzkonzept genannten Bedingungen - insbesondere die feuerbeständige Unterteilung durch Betonblocksteine in Lagerabschnitte von ca. 600 m<sup>2</sup>.

- 3) Abweichend von § 33 Abs. 1 BauO NRW 2018 wird die Ausführung der Überdachung (Remise – Be 2) ohne zweiten Rettungsweg zugelassen. Die Remise ist einseitig vollflächig offen und kann dort unmittelbar und ungehindert verlassen werden. Die Lagerflächen der Überdachung werden von hinten in Richtung der offenen Seite befüllt, Personen befinden sich daher immer vor dem Lagergut.
- 4) Abweichend von den Anforderungen des Abschnitts 5.14.1 der IndBauR NRW wird auf die Installation von Wandhydranten für die Feuerwehr (Typ F) im Bereich der Überdachung (Remise – Be 2) verzichtet. Die Wandhydranten werden nach der o. g. Vorschrift der IndBauR NRW ab einer Grundfläche von mehr als 1.600 m<sup>2</sup> erforderlich; vorhanden sind 1.952 m<sup>2</sup> Grundfläche. Eine sinnvolle Anbringung der Wandhydrantenanlagen ist wegen der Art der Befüllung der Lagerflächen und der Abtrennung der einzelnen Lagerflächen durch Schüttwände nicht möglich. Durch die Unterteilung der Lagerflächen mittels Schüttwänden als feuerbeständige Wände aus Betonblocksteinen, welche 1,0 m über die zulässige Lagerguthöhe geführt werden, entstehen für die Feuerwehr beherrschbare Abschnittsflächen.

## 4. Anlagendaten

### 4.1 Betriebseinheiten

Bezeichnung	Gegenstand
Betriebseinheit 1: Freilagerfläche	
Be 1.1 Eingangslager	Zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen, mineralischen Abfällen
Be 1.2 Aufbereitungsanlage	Behandlung von nicht gefährlichen, mineralischen Abfällen mit mobilen Aggregaten (Beton- und Abbruchscherer, Siebanlage und Bauschuttbrecher)
Be 1.3 Ausgangslager	Zeitweilige Lagerung von aufbereiteten nicht gefährlichen, mineralischen Abfällen





Bezeichnung	Gegenstand
Be 1.4 Stellfläche Container	Abstellen von leeren Containern, zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen in Containern
Be 1.5 Umschlag- und Verladebereich	
Be 1.5.1 Umschlagfläche 1	Umschlag / Verladung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
Be 1.5.2 Umschlagfläche 2	Umschlag / Verladung von nicht gefährlichen Abfällen
Betriebseinheit 2: Innenbereich (teiloffene Halle)	
Be 2.1 Eingangslager	Zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen, mineralischen Abfällen
Be 2.2 Aufbereitungsanlage	Behandlung von gefährlichen, mineralischen Abfällen mit einer mobilen Brechanlage, Behandlung von nicht gefährlichen, mineralischen Abfällen mit mobilen Aggregaten (Betonschere, Siebanlage und Bauschuttbrecher)
Be 2.3 Ausgangslager	Zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen, mineralischen Abfällen
Dienliche Nebeneinrichtungen	
Büro- und Sozialeinrichtungen	
Fahrzeugwaage	
Werkstatt	

## 4.2 Gestaltung und Begrenzung der Anlage

Die Gestaltung der Überdachung, der Containeranlage mit Büro- und Sozialeinrichtungen, der Fahrzeugwaage, der Schüttwände für die Betonblocksteinboxen sowie der Immissionsschutzwand und die Begrenzungen der Anlage sind dem amtlichen Lageplan in Register 7 des Vermessungsbüros Neuenhausen vom 11.03.2022 zu entnehmen.

Antragsgemäß wird das gesamte Anlagengelände mit einer Einfriedung versehen; dabei erfolgt diese zum Teil durch die geplanten Schüttwände, zum Teil durch einen Zaun. Die Zufahrt wird mit einer Toranlage versehen.

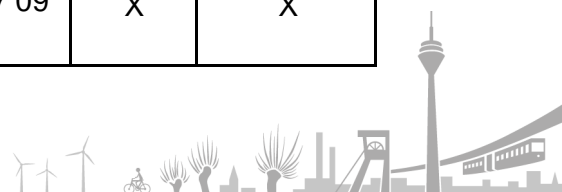




## 5. Zugelassene Abfallarten

5.1 Folgende nicht gefährliche Abfallarten gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) sind zur Annahme sowie zur Lagerung bzw. Behandlung in der Anlage zugelassen:

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Lagern	Behandeln
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	X	
02 04 01	Rübenerde	X	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	X	X
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	X	X
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	X	X
17 01 01	Beton	X	X
17 01 02	Ziegel	X	X
17 01 03	Fliesen und Keramik	X	X
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	X	X
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	X	X
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	X	X
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, dass unter 17 05 05 fällt	X	X
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	X	X
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	X	X
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	X	X

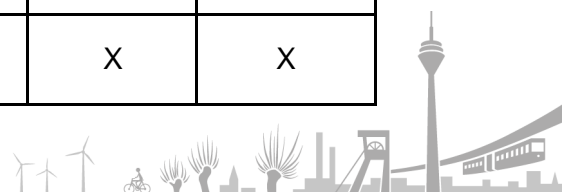




Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Lagern	Behandeln
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	X	X
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	X	X
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	X	
19 08 02	Sandfangrückstände	X	
19 12 02	Eisenmetalle	X	
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	X	X
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen, <b>hier: Siebsand</b>	X	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	X	X
20 02 02	Boden und Steine	X	X
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	X	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	X	

**5.2** Folgende gefährliche Abfallarten gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) sind zur Annahme sowie zur Lagerung bzw. Behandlung in der Anlage zugelassen:

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Lagern	Behandeln
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	X	X
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte, <b>hier vorrangig Dachpappen</b>	X	X





Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Lagern	Behandeln
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	X	X
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	X	X
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	

## 6. Kapazitäts- und Durchsatzmengenbeschränkungen

### 6.1 Beschränkungen nach den Nummern der 4. BImSchV

Nummer der 4. BImSchV	Beschränkungen
8.11.2.1	In der Summe maximal 5.000 t/d an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
8.11.2.3	
8.11.2.4	
8.12.1.1	Maximal 10.000 t gefährliche Abfälle zur Lagerung innerhalb der teiloffenen Halle; alternativ können auch 10.000 t nicht gefährliche Abfälle in der teiloffenen Halle gelagert werden
8.12.2	Maximal 20.000 t nicht gefährliche Abfälle zur Lagerung auf der Freifläche
8.12.2	In der Summe ist die Lagerung von maximal 30.000 t an nicht gefährlichen Abfällen auf den Freiflächen und in der teiloffenen Halle zulässig.







## 6.2 Lagerkapazität, Behandlungs- und Umschlagmengen

### 6.2.1 Lagermengen:

Die Lagermengen zur zeitweiligen Lagerung der gesamten Abfälle im Input und Output werden in der Summe auf

- maximal 10.000 t an gefährlichen Abfällen innerhalb der teiloffenen Halle der Be 2 begrenzt.
  - maximal 20.000 t an nicht gefährlichen Abfällen auf den Freiflächen der Be 1
  - maximal 60 t an nicht gefährlichen Abfällen auf der Stellfläche für Container der Be 1.4
- und
- auf bis zu maximal 10.000 t an nicht gefährlichen Abfälle innerhalb der teiloffenen Halle der Be 2, je nach Menge der gelagerten gefährlichen Abfälle,

begrenzt.

### 6.2.2 Behandlungs- und Durchsatzmengen:

- Die Behandlungs- und Durchsatzmenge wird auf maximal 5.000 t/d begrenzt.

Die Behandlungs- und Durchsatzmenge wird definiert als Gesamtmenge pro Tag bezogen auf die Gesamtheit aller Behandlungs- und Durchsatzmengen auf der Recyclinganlage (umfasst wird dabei die Summe von Input und Output).

### 6.2.3 Jahresdurchsatzmenge:

- Die Jahresdurchsatzmenge wird auf 250.000 t/a begrenzt. Die Jahresdurchsatzmenge teilt sich dabei wie folgt auf:
  - 200.000 t/a für mineralische Abfälle
  - 50.000 t/a für Boden

Die Jahresdurchsatzmenge wird definiert als Gesamtmenge (Input- und Output), unter Berücksichtigung der Gesamtheit aller Behandlungs- und Durchsatzvorgänge, die auf der Recyclinganlage vom 01.01. bis zum 31.12 eines Jahres auf dem Gelände stattfinden.

### Hinweis:

Diese Zuordnung ist abschließend. Eine Änderung der Zuordnung ist nur im Rahmen eines schriftlichen Antrags möglich, da hierbei die Vereinbarkeit mit den Genehmigungsvoraussetzungen zu überprüfen ist.





## 7. Betriebs- und Öffnungszeiten der Anlage

Die Betriebszeiten werden wie folgt festgelegt:

### Lagerung:

ganzjährig von Uhr 00:00-24:00 Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen

### Betriebszeiten zum Umschlag und zur Einlagerung (Tagzeit):

Montag bis Samstag von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, Kernarbeitszeit: 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr

### Betriebszeiten zum Umschlag und zur Einlagerung (Nachtzeit) mittels LKW:

Montag bis Samstag von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Auf Nebenbestimmung Nummer 3.1.5 wird verwiesen.

### Behandlung (einschließlich Radlader- / Baggerbetrieb):

Montag bis Samstag von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr Kernarbeitszeit: 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

## 8. Immissionsgrenzwerte

### 8.1 Lärm

Die von der Anlage, einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z.B. Maschinen, Geräte) und dem der Anlage zuzurechnenden Fahrzeugverkehr verursachten Geräuschemessungen und beurteilt nach den Vorgaben der Sechsten Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26.08.1998 müssen - an den nachstehend genannten Immissionsorten - folgende Immissionsbegrenzungen um mindestens 6 dB(A) unterschreiten:

Bezeichnung	Immissionsort	Immissionsrichtwerte in dB(A)	
		tagsüber	nachts
IP 1	Duisburger Straße 8	70	70
IP 2	Floßhafenstraße 23	70	70
IP 3	Tilsiter Straße 2	70	70
IP 4	Hammer Landstraße	65	50
IP 5	Derendorfweg 8	60	45
IP 6	Floßhafenstraße 6	65	50
IP 7	Hafenstraße 68 - 78	55	40
IP 8	Düsseldorfer Straße 110	55	40





## 8.2 Gerüche

Die von der Anlage hervorgerufenen Geruchsimmissionen dürfen auf keiner Beurteilungsfläche, auf der sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten (Einwirkungsbereich der Anlage), einen Wert von 0,02 (relative Häufigkeit der Geruchsstunden gemäß Anhang 7 Nummer 3.3 der TA Luft 2021 überschreiten.

## 9. Betriebsbereich im Sinne der 12. BImSchV

Die Anlage stellt bei Einhaltung der Annahmegrenzwerte nach Nebenbestimmung Nummer 4.3.1 und der Ausschlusskriterien nach Nebenbestimmung Nummer 4.3.4 ff. keinen Betriebsbereich im Sinne der 12. BImSchV dar.

## 10. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Dieser Genehmigungsbescheid wird mit Auflagen, Bedingungen und Inhaltsbestimmungen versehen, die den Antragsgegenstand einschränken, ändern oder näher bestimmen, um eine Genehmigungsfähigkeit zu ermöglichen (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

Die Umsetzung und der Betrieb des hiermit genehmigten Vorhabens richten sich nach den mit diesen Nebenbestimmungen getroffenen Regelungen.

Hieraus können sich Abweichungen vom ursprünglichen Antragsgegenstand ergeben.

## 11. Konzentrationswirkung

Dieser Genehmigungsbescheid schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Errichtung und den Betrieb der Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen ein.

Eingeschlossene Entscheidungen dieser Genehmigung sind:

- Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Änderung von Gebäuden im Sinne des § 65 BauO NRW 2018
- Eignungsfeststellung für die Lagerung der festen Gemische in der Recyclinganlage und ein Fass- und Gebindelager gemäß § 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz - WHG in Verbindung mit § 42 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV
- die Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG), befristet bis zum **31.12.2037**





Die Einleitung dient der Beseitigung des auf dem Betriebsgelände Duisburger Straße 6a, 41460 Neuss auf der Anlage anfallenden Niederschlagswassers aus dem Anwendungsbereich des Anhangs 27 „Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren (CP-Anlagen) sowie Altölaufarbeitung“ der Abwasserverordnung.

Die Genehmigung ergeht im Übrigen jedoch unbeschadet der öffentlich-rechtlichen Zulassungsentscheidungen, die nicht der immissionsschutzrechtlichen Konzentrationswirkung unterliegen.

## **12. Genehmigte Antragsunterlagen**

Die von der Genehmigung erfassten betrieblichen und baulichen - Maßnahmen sind entsprechend den zu Grunde liegenden Antragsunterlagen, die Gegenstand dieser Genehmigungsentscheidung sind, durchzuführen, soweit sich aus den in diesem Bescheid enthaltenen Regelungen, insbesondere den Inhalts- und Nebenbestimmungen, nichts Anderes ergibt.

In den Antragsunterlagen darüber hinaus aufgeführte Schutz- und Minderungsmaßnahmen sind vor der Inbetriebnahme entsprechend umzusetzen. Das Verzeichnis der zu Grunde liegenden Antragsunterlagen ist im Anhang 2 dieses Bescheides aufgeführt.





## **Teil III: Nebenbestimmungen**

### **A: Bedingungen**

#### **1. Wirksamkeit der Genehmigung**

Diese Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der Anlage und innerhalb eines weiteren Jahres mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird.

Hinweise:

1. aufgrund § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG: Ferner erlischt die Genehmigung der Gesamtanlage, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben worden ist.

Die o. g. Fristen können auf Antrag gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG aus wichtigen Gründen verlängert werden.

2. aufgrund § 75 BauO NRW 2018: Die Geltungsdauer der einkonzentrierten Baugenehmigung beläuft sich i. d. R. auf 3 Jahre; sie kann auf Antrag mit Zustimmung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde um jeweils ein Jahr verlängert werden.

#### **2. Sicherheitsleistung**

Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen.

Die Sicherheitsleistung hat die notwendigen formalen Anforderungen an Sicherheitsleistungen zu erfüllen und muss von der zuständigen Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde akzeptiert werden.

Die Berechnung des Betrages der Sicherheitsleistung, sowie Hinweise zur notwendigen Form der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung sind Teil IV, Nummer 4 sowie Anhang 3 dieses Bescheides zu entnehmen.

### **B: Auflagen**

#### **1. Allgemeines**

1.1 Dieser Genehmigungsbescheid (mindestens Fotokopie oder Abschrift oder elektronische Form (pdf)), einschließlich der zugehörigen Unterlagen oder eine beglaubigte Abschrift, sind in der Betriebsstätte oder in deren Nähe so aufzubewahren, dass sie den Überwachungsbehörden bzw. den mit der Überwachung beauftragten Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörde jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden können.





- 1.2 Die Errichtung und der Betrieb der Anlage müssen nach den dazu gehörigen Antragsunterlagen, den Zeichnungen und den Beschreibungen erfolgen; es sei denn aus den nachfolgenden Nebenbestimmungen ergeben sich andere Regelungen.
- 1.3 Die Aufnahme des Betriebs der Anlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Aufnahme des Betriebes vorliegen.
- 1.4 Es muss jederzeit ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal zur Verfügung stehen. Schulungen und Weiterbildungen sind sicherzustellen. Verantwortliche Personen und Leitungspersonal müssen über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen.
- 1.5 Die Bezirksregierung Düsseldorf ist über alle Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit der durch diesen Bescheid erfassten Anlage stehen und durch die die Nachbarschaft oder die Umwelt erheblich belästigt oder gefährdet werden könnten, unverzüglich fernmündlich oder per Telefax zu unterrichten.

Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung oder zur Eindämmung des Ereignisses erforderlich sind.

Ferner ist im Betriebstagebuch nach Nebenbestimmung Nummer 4.1.3

- a) die Art der Störung
- b) die Ursache der Störung
- c) der Zeitpunkt der Störung
- d) die Dauer der Störung
- e) die geschätzten Mengen der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen
- f) die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung der Störung

einzutragen.

Auf die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung an, im Betriebstagebuch aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen. Der Bezirksregierung Düsseldorf ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.





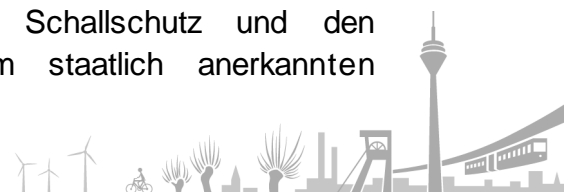
## 1.6 Hinweise zu Allgemeines

- 1.6.1** Ist die Einstellung des Betriebs der genehmigten Anlage beabsichtigt, ist diese nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen der sich aus § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 1.6.2** Der Zeitpunkt der endgültigen Betriebseinstellung der Anlage ist mindestens vier Wochen, in jedem Fall bevor mit der Betriebseinstellung der Anlage begonnen wird, anzuzeigen.
- 1.6.3** Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG ist auch nach einer Betriebseinstellung die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks zu gewährleisten. Gebäude sind besenrein zu hinterlassen. Dies ist bereits bei der Errichtung der Anlage und während des Betriebs zu beachten.
- 1.6.4** Bei zukünftigen Anlagenänderungen wird die Höhe der hinterlegten Sicherheitsleistung überprüft. Außerdem behalte ich mir vor, die Höhe der Sicherheitsleistung bei einer Änderung der Entsorgungskosten anzupassen.

## 2. Baurecht und Brandschutz

### 2.1 Baurecht

- 2.1.1** Die teiloffene Halle, Innenbereich, besteht antragsgemäß aus einer Überdachung (48,80 m × 40,00 m) mit 6,40 m ü. GOK hohen Betonblocksteinwände an drei Seiten. Die Wandabschnitte sind oberhalb der 6,40 m ü. GOK hohen Betonblocksteinwände mit einem - im hinteren Bereich 3,06 m und im vorderen Bereich 5,14 m – hohen Streifen bis zur Traufkante offen. Grundlage ist der Plan vom 04.12.2019 der HPC AG Soest zur Be 2 Überdachung (Grundriss, Schnitt und 3D-Ansicht) in Register 6 der Antragsunterlagen.
- 2.1.2** Für jede Nutzungseinheit müssen in jedem Geschoss mit einem Aufenthaltsraum zwei Rettungswege vorhanden sein. Die Brüstungshöhe der Fenster darf nicht mehr als 1,20 m betragen. Die Öffnungen der Fenster müssen in zusammenhängender Fläche im Lichten mindestens 0,90 m x 1,20 m groß sein.
- 2.1.3** Spätestens 1 Woche vor Baubeginn sind dem Amt für Bauberatung und Bauordnung der Stadt Neuss folgende bautechnische Nachweise vorzulegen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018, für die baulichen Anlagen welche unter den Anwendungsbereich der Energieeinsparverordnung [EnEV] fallen):
- a) Die erforderlichen Nachweise über den Schallschutz und den Wärmeschutz, welche von einer oder einem staatlich anerkannten





Sachverständigen nach besser § 1 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung 2018 (SV-VO) aufgestellt oder geprüft sein müssen.

b) Den erforderlichen Nachweis über die Standsicherheit, welcher von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 1 in Verbindung mit § 9 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung 2018 (SV-VO), geprüft sein muss.

## 2.2 Brandschutz

**2.2.1** Das überarbeitete Brandschutzkonzept vom 31.08.2021, Projekt.-Nr. 17296-01 des Sachverständigenbüros HPC AG NL Soest, Sachverständiger für den Brandschutz Herrn Dipl.-Ing. Jean Falk, ist Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und für die Ausführung des Vorhabens verbindlich.

**2.2.2** Die dem Brandschutzkonzept beigefügten visualisierten Pläne (Anhang 01 bis 03) sind nicht Bestandteil der baurechtlichen Prüfung, da diese keine Bauvorlagen im Sinne des § 4 BauPrüfVO darstellen. Die Richtigkeit dieser Unterlagen wurde nicht geprüft. Für die Bauausführung sind die eingereichten Bauvorlagen des Entwurfsverfassers maßgeblich.

**2.2.3** Falls während der Bauzeit Änderungen des Bauvorhabens vorgenommen werden, sind diese **vorher** genehmigen zu lassen. Das Brandschutzkonzept ist dazu an die beabsichtigten Änderungen anzupassen.

**2.2.4** Für das geplante Bauvorhaben sind Feuerwehrpläne zu erstellen. Vor Anfertigung der Feuerwehrpläne ist deren Ausführungsart mit der Feuerwehr Neuss, Sachgebiet 372/2 Gefahrenvorbeugung, Einsatz- und Objektplanung abzustimmen. Die Entwürfe der Pläne sind vorab, vor Fertigstellung, zur Prüfung in digitaler Form an das Sachgebiet 372/2 zu senden.

**2.2.5** Die Planunterlagen müssen auf aktuellem Stand gehalten werden. Änderungen sind der Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen.

**2.2.6** Informationen zur Erstellung von Feuerwehrplänen und zu den Ansprechpersonen des Sachgebiet 372/2 stehen unter [www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads](http://www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads) zur Verfügung.

- 10.20 Feuerwehrpläne

**2.2.7** Für die Gewährleistung effektiver Löschmaßnahmen der Feuerwehr am Objekt ist im Verlauf der Zaunanlage entlang der Duisburger Straße nordwestlich des Be 2.1 auf Höhe des Be 1.4 eine Feuerwehr-Zugangstür vorzusehen. Die Türöffnung muss im Lichten eine Breite von mind. 1,25 m und eine Höhe von mind. 2,2 m haben. Der Bodenbelag des Feuerwehr-Zugangs ist so auszuführen, dass von der Duisburger Straße aus ein Erreichen des gesamten Betriebsgeländes mit fahrbaren Schlauchhaspeln der Feuerwehr möglich ist.







**2.2.8** Feuerwehrezugänge müssen durch Hinweisschilder gemäß DIN 4066-01-105x297 mit der Q Aufschrift „Feuerwehrezugang“ gekennzeichnet werden. Hinweisschilder auf Feuerwehrezugänge sind an der Nahtstelle zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und privatem Grundstück aufzustellen. Die Kennzeichnung der Feuerwehrezufahrt bzw. zur Feuerwehrezufahrt von der Duisburger Straße aus erfordert ein Zusatzschild mit Angabe der Adresse und der Objektnummer. Die Beschilderung ist im Vorfeld mit der Feuerwehr abzustimmen.

Sollte es sich bei Zugängen um Türen oder Tore etc. handeln, ist das Hinweisschild direkt auf den Bauteilen anzubringen.

Die Feuerwehrezufahrt und die Bewegungsflächen sind ständig benutzbar und freizuhalten.

**2.2.9** Ausführliche Informationen zur Errichtung von Flächen für die Feuerwehr stehen unter [www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads](http://www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads) zur Verfügung:

- 20.11 Anforderungen an Flächen für die Feuerwehr
- 20.12 Kennzeichnung von Flächen für die Feuerwehr

**2.2.10** Für die Einsatzkräfte der Feuerwehr ist im Alarmfall jederzeit der gewaltlose Zutritt und die Zufahrt zu den Freiflächen sicherzustellen.

**2.2.11** Bei nicht ständig besetzten Objekten muss dies durch die Hinterlegung eines Schlüssels des Objektes in einem Feuerwehrschlüsseldepot FSD 1 aus V2A-Edelstahl (ohne VdS Zulassung) mit einem, nach den Vorschriften des VdS, geprüften Doppelbart-Umstellschloss, erfolgen. (Bei der Hinterlegung der Schlüssel im FSD 1 sind keine Generalschlüssel zugelassen).

**2.2.12** Es sind zwei Feuerwehrschlüsseldepots (FSD 1), jeweils eins am Zufahrtstor und eins am Feuerwehr-Zugang, vorzusehen. Die Feuerwehrschlüsseldepots sind neben dem Feuerwehrezugang bzw. der Zufahrt zum Objekt anzubringen. Einzelheiten hierzu sind mit der Feuerwehr Neuss abzustimmen.

**2.2.13** Ausführliche Informationen zu Schließungen und Sperrvorrichtungen stehen unter [www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads](http://www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads) zur Verfügung.

- 10.19 Schließungen der Feuerwehr Neuss
- 20.13 Sperrvorrichtungen in Feuerwehrezufahrten und –zugängen

**2.2.14** Die Ausführung der Flächen für die Feuerwehr muss den Anforderungen des § 5 BauO NRW 2018 und der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen.

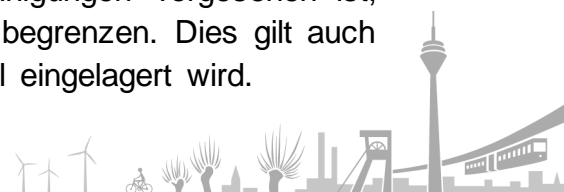
**2.2.15** Die geplanten Feuerwehrlflächen auf dem Objektgelände sind durch Bodenmarkierungen (Zick-Zack-Linie) zu kennzeichnen. Aufgrund der geplanten Nutzung sind die Bodenmarkierungen zu Beginn eines jeden





Kalenderquartals zu kontrollieren, die Kontrolle ist im Betriebstagebuch aufzuführen. Bei Abnutzung ist die Flächenmarkierung wiederinstandzusetzen.

- 2.2.16** Die 5 m breiten Fahrstreifen, die als Feuerwehr-Flächen vorgesehen sind, (siehe Brandschutzplan, Lageplan) sind zu jeder Zeit freizuhalten und dürfen auch vorübergehend nicht zur Lagerung oder auch nur zum Abstellen von Containern oder Material genutzt werden.
- 2.2.17** Feuerwehrflächen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. Ebenfalls müssen sie einer Flächenpressung von mindestens 800 kN/m<sup>2</sup> standhalten können.
- 2.2.18** Für die Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche aus muss ein Einfahren von Feuerwehrfahrzeugen möglich sein. Dies gilt als erfüllt, wenn die Kurvenaußenradien gemäß Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr eingehalten werden. Gegebenenfalls ist es notwendig Bodenmarkierungen (Zick-Zack-Linie) oder Halteverbote auszuweisen. Alternativ kann die Fläche gegen unzulässiges Parken mit Steckpfosten gesichert werden.
- 2.2.19** Sperrvorrichtungen (z.B. Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten etc.) sind in Zu- oder Durchfahrten bzw. Zugängen zulässig, wenn sie Verschlüsse haben, die mit dem Schlüssel A für Überflurhydranten nach DIN 3223 oder mit Bolzenschneidern geöffnet werden können. In Abstimmung mit der Feuerwehr sind auch andere Schließsysteme (bspw. Feuerwehr- Schlüsseldepots) zulässig.
- 2.2.20** Ausführliche Informationen zur Errichtung von Flächen für die Feuerwehr sind zu finden unter [www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads](http://www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads)
- 20.11 Anforderungen an Flächen für die Feuerwehr
  - 20.12 Kennzeichnung von Flächen für die Feuerwehr
  - 2013 Sperrvorrichtungen in Feuerwehrzufahrten und -zugängen
- zur Verfügung.
- 2.2.21** Die maximal zulässige Lagerguthöhe ist auf den sog. Betonblocksteinwänden eindeutig so zu kennzeichnen, dass die Mitarbeiter, die in diesem Bereich die Ein- und Auslagerarbeiten durchführen, auch aus den genutzten Flurförderfahrzeugen heraus, diese erkennen können.
- 2.2.22** Für die Betriebseinheit 2, die primär für die Lagerung von mineralischen Materialien mit geringfügigen brennbaren Verunreinigungen vorgesehen ist, ist die Lagerguthöhe -wie geplant- auf 5,4 m zu begrenzen. Dies gilt auch dann, wenn vermeintlich nur nicht brennbarer Abfall eingelagert wird.





**2.2.23** Es ist - wie geplant - eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teile A bis C zu erstellen. Die Brandschutzordnung ist durch einen Planaushang zu ergänzen, in dem die brandlastfreien Bereiche entsprechend des Brandschutzkonzeptes gekennzeichnet sind, damit diese im Betrieb freigehalten werden.

**2.2.24** Informationen zur Erstellung von Brandschutzordnungen stehen unter [www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads](http://www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads)

- 60.11 Brandschutzordnung

zur Verfügung.

**2.2.25** Es ist -wie geplant- ein Brandschutzbeauftragter einzusetzen und dem Amt für Bauordnung und der Brandschutzdienststelle zu benennen.

### **2.3 Hinweise zu Baurecht, Fertigstellung des Rohbaus und der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens**

**2.3.1** Eine Kopie des Genehmigungsbescheides einschließlich der zugehörigen Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 74 Abs. 8 BauO NRW 2018).

**2.3.2** Das Baustellenschild ist von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar und dauerhaft anzubringen (§ 11 Abs. 3 BauO NRW 2018).

**2.3.3** Zur eigenen Sicherheit ist beim Ordnungsamt der Stadt Neuss schriftlich nachzufragen, ob Kampfmittelreste aus dem 2. Weltkrieg auf dem Grundstück vorhanden sind. Zur schriftlichen Anfrage gehört ein Auszug aus der "Deutschen Grundkarte" - Maßstab 1:5000 - mit Eintragung des Baugrundstückes.

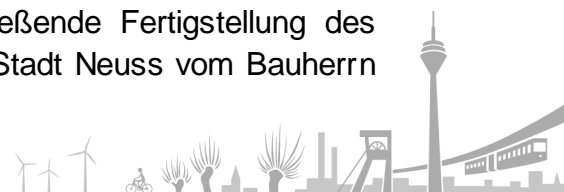
**2.3.4** Ergeben sich bei den Arbeiten Hinweise auf mögliche Bodendenkmäler, so ist das Amt für Stadtplanung, Abt. Denkmalangelegenheiten - Bodendenkmalpflege, der Stadt Neuss umgehend zu benachrichtigen.

**2.3.5** Bei der Planung und Durchführung des Bauvorhabens ist die „Verordnung über die Sicherheit und Gesundheit auf Baustellen“ (Baustellenverordnung – BaustellVO) vom 10.06.1998 - BGBl. I Nr. 35 – zu beachten.

Insbesondere wird auf die Vorankündigungs- und Koordinationspflicht nach §§ 2 und 3 der Baustellenverordnung hingewiesen.

**2.3.6** Für eine eventuell geplante Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen durch Baustelleneinrichtungen muss bis zum Baubeginn eine Sondernutzungsgenehmigung durch das Amt für Verkehrsangelegenheiten (Straßenrecht 90-3915/24) erteilt sein.

**2.3.7** Die Fertigstellung des Rohbaus sowie die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens sind der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Neuss vom Bauherrn





/ Bauherrin jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, um der Behörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW):

a. Der Rohbau ist fertig gestellt, wenn die tragenden Teile, Schornsteine, Brandwände und die Dachkonstruktionen vollendet sind. Zur Besichtigung des Rohbaus sind die Bauteile, die für die Standsicherheit und, soweit möglich, die Bauteile, die für den Brand- und Schallschutz wesentlich sind, derart offen zu halten, dass Maß und Ausführungsart geprüft werden können.

b. Die abschließende Fertigstellung umfasst auch die Fertigstellung der Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen.

Die jeweils beigefügten Formblätter (Anlage 1) sind zu verwenden, auszufüllen und zu unterschreiben.

**2.3.8** Das Vorhaben darf erst genutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertig gestellt, sicher benutzbar und durch das Amt für Bauberatung und Bauordnung der Stadt Neuss nach Besichtigung der abschließenden Fertigstellung freigegeben worden ist.

**2.3.9** Nach Fertigstellung eines Gebäudes ist der Eigentümer gesetzlich verpflichtet (Vermessungs-u. Katastergesetz -VermKatG NRW), die Einmessung des Gebäudes bei einem in NRW ansässigen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu beantragen. Die Einmessung ist zur Aktualisierung der Katasterkarte erforderlich. Nähere Informationen erhalten. Sie beim Katasteramt des Rhein-Kreis Neuss, Oberstraße 91, 41460 Neuss, Tel.: 02131/928-6220.

### 3. Immissionsschutz

#### 3.1 Schutz vor Geräuschimmissionen

**3.1.1** Die Geräuschimmissionsprognose Nummer 18317-02 vom 13.12.2019 der HPC AG, NL Soest ist Gegenstand dieses Genehmigungsbescheides.

**3.1.2** Die in der Geräuschimmissionsprognose Nummer 18317-02 vom 13.12.2019 der HPC AG, NL Soest vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen nach Nummer 5.3 sind allesamt umzusetzen.

**3.1.3** Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten A-bewerteten Schalleistungspegel  $L_{WA}$  dürfen nicht überschritten werden.

Aggregat	Schalleistungspegel $L_{WA}$ in dB
Brecheranlage	113,0
Motor Transportband	105,0
Siebanlage	111,0
Radlader	105,0





Vom Hersteller der Siebanlage und der Brecheranlage sowie des Radladers ist vor Inbetriebnahme eine Bescheinigung über die Einhaltung der in der obigen Tabelle aufgeführten A-bewerteten Schalleistungspegel  $L_{WA}$  in dB anzufordern. Diese ist der Bezirksregierung Düsseldorf mit der Inbetriebnahme-Erklärung vorzulegen. Ein Doppel dieser Bescheinigung ist im Betriebstagebuch nach Nebenbestimmung Nummer 4.1.3 zu hinterlegen.

- 3.1.4** Die Organisation des Betriebes ist so zu gestalten, dass Anlieferungen und Abfahrten mit LKW und Schiffen im Normalfall während der Tagzeit von 06.00 - 22.00 Uhr erfolgen.
- 3.1.5** Während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sind in der Summe der An- und Abfahrten maximal 10 LKW-Bewegungen in der vollen Nachtstunde<sup>3</sup> zulässig. Die An- und Abfahrten von LKW einschließlich der hierfür notwendigen Rangier- und Ladevorgänge während der Nachtzeit sind möglichst in die Randstunden zu legen (zwischen 22:00 und 23:00 Uhr und zwischen 5:00 und 6:00 Uhr), sie sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und nur in Ausnahmefällen - sofern die Genehmigung nach dem Arbeitszeitgesetz vorliegt - zulässig, wenn eine Anlieferung während der Tagzeit nicht erfolgen kann.
- 3.1.6** Anlieferungen und Abfahrten mittels Binnenschiffen müssen während der Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr erfolgen und abgeschlossen werden.
- 3.1.7** Ab- und Anlieferungen während der Nachtzeit sind im Betriebstagebuch nach Nebenbestimmung Nummer 4.1.3 unter Angabe der Gründe zu dokumentieren. Rangier- und Ladevorgänge während der Nachtzeit von 22:00 -6:00 Uhr, die keinen unmittelbaren Zusammenhang zu einer nächtlichen Anlieferung oder Abfahrt haben, sind nicht zulässig.
- 3.1.8 Geräuschimmissionsmessungen**
- 3.1.8.1** Innerhalb eines halben Jahres nach Inbetriebnahme sind die von der Anlage ausgehenden Geräuschimmissionen gemäß § 26 BImSchG durch Messung einer nach § 29b BImSchG anerkannten Messstelle an den maßgeblichen Immissionsorten zu ermitteln; der Zeitpunkt der Messung ist der Bezirksregierung Düsseldorf spätestens 2 Wochen vorher mitzuteilen und mit ihr abzustimmen.
- 3.1.8.2** Grundlage für die Beurteilung gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26.08.1998, in der Fassung der letzten Änderung.

<sup>3</sup> Maßgebend für die Beurteilung der Nacht im Hinblick auf die Immissionsgrenzwerte nach Teil II Nummer 8.1 ist die volle Nachtstunde nach TA Lärm.





### 3.1.8.3 Messbericht

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf umgehend nach Fertigstellung vorzulegen. Die Messung ist bei maximaler Dauerleistung der einzelnen Anlagen unter Berücksichtigung des erforderlichen Fahrzeugverkehrs durchzuführen.

Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände sowie die Leistung der Anlage und die Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Messung hervorgehen. Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht entsprechend den Vorschriften der TA Lärm anzufertigen sowie eine Ausfertigung des Messberichtes an die Bezirksregierung Düsseldorf zu übersenden. Sind Messungen an den maßgeblichen Immissionsorten nicht möglich, z.B. Fremdgeräuscheinfluss, ist eine Ersatzmessung nach Nummer A3.4 der TA Lärm möglich. Die Gründe für eine Anwendung der Nummer A3.4 der TA Lärm sind im Messbericht darzulegen.

Die Kostenpflicht für diese Überprüfung regelt sich nach § 30 BImSchG.

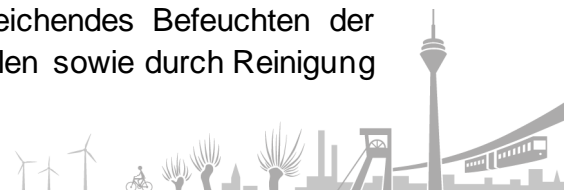
## 3.2 Schutz vor Staubimmissionen

- 3.2.1 Die Prognose der Immissionen von Schwebstaub (PM-10) und Staubniederschlag der ANECO GmbH & Co. vom 05.01.2021 Berichts-Nr. 181129 P ist Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.
- 3.2.2 Das Anlagengelände ist entsprechend Nebenbestimmung Nummer 5.2.1.1 und Nebenbestimmung Nummer 5.2.1.2 zu befestigen.
- 3.2.3 Eine Behandlung (Brechen und Sortieren) der gefährlichen Abfälle ist nur innerhalb der teiloffenen Halle der Be 2 zulässig.
- 3.2.4 Die Lagerung muss so erfolgen, dass durch Gestaltung der Geometrie der Lagerstätte die Staubentwicklung so weit wie möglich vermindert wird, dies gilt insbesondere auch beim Abkippen und bei der Aufnahme des Lagergutes; die Abwurfhöhe ist auf max. 1,00 m zu begrenzen.
- 3.2.5 Die Lagerung in den Lagerboxen muss unterhalb der Umrandung der Betonblocksteinboxen erfolgen. Auf Nebenbestimmung Nummer 2.2.21 wird verwiesen.
- 3.2.6 Vorzugsweise sind bei Transporten auf dem Betriebsgelände geschlossene Transportbändern (raupenmobile Haldenbänder) entsprechend den Antragsunterlagen in Register 9 – Technische Information zu verwenden.
- 3.2.7 LKW, die staubende Güter anliefern bzw. ausliefern, dürfen nur abgeplant das Betriebsgelände befahren und auch nur abgeplant das Gelände verlassen; ausgenommen von der Abplanungspflicht sind leere, saubere Fahrzeuge, deren Kippfläche ohne Restanhaftungen und staubfrei ist. Auf Fremdlieferanten ist entsprechend zivilrechtlich einzuwirken.





- 3.2.8** Die Fahrgeschwindigkeit auf dem Betriebsgelände ist zur Verminderung von Staubaufwirbelungen auf 10 km/h zu begrenzen. Dies ist durch eine entsprechende Beschilderung kenntlich zu machen.
- 3.2.9** Die Betriebsflächen (versiegelte Fahrwege und leer geräumte Lagerflächen in der teiloffenen Halle) und, sofern erforderlich, die öffentlichen Zufahrtstraßen sind nach einem Reinigungskonzept mittels Nass-Saug-Kehrmaschine oder einer für den Radlader geeigneten Anbaukehrmaschine mit Befeuchtungseinrichtung so zu reinigen, dass Staubablagerungen und Staubverwehungen weitestgehend vermieden werden. Die Reinigung muss regelmäßig und an Arbeitstagen mit Materialbewegungen mindestens arbeitstäglich erfolgen. Dies gilt auch dann, wenn die Fahrwege keine sichtbaren Verschmutzungen aufweisen.
- 3.2.10** Die Reinigungsvorgänge, inkl. Angaben über die Einsatzzeiten der Kehrmaschine, sind in einem Betriebstagebuch nach Nebenbestimmung Nummer 4.1.3 zu dokumentieren. Das Reinigungskonzept ist im Betriebshandbuch zu hinterlegen. Ein trockenes Kehren oder Abblasen von Staubablagerungen ist nicht zulässig. Reinigungsarbeiten an Maschinen oder Geräten sind mit Feucht- oder Nassverfahren oder geeigneten Staubsaugern, z.B. Industriestaubsauger oder Kehrsaugmaschinen mit wirksamer Staubfilterung, vorzunehmen.
- 3.2.11** Die bei der Nassreinigung aufgenommenen bzw. entstehenden Schlämme sind in geeigneten geschlossenen Behältnissen zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 3.2.12** Geräumte Lagerflächen innerhalb der Lagerboxen der teiloffenen Halle sind vor der Einlagerung von neuen Abfällen mit anderen Abfallschlüsseln und insbesondere bei einer wechselnden Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen innerhalb der Lagerboxen mit einer Nass-Saug-Kehrmaschine oder einer für den Radlader geeigneten Anbaukehrmaschine mit Befeuchtungseinrichtung zu reinigen.
- 3.2.13** Die Anbaukehrmaschine mit einer Befeuchtungseinrichtung am Radlader muss über einen Schmutzsammelbehälter verfügen und sowohl für die Aufnahme von Grobstaub als auch Feinstaub geeignet sein. Ein Einsatz darf nur schmutzaufnehmend erfolgen; ein freikehrendes Arbeiten ist nicht zulässig.
- 3.2.14** Die Anlage ist so zu betreiben, dass ganzjährig - auch außerhalb der Betriebszeit (z.B. über eine Zeitschaltuhr) und während der Frostperioden -, sowie bei Windeinfluss sichergestellt ist, dass beim Be- und Entladen von LKW, bei der Lagerung auf der Freifläche und beim innerbetrieblichen Transport sichtbare Staubemissionen durch ausreichendes Befeuchten der Halden, der Aufnahme-, Übergabe- und Abwurfstellen sowie durch Reinigung





der Fahr- und Freiflächen vermieden werden. Bei Ausfall der Befeuchtungseinrichtungen, z.B. bei Frost, ist der Betrieb der Brecheranlage bzw. der Siebanlage im Außenbereich einzustellen.

**3.2.15** Sollte es trotz Einsatzes der Befeuchtungseinrichtungen bei hohen Windgeschwindigkeiten ( $> 5$  m/s) zu sichtbaren Staubabwehungen kommen, sind Be- und Entladevorgänge, der Umschlag sowie die Behandlung im Außenbereich einzustellen.

### **3.2.16 Spezielle Anforderungen an die Staubminderung bei der Behandlung**

- a) Befeuchtung des Materials an offenen Übergangsstellen durch Berieselung / Bedüsung; alternativ Kapselung der Übergabestellen und Zuführung der staubhaltigen Luft an eine Entstaubungseinrichtung
- b) Die Wasserbedüsungssysteme sind dabei so einzusetzen, dass bei der Abfallbehandlung und beim Be- und Entladen eine Staubbildung erfolgt. Eine Staubverteilung unterschiedlichster Abfälle innerhalb der teiloffenen Halle ist zu vermeiden, das Abkippen vom LKW hat möglichst zwischen den Stellwänden der Schüttgutboxen zu erfolgen.
- c) Einsatz einer mobilen Wasservernebelung vor Austrittsöffnungen und Aufgabestellen beim Einsatz der Brecheranlage bzw. der Siebanlage
- d) Zur Minderung von Staubemissionen sind die offenen Lichtbänder oberhalb der Betonblocksteine der dreiseitig geschlossenen Halle, die vorderen Öffnungen der Schleppdächer sowie die nordöstliche Öffnung mit z.B. feinmaschigen Netzen oder Planen als Witterungsschürze vor dem Austreten von Staub zu schützen (s. auch Nebenbestimmung Nummer 5.2.1.5). Vorgaben des Brandschutzes sind zu beachten; ggf. ist eine Plane mit Brandschutz B1 nach DIN 4102 zu verwenden.
- e) Regelmäßige Wartung der Geräte und Kontrolle der Funktionstüchtigkeit der Befeuchtungseinrichtungen sowohl der mobilen Geräte (Staubbildung mittels Wasservernebelung) als auch der Befeuchtungseinrichtungen an den Aufbereitungsanlagen (Brecher- und Siebanlage)
- f) gleichmäßige Beladung des Aufgabetrichters des Brechers, ohne diesen zu überfüllen
- g) Minimierung von Zutrimmarbeiten
- h) Für Abfälle, die aufgrund ihrer Feinkörnigkeit und Porosität Feinanteile mit Korndurchmesser kleiner 2 mm in einer Menge von mehr als 20- Masse- % erwarten lassen, ist der Einsatz von Brechern mit einer Einrichtung zur Vorabsiebung zu prüfen; gleiches gilt für Abfälle, die in ihrer Gesamtheit beim Abbruch mit großer spezifischer Oberfläche angefallen sind.







- i) Diese Anliefermengen sind im Betriebstagebuch nach Nebenbestimmung Nummer 4.1.3 zu erfassen, der Verzicht auf eine Vorabsiebung ist dort selbst zu begründen.

### **3.2.17 Spezielle Anforderungen an die Staubminderung beim Umschlag**

- a) Rückführung des leeren Greifers in geschlossenem Zustand sowie Einsatz von vollständig geschlossenen Greifern beim Befüllen des Hafenkran
- b) Vermeidung der Überladung und des Zwischenabwurfs durch den Greifer beim Umschlag, sanftes Anfahren der Greifer nach der Befüllung und Minimierung von Anhaftungen bei Greifern
- c) Verlängerung der Verweilzeit des Greifers nach dem Öffnen am Entladeort
- d) Wartung der Greifer (Prüfung der Schließkanten auf Dichtheit zu Verminderung von Rieserverlusten) mindestens einmal im Monat
- e) Minimierung der Fallhöhen beim Entladen der Abfälle

Die Abwurfhöhen sind dabei den wechselnden Höhen der Schüttung anzupassen. Dabei ist die Freifallhöhe beim Abwurfvorgang durch den Greifer der Umschlaganlage, den Brecher, die Siebanlage und den Radlader auf ein Minimum zu begrenzen und darf maximal 1 m betragen. Ist die Einhaltung der Freifallhöhe von 1 m aus technischen Gründen nicht möglich (z.B. am Beginn der Brecherarbeiten beim Abwurf vom Brecher bis zum Erreichen des Schüttkegels) ist dieser Bereich mittels Wasserbedüsung zu befeuchten.

- f) Bei der Befüllung von Containern mit staubenden Gütern hat die Befüllung von der Containerkante aus zu erfolgen.
- g) Radlader sind möglichst nur bei befeuchteten oder nicht staubenden Gütern einzusetzen.
- h) Anwendung einer Wasserbedüsung oder -vernebelung vor Austrittsöffnungen und Aufgabetrichern

### **3.2.18 Kontrollen**

**3.2.18.1** Das Betriebsgelände ist regelmäßig, mindestens einmal in der Woche, zu kontrollieren. Dabei ist insbesondere auf sichtbare Schäden in der Fahrbahndecke bzw. der befestigten Flächen zu achten. Evtl. Schäden und sonstige Mängel sind unverzüglich zu beheben.

**3.2.18.2** Anlagenteile und Maschinen z.B. Befeuchtungsanlagen, Bagger, Reinigungsanlagen, Brecher, Siebanlage, Greifer sind regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit und Dichtheit zu überprüfen und entsprechend den Herstellervorgaben zu warten. Über die Prüfungsintervalle ist ein Terminplan zu erstellen. Die Durchführung der Funktions- und Dichtheitsprüfungen und





ggf. durchgeführte Maßnahmen sind im Betriebstagebuch nach Nebenbestimmung Nummer 4.1.3 zu dokumentieren.

**3.2.18.3** Für folgende Aufgaben ist vom Betreiber ein Verantwortlicher und ein Stellvertreter zu benennen, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben verantwortlich ist:

- a) die Reinigung und Kontrolle des Betriebsgeländes,
- b) die Kontrolle der Einhaltung der Fahrgeschwindigkeit auf dem Gelände,
- c) die Reinigung und Kontrolle der Nass-Saug-Kehrmaschine oder einer für den Radlader geeigneten Anbaukehrmaschine mit Befeuchtungseinrichtung
- d) Einsatz und Funktionstüchtigkeit der Befeuchtungsanlagen
- e) Wartungen und Instandhaltungsmaßnahmen
- f) Aufgaben gemäß Nebenbestimmungen Nummer 3.2. ff.

**3.2.18.4** Die verantwortlichen Personen sind jährlich über die Betriebsanweisungen in ihnen verständlicher Sprache zu unterweisen. Die Unterweisungen sind zudem im Falle von Änderungen und bei Neueinstellungen durchzuführen. Die Teilnahmen an den Unterweisungen sind von den Beschäftigten gegenzuzeichnen und im Betriebstagebuch nach Nebenbestimmung Nummer 4.1.3 zu vermerken.

### 3.2.19 Besondere Inhaltsstoffe

Die Gehalte an nachfolgend aufgeführten besonderen Inhaltsstoffen in einer durch Siebung mit einer Maschenweite von 5 mm von den Abfällen abtrennbaren Feinfraktion müssen bei der Lagerung unterschritten werden:

Gehalte an besonderen Inhaltsstoffe:

Stoffe nach Nummer 5.2.3.6 der TA Luft	Besondere Inhaltsstoffe	Grenzwert
Stoffe nach - Nummer 5.2.2 Klasse I, -Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder - Nummer 5.2.7.1.2 der TA Luft 2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg;</li> <li>– Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl;</li> <li>– Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben als As;</li> <li>– Benzo(a)pyren;</li> <li>– Beryllium</li> <li>– Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd;</li> <li>– Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co</li> <li>– Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat, angegeben als Cr;</li> </ul>	insgesamt 50 mg/kg





Stoffe nach Nummer 5.2.3.6 der TA Luft	Besondere Inhaltsstoffe	Grenzwert
Stoffe nach - Nummer 5.2.2 Klasse II, - Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder - Nummer 5.2.7.1.3 der TA Luft 2021	<ul style="list-style-type: none"><li>- Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb;</li><li>- Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co;</li><li>- Nickel und seine Verbindungen (außer Nickelmetall, Nickellegierungen, Nickelcarbonat, Nickelhydroxid, Nickeltriacarbonyl), angegeben als Ni;</li><li>- Selen und seine Verbindungen, angegeben als Se;</li><li>- Tellur und seine Verbindungen, angegeben als Te;</li></ul>	insgesamt 0,50 g/kg

Die Analysen sind nach Nummer 5.2.3.6 der TA Luft 2021 auf den Feststoffgehalt in der Feinfraktion (Siebdurchgang bei einer Siebung mit einer Maschenweite von 5 mm) zu beziehen.

Hinweis:

Die o.g. Tabelle enthält nur die besonderen Inhaltsstoffe gemäß Nummer 5.2.3.6 der TA Luft 2021, die nicht gemäß Nebenbestimmung Nummer 4.3.4.4 ausgeschlossen sind.

### 3.3 Schutz vor Geruchsmissionen

Die Annahme, Lagerung und Behandlung von geruchsintensiven Abfällen ist nicht zulässig. Antragsgemäß sind zur Annahme, Lagerung und Behandlung nur mineralische Abfälle vorgesehen.

### 3.4 Hinweise zum Immissionsschutz

**3.4.1** Sachverständige, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Prognosen oder Gutachten erstellt haben, dürfen nicht zur Durchführung der Immissionsmessung nach Nebenbestimmung Nummer 3.1.8 beauftragt werden. Auf die 41. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung) wird verwiesen.

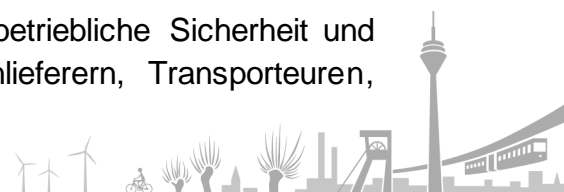
**3.4.2** Auf die Pflicht zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten gemäß 5. BImSchV wird hingewiesen. Dieser ist zu benennen und mit Inbetriebnahmemitteilung mitzuteilen.

## 4. Anforderungen an den Anlagenbetrieb

### 4.1 Regelungen zur Organisation und Dokumentation

#### 4.1.1 Betriebsordnung

Für die Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen und fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorgaben für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Die Betriebsordnung ist allen Anlieferern, Transporteuren,





Fremdfirmen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Handzettel, Aushang) bekannt zu geben.

Dazu gehören insbesondere Regelungen zu Öffnungs- und Betriebszeiten, vorgeschriebene Fahrwege und einzuhaltende Geschwindigkeiten, Weisungsrechte des Personals, Sicherheitsvorkehrungen sowie Anlieferbedingungen und Annahmegrenzwerte.

#### **4.1.2 Betriebshandbuch**

Für die Anlage ist ein Betriebshandbuch zu erstellen. In diesem sind die erforderlichen Maßnahmen für den Betrieb der Anlage, deren Instandhaltung und das Verhalten bei Betriebsstörungen festzulegen. Das Betriebshandbuch ist immer auf dem aktuellen Stand zu halten. Das Betriebshandbuch muss folgende Angaben enthalten:

- a) Arbeitsanweisungen für den Betrieb der Anlage,
- b) Beschreibung der erforderlichen Messungen und Prüfungen, Kontroll- und Wartungsmaßnahmen, Instandhaltungsmaßnahmen,
- c) Festschreibung des Annahmeverfahrens (Anlieferbedingungen) sowie die Vorgehensweise,
- d) eine Liste der zugelassenen Abfälle,
- e) sicherheitstechnische Anforderungen der Anlage und Alarmpläne einschließlich Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften.
- f) **Betrieb, Wartungen und Instandhaltung**

Alle Geräte, Anlagen und Maschinen sind in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Betriebszustand zu halten und zu verwenden. Zudem sind diese regelmäßig zu warten und ggf. instandzusetzen. Das Wartungsintervall ist abhängig vom Material der Anlagen und Anlagenteile, von den Herstellerangaben und der Intensität der Nutzung. Für die Wartungen ist daher ein Wartungskonzept zu erstellen. Das Wartungskonzept ist im Betriebshandbuch zu hinterlegen, durchgeführte Wartungen und Instandsetzungen sind im Betriebstagebuch nach Nebenbestimmung Nummer 4.1.3 zu dokumentieren. Der Betreiber stellt durch die Wartung und Instandhaltung sicher, dass der ordnungsgemäße Zustand der Anlagen und Maschinen erhalten bleibt.

Folgende Unterlagen sind bereitzuhalten:

- a) Lageplan und Aufstellungsplan
- b) Prüflisten für Wartungen, Kontrollen, Prüfungen, Messungen o.ä.
- c) Genehmigungsbescheide
- d) Zuordnung der Verantwortlichkeiten zu namentlich genannten Personen.





Das Betriebshandbuch ist dem Personal regelmäßig, mindestens einmal jährlich - bei Neueinstellungen und Änderungen des Betriebshandbuches unverzüglich - zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist durch Gegenzeichnung zu bestätigen.

Die Betriebsordnung und das Betriebshandbuch sind vor Ort aufzubewahren, regelmäßig zu überprüfen und fortzuschreiben. Auf Verlangen sind die Betriebsordnung und das Betriebshandbuch den zuständigen Behörden vorzulegen.

Die Arbeitsanweisungen sind in verständlicher Form und ggf. in der Sprache der Beschäftigten zu erstellen. Sie sind den Beschäftigten an einer geeigneten Stelle in der Anlage jederzeit zur Verfügung zu stellen. Einmal jährlich sind die Beschäftigten anhand der Arbeitsanweisungen zu unterweisen. Die Durchführung der Unterweisung ist von den Beschäftigten gegenzuzeichnen und im Betriebstagebuch nach Nebenbestimmung Nummer 4.1.3 zu dokumentieren.

#### **4.1.3 Betriebstagebuch**

Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist vor Inbetriebnahme der Anlage einzurichten und muss alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten enthalten, insbesondere:

- a) die Herkunft und die Menge der angelieferten Abfälle, unter Angabe der Abfallart und des Abfallschlüssels
- b) die Angabe der abgelieferten Abfälle, der hergestellten Recyclingbaustoffe sowie der hergestellten Deponieersatzbaustoffe
- c) Eignungsnachweise, Güteüberwachungsnachweise, Nachweise über die Fremdüberwachung und die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle nach §§ 4 – 7 ErsatzbaustoffV, Klassifizierungen nach § 11 ErsatzbaustoffV und Dokumentationen nach § 12 ErsatzbaustoffV
- d) Ergebnisse von Güteüberwachungen (werkseigene Produktionskontrollen, Fremdüberwachungen), Prüfzeugnisse, Feststellungen und Maßnahmen zur Behebungen von Mängeln
- e) Untersuchungsberichte, wie Deklarationsanalysen und ggf. weitere Analysen nach Nebenbestimmung Nummer 4.2.2.6 oder § 3 Abs. 2 ErsatzbaustoffV, Einzelfalluntersuchungen und -beurteilungen nach Nebenbestimmung Nummer 4.3.4.3, Vorabkontrollen nach Nebenbestimmung Nummer 4.2.2, sonstige Eigenkontrolluntersuchungen und -messungen und ggf. deren Bewertungen
- f) die Dokumentation aller ein- und ausgehenden Stoffströme (Art und Masse); abrufbar nach den Tages-, Monats-, und Jahresmengen; bei Abfällen bezogen auf den Abfallschlüssel nach AVV, bei Recycling-Baustoffen auch nach Qualitäten (s. auch Nebenbestimmung Nummer 4.1.4)
- g) Bezeichnung der Anlage des Empfängers bzw. des jeweiligen Abnehmers sowie





die Dokumentation nach § 25 Abs. 4 ErsatzbaustoffV und bei Einzelfall

- h) Beförderer des Abfalls
- i) Angaben über Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen und Reinigungsarbeiten
- j) Angaben über besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen einschließlich möglicher Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen
- k) Einweisungen der Mitarbeitenden
- l) Betriebs- und Stillstandzeiten der Anlage
- m) Verwendbarkeitsnachweise, Übereinstimmungsnachweise, Konformitätsnachweise, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen (abZ) oder Prüfzeugnisse,
- n) sonstige von der Behörde geforderte Daten bzw. Unterlagen
- o) falsch angelieferte Abfälle, zum vorübergehenden Verbleib im Sicherstellungsbereich.

Das Betriebstagebuch ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Es kann auch mittels EDV geführt werden. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Vom verantwortlichen Mitglied bzw. den verantwortlichen Mitgliedern gemäß § 52b (2) BImSchG ist ein/e für die ordnungsgemäße Führung des Betriebstagebuches verantwortliche/r Mitarbeitende/r zu benennen, welcher das Betriebstagebuch mindestens wöchentlich zu überprüfen hat. Die Prüfung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

#### Hinweise:

Auf die gesonderte Pflicht zur Führung eines Registers nach §§ 24 und 25 NachwV und die Pflichten zur Dokumentation nach § 25 Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV wird hingewiesen.

#### **4.1.4 Lagerbestandsliste**

Es ist eine Lagerbestandsliste zu führen, aus der für den Betreiber zu jedem Zeitpunkt erkennbar ist, welche Mengen an Abfällen je Abfallart nach AVV und Betriebseinheit gelagert werden. Die Lagerbestandsliste muss der Überwachungsbehörde auf Verlangen schriftlich innerhalb von 3 Werktagen vollständig vorgelegt werden können.

Im Rahmen der Führung der Lagerbestandsliste ist die Einhaltung der Kapazitäten gemäß Teil II, Nummer 5 nachzuhalten. Die Lagerbestandsliste ist Bestandteil des Betriebstagebuches nach Nebenbestimmung Nummer 4.1.3.





## **4.2 Regelungen zu Annahmebedingungen, Abfallbeschreibungen und Kontrollen**

**4.2.1** Für mineralische Abfälle, insbesondere Bau- und Abbruchabfälle im Sinne des § 2 Nummer 1 der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung, ErsatzbaustoffV), die zur Herstellung von Ersatzbaustoffen gedacht sind, sind entsprechende Annahmebedingungen festzulegen, die im Rahmen der Betriebsordnung den Anlieferern bekanntgegeben werden können.

### Hinweis:

Für Abfälle, die zur Herstellung von mineralischen Ersatzbaustoffen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nummer 1 ErsatzbaustoffV eingesetzt werden, ist eine Annahmekontrolle nach § 3 ErsatzbaustoffV durchzuführen und gemäß deren Vorgaben zu dokumentieren.

### **4.2.2 Vorabkontrolle**

**4.2.2.1** Durch Ausgestaltung der Annahmebedingungen seitens des Betreibers ist sicherzustellen, dass vor der ersten Anlieferung von Abfällen neuer Abfallerzeuger, die nicht bereits den Regelungen der ErsatzbaustoffV entsprechend Nebenbestimmung Nummer 4.2.1 unterliegen, die anzuliefernde Menge, die Herkunft des Materials, insbesondere Anfallort, Art und vorherige Nutzung der abgebrochenen baulichen Anlage bzw. der Fläche unter Angabe des Abfallschlüssels nach AVV mitgeteilt wird.

**4.2.2.2** Die in Register 13 – Beurteilung nach der 12. BImSchV - festgelegten Annahmegrenzwerte für PAK nach EPA sowie Mineralölkohlenwasserstoffe für die verschiedenen gefährlichen Abfälle, sind in den Annahmebedingungen festzuschreiben und den Anlieferern bekannt zu geben; sie müssen zudem die Ausschlusskriterien nach Nebenbestimmung Nummer 4.3.4 enthalten.

**4.2.2.3** Für die anzuliefernden Abfälle ist eine Analyse des Abfalls vorzulegen. Diese ist auch für nicht gefährliche Abfälle erforderlich und muss - insbesondere bei Abfällen mit Spiegeleinträgen - eine genaue Zuordnung entsprechend der Vorgaben der Nebenbestimmung Nummer 4.4.2 ermöglichen und die Parameter enthalten, für die Annahmegrenzwerte nach Anhang 13 der Antragsunterlagen, Beurteilung nach der 12. BImSchV festgelegt wurden.

**4.2.2.4** Im Rahmen der Vorabkontrolle ist vom Betreiber eine risikobasierte Beurteilung des Abfalls der anzuliefernden Abfälle vorzunehmen, die die gefährlichen Eigenschaften der Abfälle, die von ihnen ausgehenden Risiken in Bezug auf die Anlagensicherheit, die Arbeitssicherheit und die Umweltauswirkungen berücksichtigt. Die Angaben der/des Abfallbesitzer/s sind dabei heranzuziehen. Die im Rahmen der Vorabkontrolle erstellte





Deklarationsanalyse muss - unter Berücksichtigung der Angaben des Abfallbesitzer/s und der Herkunft des Abfalls - eine Beurteilung gemäß Nebenbestimmung Nummer 4.3 ff) ermöglichen.

**4.2.2.5** Aus der Abfallbeschreibung des Abfallerzeugers in Verbindung mit der Abfallanalytik muss hervorgehen, dass die Übernahme der Abfälle in die Anlage zulässig ist und die in Nebenbestimmung Nummer 4.2.1 festgelegte Annahmekontrolle nach ErsatzbaustoffV durchgeführt werden kann, die in Nebenbestimmung Nummer 4.3.1 festgelegten Annahmegrenzwerte eingehalten werden und keine Ausschlusskriterien nach Nebenbestimmung Nummer 4.3.4 vorliegen.

**4.2.2.6** In anderen Fällen, als solche, die in Nebenbestimmung Nummer 4.2.1 aufgeführt ist, ist bei jeder Anlieferung von Abfällen die folgende Annahmekontrolle durchzuführen:

- a) Feststellen der Materialart einschließlich Abfallschlüsselnummer, der Herkunft und des Anlieferers, Kontrolle der Begleitpapiere
- b) Mengenermittlung in Gewichtseinheiten
- c) Durchführung von visuellen und organoleptischen Kontrollen (bei der Anlieferung und beim Abkippen)
- d) Überprüfung, ob die Zusammensetzung des Abfalls den Angaben im Lieferschein entsprechen sowie den Angaben gemäß der Vorabkontrolle nach Nebenbestimmung Nummer 4.2.2.1
- e) Kontrolle der Abfälle 17 01 06\*, 17 03 03\* (ausgenommen Dachpappe), 17 05 03\*, 17 09 03\* und 19 12 11\* auf den PAK Gehalt nach EPA sowie je nach Art des Abfalls auf Kohlenwasserstoffe im Hinblick auf die Störfallrelevanz entsprechend Anhang 13 der Antragsunterlagen, Beurteilung nach der 12. BImSchV. Je nach Herkunft ist eine Einzelfalluntersuchung und -beurteilung vorzunehmen. Auf Nebenbestimmung Nummer 4.3.4.3 wird verwiesen
- f) bei gefährlichen Abfällen Vergleich der Angaben des Begleitscheins mit denen des Entsorgungsnachweises gemäß NachwV
- g) Überprüfung der Deklarationsanalyse des Entsorgungsnachweises, der Angaben des Abfallerzeugers und ggf. Einzelfalluntersuchung und -beurteilung nach Buchstabe e) Nebenbestimmung Nummer 4.2.2.6
- h) Ausstellung eines betriebsinternen Laufzettels zur Dokumentation der Ergebnisse der Annahmekontrolle, der Probenahme und ggf. der Analysen, der Zuweisung zum Lagerbereich, Kontrolle der Prüfwerte gemäß Nebenbestimmung Nummer 4.3.2 ff) und ggf. Dokumentation der Behandlungsschritte. Dieser Laufzettel kann auch mittels elektronischer Dokumentation geführt werden.







Die Angaben a) bis h) sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

### 4.3 Regelungen zu Annahmegrenzwerten, Inhaltsstoffen und Prüfwerten, Probenahmen und Analysen

**4.3.1** Für die Annahme von Abfällen gelten die in Register 13 der Antragsunterlagen – Beurteilung nach der 12. BImSchV - festgelegten Annahmegrenzwerte für PAK nach EPA sowie Mineralölkohlenwasserstoffe für die verschiedenen gefährlichen Abfälle.

**4.3.2** Für Abfälle, die Inhaltsstoffe enthalten können, die als krebserzeugend, keimzellmutagen, reproduktionstoxisch oder gewässergefährdend einzustufen sind, bedarf es bei Überschreitung der nachfolgend genannten Prüfwerte entsprechend den Angaben in den Deklarationsanalysen bzw. weiteren Analysen einer genaueren Prüfung der Abfälle:

Inhaltsstoff	Prüfwert / Prüfwerte
Arsen, Cadmium, Cyanide, Chrom-VI, Kobalt, Nickel, Quecksilber (jeweils bestimmt als Summenparameter der verschiedenen Einzelverbindungen im Feststoff; unspezifisch und nicht näher bestimmt)	Einzelkonzentration der jeweiligen Stoffe $\geq 1.000$ mg/kg
Blei, Kupfer, Selen, Thallium, Zink (jeweils bestimmt als Summenparameter der verschiedenen Einzelverbindungen im Feststoff; unspezifisch und nicht näher bestimmt)	Einzelkonzentration der jeweiligen Stoffe ohne M-Faktor in der Summe $\geq 2.500$ mg/kg
Arsen, Cadmium, Cyanide, Chrom-VI, Kobalt, Nickel, Quecksilber bei bekannten Einzelverbindungen für die ein M-Faktor vorliegt (gemäß Angaben des Abfallerzeugers)	Einzelkonzentration der jeweiligen Stoffe mit M-Faktor $\geq 1.000$ /mg/kg;
Blei, Kobalt, Nickel, Selen, Tellur und die jeweiligen Verbindungen der genannten Stoffe in der Siebfraktion < 5 mm gemäß Nebenbestimmung Nummer 3.2.19	$\geq 500$ mg/kg
BTEX	$\geq 1.000$ mg/kg
LHKW	$\geq 1.000$ mg/kg
PAK nach EPA gemäß Nebenbestimmung Nummer 4.4.2.1	$\geq 1.000$ mg/kg
PAK nach EPA gemäß Nebenbestimmung Nummer 4.5.3	$\geq 20$ mg/kg
Arsen, Benzo(a)pyren, Cadmium, Chrom (VI), Quecksilber, Thallium und die jeweiligen Verbindungen der genannten Stoffe in der Siebfraktion < 5 mm gemäß Nebenbestimmung Nummer 3.2.19	$\geq 50$ mg/kg





Inhaltsstoff	Prüfwert / Prüfwerte
PCB	≥ 50 mg/kg
Mineralölkohlenwasserstoffe gemäß Nebenbestimmung Nummer 4.5.3	≥ 1.000 mg/kg
Mineralölkohlenwasserstoffe gemäß Nebenbestimmung Nummer 4.5.3	≥ 2.500 mg/kg, wenn PAK nach EPA ≤ 1.000 mg/kg und BTEX ≤ 1.000 mg/kg

**4.3.3** Bei einer Überschreitung der o.g. Prüfwerte sind folgende weitere Anforderungen zu überprüfen bzw. festzulegen:

- a) Anforderungen an die Behandlung von Abfällen gemäß Nebenbestimmung Nummer 3.2 ff.
- b) Überprüfung, der Einhaltung der Annahmegrenzwerte und der Ausschlusskriterien von Inhaltsstoffen gemäß Nebenbestimmung Nummer 4.3.1 und Nebenbestimmung Nummer 4.3.4.
- c) Anforderungen an die Überprüfung der abfallrechtlichen Einstufung gemäß Nebenbestimmung Nummer 4.4.2 ff.
- d) Anforderungen an die Getrennthaltung und Lagerung von Abfällen gemäß Nebenbestimmung Nummer 4.5 ff.
- e) Anforderungen an die weitere Entsorgung der Abfälle gemäß Nebenbestimmung Nummer 4.6 ff.
- f) Anforderungen an den Gewässerschutz nach Nebenbestimmung Nummer 5.2 ff.
- g) Anforderungen zum Arbeitsschutz gemäß Nebenbestimmung Nummer 6 ff.

Hinweis:

Ist es zur Überprüfung von Annahmegrenzwerten oder Ausschlusskriterien oder nach der ErsatzbaustoffV notwendig, eigene Analysen in Auftrag zu geben, ist für die Probenahme die Probenahmerichtlinie LAGA PN 98 bzw. die DIN EN 932-1 heranzuziehen, sofern nicht in den technischen Regelwerken anderweitige Regelungen getroffen werden.

**4.3.4 Ausgeschlossene Abfälle und Untersuchung im Einzelfall**

**4.3.4.1** Abfälle, die Einzelverbindungen enthalten, die den Gefahrenkategorien H1, H2 Kategorie 2 (alle Expositionswege), P1a, P1b, P2, P3a, P 3b, P4, P 5a, P5b, P5c, P6a, P6b, P7, P8, O1, O2 und O3 nach Anhang I der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung - 12. BImSchV zugeordnet werden können, sind von der Annahme in der Anlage ausgeschlossen.





**4.3.4.2** Die beantragten gefährlichen Abfälle nach Teil II, Nummer 4.2 können - je nach Herkunft - den Gefahrenkategorien H1, H2, H3, E1 und E2 nach Anhang I der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung - 12. BImSchV zugeordnet werden.

Abfälle mit den Gefahrenkategorien H1 und H2, Kategorie 2 (alle Expositionswege) und Gefahrenkategorie H2 Akut toxisch, Kategorie 3 (inhalativer, oraler Expositionsweg) sind antragsgemäß ausgeschlossen. Zudem sind Abfälle mit den Gefahrenkategorie H3 Spezifische Zielorgan-Toxizität nach einmaliger Exposition (STOT SE), Kategorie 1 ausgeschlossen.

Zudem sind gefährliche Abfällen nach Teil II, Nummer 4.2, die die folgenden, der in Absatz 1 genannten Gefahrenkategorien der 12. BImSchV in Konzentrationen enthalten, die die Mengenschwellen der Stoffliste des Anhangs 1 Spalte 4 oder Spalte 5 überschreiten, von der Annahme ausgeschlossen:

- Nr. 1.3.1 E1 gewässergefährdend, Kategorie akut 1 oder chronisch 1
- Nr. 1.3.2 E2 gewässergefährdend, Kategorie chronisch 2

Sind mehrere Einzelverbindungen der oben genannten Gefahrenkategorien in den Abfällen enthalten, gelten die Regelungen der Nummer 5 des Anhangs I der 12. BImSchV. Auf Nummer 8 des Anhangs I der 12. BImSchV wird im Hinblick auf den Umgang mit Abfällen hingewiesen.

**4.3.4.3** Die gefährlichen Abfälle mit den Abfallschlüsseln nach AVV 17 01 06\*, 17 05 03\*, 17 09 03\* und 19 12 11\* sind im Einzelfall je nach Herkunft und spezieller Inhaltsstoffe einer Einzelfallbetrachtung zu unterziehen. Dazu gehört insbesondere die Überprüfung der Analysen auf die besonderen Inhaltsstoffe. Hierzu zählen unter anderem Schwermetalle, organische Verbindungen sowie Mineralölkohlenwasserstoffe.

**4.3.4.4** Zudem sind folgende Inhaltsstoffe nach Nummer 5.2.7 der TA Luft 2021 in den Abfällen ausgeschlossen:

- Folgende Stoffe nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I:  
Furan, Hydrazin, Hydrazinhydrat und Hydrazinsalze, Trichlortoluol
- Folgende Stoffe nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II:  
Acrylamid, Acrylnitril, Benzylchlorid, 2,4-Butansulton, Dinitrotoluole, Ethylenoxid, Dimethylsulfat, Phenylhydrazin, 4-Vinyl-1,2-cyclohexen-dieoxid, 4,4'- Diaminodiphenylmethan, 2,4- Toluylendiamin





- Folgende Stoffe nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse III:  
Bromethan, 1,3-Butadien, 1,2-Dichlorethan, Epichlorhydrin,  
Isobutylnitrit, 1,2-Propylenoxid (1,2-Epoxypropan), Styroloxid, o-  
Toluidin, Trichlorethen, Vinylchlorid  
und
- Abfälle, die Asbestfasern enthalten (gemäß VDI 3861, Blatt 1 und 2).

**4.3.4.5** Auf eine gesonderte Untersuchung auf die o.g. Stoffe nach Nebenbestimmung Nummer 4.3.4.4 und 4.3.2 kann verzichtet werden, wenn aufgrund der Entstehungsgeschichte und der Herkunft des Abfalls bzw. gemäß Nebenbestimmung Nummer 4.4.2.2 vernünftigerweise ausgeschlossen werden kann, dass der Abfall die genannten Inhaltsstoffe enthält. Dies ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

#### **4.4 Gesonderte Regelungen zur abfallrechtlichen Einstufung von Abfällen, die nicht der ErsatzbaustoffV unterliegen**

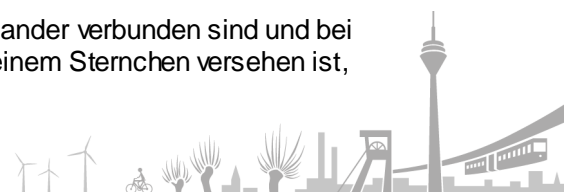
**4.4.1** Bei der Zuordnung von Abfällen zum Abfallschlüssel gemäß AVV 17 03 02, Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen, ist eine differenzierte Abfalluntersuchung auf PAK nach EPA notwendig, um das Gefahrenpotential des Abfalls (gefahrenrelevante Eigenschaften) festzustellen, die weitere Entsorgung des Abfalls festzulegen und ggf. weitere Maßnahmen für die Behandlung des Abfalls festzulegen. Die Analyseergebnisse sind im Betriebstagebuch zu hinterlegen.

#### **4.4.2 Abgrenzung von Spiegeleinträgen nach AVV**

**4.4.2.1** Bei der Anlieferung von Abfällen, für die es gemäß AVV Spiegeleinträge<sup>4</sup> gibt und damit eine gefährlicher Abfall oder nicht gefährlicher Abfall vorliegen kann, ist zu überprüfen, ob der passende Eintrag ausgewählt wurde. Dazu ist insbesondere bei den in Teil II, Nummer 4.1 bzw. 4.2 aufgeführten Abfallarten in der Regel eine genaue Abfallanalytik notwendig. Eine Analyse auf Eluatwerte ist in diesen Fällen nicht ausreichend, sondern es ist auch eine Analyse auf Feststoffparameter in der Originalsubstanz vorzunehmen.

**4.4.2.2** Bei der Festlegung der zu untersuchenden Parameter ist von vernünftigerweise anzunehmenden „worst-case-Stoffen“ auszugehen, d.h. solcher Stoffe, von denen vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass sie aufgrund der Entstehung des Abfalls in diesem enthalten sein können bzw. dass bestimmte Stoffe aufgrund der physikalischen und chemischen Eigenschaften des Abfalls und seiner Entstehungsgeschichte ausgeschlossen werden können. Anhaltspunkte bieten neben den Angaben des Abfallerzeugers auch Angaben in Sicherheitsdatenblättern oder

<sup>4</sup> Bei Spiegeleinträgen handelt es sich um Abfälle, die inhaltlich miteinander verbunden sind und bei dem die Abfallart sowohl als gefahrenrelevant angegeben ist und mit einem Sternchen versehen ist, als auch als nicht gefahrenrelevant deklariert ist.





Datenbanken mit Angaben über die Zusammensetzung von Abfällen wie z.B. die Abfallanalyse Datenbank ABANDA des LANUV.

- 4.4.2.3** Sollte bekannt sein, welche Einzelverbindungen in welchen Konzentrationen im Abfall vorhanden sind oder Teilinformationen zur stofflichen Zusammensetzung des Abfalls vorliegen, sind diese ebenfalls zu berücksichtigen und bei der Bewertung gemäß AVV heranzuziehen.

Hinweis:

Weitere Hinweise zur Einstufung von Abfällen können den Technischen Hinweisen zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit der LAGA vom 09.02.2021 unter: [https://www.laga-online.de/documents/technische-hinweise-zur-einstufung-von-abfaellen-09022021\\_1613643797.pdf](https://www.laga-online.de/documents/technische-hinweise-zur-einstufung-von-abfaellen-09022021_1613643797.pdf) sowie der Bekanntmachung der europäischen Kommission – Technischer Leitfaden zur Abfalleinstufung (2018/C 124/01) entnommen werden.

## **4.5 Regelungen zur Getrennthaltung und Lagerung von Abfällen**

- 4.5.1** Abfälle, die für die Herstellung von mineralischen Ersatzbaustoffen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nummer 1 der ErsatzbaustoffV eingesetzt werden sollen, sind getrennt von sonstigen Abfällen zu halten.
- 4.5.2** Gefährliche Abfälle sind innerhalb der teiloffenen Halle zu lagern und sind, sofern dies nach den Regelungen des KrWG notwendig ist, von nicht gefährlichen Abfällen getrennt zu lagern und zu behandeln.
- 4.5.3** Abfälle, bei denen aufgrund der im Vorfeld vorgelegten Analytik und den Angaben zum Herkunftsbereich, der PAK-Gehalt nach EPA einen Wert von 20 mg/kg überschreitet, sind getrennt von Abfällen zur Herstellung von mineralischen Ersatzbaustoffen gemäß ErsatzbaustoffV zu lagern und zu behandeln. Auf Hinweis Nummer 4.5.5.1 wird verwiesen.
- 4.5.4** Es muss jederzeit erkennbar sein, welche Abfälle auf den einzelnen Flächen lagern. Dies kann durch Aufstellen von Schildern oder eine entsprechende Kennzeichnung der Lagerboxen und Container erfolgen.

Die Kennzeichnung kann dabei gemäß

- a) der Verordnung über Anforderungen an den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV)
- b) dem Abfallschlüssel gemäß AVV
- c) dem vorgesehenen Entsorgungsweg; getrennt nach AVV  
oder
- d) der geplanten Behandlung mit Hinweis auf den Entsorgungsweg  
erfolgen.





Ebenso muss jederzeit erkennbar sein, ob es sich um einen Inputabfall handelt oder -im Fall eines behandelten Abfalls- welche Eigenschaften für seine Verwertung maßgeblich sind, z.B. Angabe der Materialklasse nach ErsatzbaustoffV ergänzend zum Abfallschlüssel.

#### **4.5.5 Hinweise zur Getrennthaltung und Lagerung von Abfällen:**

**4.5.5.1** Abfälle, die der Ersatzbaustoffverordnung unterliegen und bei denen der Verdacht besteht, dass die Materialwerte für Recycling-Baustoffe der Klasse 3 – RC-3 – nach Anlage 1 Tabelle 1 oder Materialwerte, die als Feststoffwerte für Bodenmaterial der Klasse F3 – BM-F3 – der Anlage 1 Tabelle 4 angegeben werden, überschritten werden, sind nach § 3 Abs. 2 ErsatzbaustoffV getrennt zu lagern und vor der Behandlung von einer Untersuchungsstelle getrennt zu beproben und zu untersuchen. Auf das Vermischungsverbot des § 3 Abs. 3 ErsatzbaustoffV wird hingewiesen.

**4.5.5.2** Ein Vermischen von gefährlichen Abfällen ist nicht zulässig, wenn dadurch die Schadstoffentfernung oder Schadstoffentfrachtung behindert wird und es zu Reaktionen der Inhaltsstoffe in den Abfällen untereinander kommen kann. Die Erfüllung der Anforderungen des § 7 Abs. 2 - 4 KrWG muss sichergestellt sein.

**4.5.5.3** Die Abfälle sind deutlich sichtbar getrennt zu lagern. Es darf gemäß § 9a KrWG nicht zu einer Verdünnung der Inhaltsstoffe kommen, so dass die ursprünglich vorgesehene ordnungsgemäße und schadlose weitere Entsorgung des Abfalls nicht mehr gewährleistet ist.

#### **4.5.6 Entsorgungskonzept und Betriebsanweisungen**

**4.5.6.1** Für das zulässige Vermischen von Abfällen gemäß den gesetzlichen Vorgaben (u.a. § 9a KrWG) ist für die verschiedenen Entsorgungswege zur Beseitigung bzw. zur Verwertung ein Konzept zu erstellen, welches in konkrete Betriebsanweisungen zum Umgang (Lagerung und Behandlung) mit den verschiedenen Abfällen umzusetzen ist.

**4.5.6.2** Das Konzept muss die gesetzlichen Vorgaben zu den Vermischungsverboten, die ggf. notwendige getrennte Behandlung von Abfällen und die Einhaltung von Zuordnungswerten ohne Vermischung mit anderen Stoffen berücksichtigen.

**4.5.6.3** Das Konzept ist der Bezirksregierung Düsseldorf vor Inbetriebnahme zur Zustimmung vorzulegen.





#### 4.5.6.4 Hinweise:

- Vermischungsverbot gemäß § 9a KrWG unter Beachtung der Grundpflichten des § 7 Absatz (2) bis (4), § 8 (1) und § 15 Absatz (1) – (3) des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG
- § 3 der Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen - POP-Abfall-ÜberwV
- §§ 14 Abs. (1) – (3) der Vorgaben der Verordnung über Deponien und Langzeitlager - Deponieverordnung – DepV

#### 4.5.7 **Dokumentation zum zulässigen Vermischen von Abfällen**

4.5.7.1 Das Zusammenführen unterschiedlicher Abfallchargen **nicht gefährlicher Abfälle und gefährlicher Abfälle** ist unter Beachtung des Konzeptes gemäß Nebenbestimmung Nummer 4.5.6.1 im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Dabei sind mindestens folgende Daten festzuhalten:

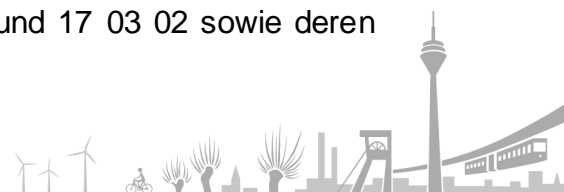
- a) Veranlassung und Begründung der Zusammenführung von Abfällen
- b) Angaben über die Abfallart, den Abfallschlüssel und die Menge der zusammengeführten Abfälle
- c) Angaben über Abfallart, Abfallschlüssel, Menge und Verbleib der hierbei entstandenen Abfallgemische
- d) Nachweis der Zulässigkeit der Entsorgung z.B. in Form einer bestätigten Notifizierung.

#### 4.6 **Regelungen zur Entsorgung von Abfällen, Verwertung von Recyclingbaustoffen und Sicherstellung von Abfällen**

##### 4.6.1 **Entsorgung von Abfällen**

4.6.1.1 Bei der Entsorgung von Abfällen mit dem Abfallschlüssel gemäß AVV 1703 02, Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen und dem Spiegeleintrag 17 03 01\*, kohlenteeerhaltige Bitumengemische ist das Arbeitsblatt des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) Nummer 47: „Ausbauasphalt: Erkennung - Umgang - Entsorgung“ zu beachten.

4.6.1.2 Dies ist auf der Homepage des LANUV unter [https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/4\\_arbeitsblaetter/LANUV\\_Arbeitsblatt\\_47.pdf](https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/4_arbeitsblaetter/LANUV_Arbeitsblatt_47.pdf) verfügbar und gibt wichtige Hinweise für den Umgang und die Entsorgung der Abfallarten nach AVV 17 03 01\* und 17 03 02 sowie deren hochwertige Verwertung.





Zu beachten ist insbesondere der 3. Absatz in Nummer 1.1 des o.g. Arbeitsblattes:

„Gemäß dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nummer 16/2015 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur soll kein Einbau/Wiedereinbau von teerpechhaltigen Straßenbaustoffen in Bundesfern- und Landesstraßen erfolgen. Der maximal zulässige Gesamtgehalt im Feststoff wird in den o.g. Regelungen auf 25 mg/kg PAK (EPA) festgesetzt. Ziel ist die Ausschleusung dieses Schadstoffs aus dem Stoffkreislauf.“

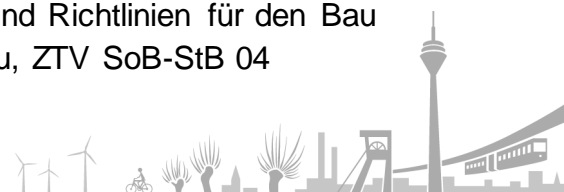
**4.6.1.3** Die im Rahmen der Behandlung aussortierten Störstoffe (z.B. Metalle, Kunststoffe, Holzreste) sind antragsgemäß gesondert in dichten, abgedeckten Containern im Bereich der Be 1.4, Stellfläche Container zu sammeln und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Dabei ist auf die Getrennthaltung der Abfälle z.B. Metalle, Kunststoffe zu achten. Die Entsorgung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

**4.6.1.4** Die unter der Inhaltsbestimmung Teil II, Nummer 4.1 und 4.2 zugelassenen Abfälle dürfen zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung nur angenommen werden, wenn die weitere Entsorgung des Abfalls sichergestellt ist und die jeweiligen Lagerkapazitäten vorhanden sind, d.h. die genehmigten Kapazitäten nicht überschritten werden.

#### **4.6.2 Hinweise zur Verwertung von Recycling-Baustoffen im Sinne des § 2 ErsatzbaustoffV**

Für die Herstellung von Recyclingbaustoffen wird unter anderem auf die folgenden technischen Regelwerke, in der jeweils aktuellen Fassung, hingewiesen:

- Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau -TL Gestein –StB 04
- Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau – TL SoB-StB 04
- Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil Güteüberwachung – TL G SoB- StB 04
- Technische Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe im Erdbau des Straßenbaus, TL BuB E-StB 09
- Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton (TL Beton StB 07)
- Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemitteln im Straßenbau, ZTV SoB-StB 04







- Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, ZTV E-StB 09.

#### **4.6.3 Anforderungen für den Einsatz von Abfällen als Deponieersatzbaustoffe**

Für Abfälle, die als Deponieersatzbaustoffe eingesetzt werden sollen, gelten die Regelungen der Verordnung über Deponien und Langzeitlager - Deponieverordnung – DepV, u.a. § 6 Abs. 1a, § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 3 der DepV.

#### **4.7 Überprüfung der Abfälle und Sicherstellung**

Besteht aufgrund der visuellen und organoleptischen Eingangskontrolle der Verdacht, dass der Abfall zur Annahme in der Anlage nicht zugelassen ist (Falschdeklaration des Abfalls), ist der Abfall in einem gesonderten Bereich auf einer befestigten Fläche sicherzustellen (Sicherstellungsbereich).

Die Sicherstellung ist unter Angabe der Art und Menge des Abfalls, des Anlieferers (inkl. amtlichen Kennzeichens des zur Anlieferung benutzten Kraftfahrzeugs) sowie der Anhaltspunkte und Prüfergebnisse, die zur Sicherstellung führen, im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich mitzuteilen (spätestens am auf die Sicherstellung folgenden Werktag).

Der Sicherstellungsbereich ist zu kennzeichnen und muss eine Fläche von mindestens 30 m<sup>2</sup> aufweisen. Er ist so auszugestalten, dass er zur Aufnahme mehrerer Abfallarten geeignet ist.

Die Sicherstellung von Abfällen hat so zu erfolgen, dass Schadstoffe nicht durch Niederschlagswasser ausgeschwemmt werden können. Es ist sicherzustellen, dass aus den im Sicherstellungsbereich gelagerten Abfällen keine Schadstoffe in den Untergrund eintreten.

Ergibt sich nach Überprüfung der Inhaltsstoffe des Abfalls, der korrekten Deklaration sowie der Annahmegrenzwerte und der weiteren Annahmebedingungen, dass der Abfall angenommen werden darf, erübrigt sich die weitere Nutzung des Sicherstellungsbereiches. Die Überprüfungen des Abfalls sind im Betriebstagebuch nach Nebenbestimmung Nummer 4.1.3 zu dokumentieren.

Wird festgestellt, dass Abfälle zur Annahme in der Anlage nicht zulässig sind, sind die Abfälle bis zur abschließenden Klärung der weiteren Entsorgung im Sicherstellungsbereich sicherzustellen.

Das weitere Vorgehen -zusätzliche Maßnahmen zum Ausschluss von Umweltgefährdungen, Erstellung und Umfang von Analysen, weitere Entsorgung, Nachweis der Entsorgung- ist mit der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen.





## **5. Anforderungen aus dem Wasserrecht**

### **5.1 Gewässerschutz und Entwässerung**

- 5.1.1** Die Abfälle sind so weit wie technisch und wirtschaftlich möglich von Wasserläufen zu lagern. Bei der Lagerung ist ein Mindestabstand von zehn Metern zum Hafenbecken einzuhalten.
- 5.1.2** Entsprechend Kapitel 6, Bauantragsunterlagen dieses Antrages, darf in dem Betrieb kein Prozessabwasser anfallen.
- 5.1.3** Das Niederschlagswasser der Umschlagfläche 1, Betriebseinheit 1.5.1 muss antragsgemäß über eine Sedimentationsanlage in den öffentlichen Mischwasserkanal entwässern.
- 5.1.4** In der Werkstatt dürfen keine Wasserentnahmestellen sein (zulässig ist ein Handwaschbecken in der Sanitäranlage).
- 5.1.5** Wird die Werkstatt abwasserfrei betrieben, ist dies unter Einhaltung der nachfolgenden Auflagen zulässig:
- Es erfolgt keine Verwendung von Hochdruckreinigungsgeräten.
  - Es sind keine Bodeneinläufe vorhanden.
  - Es werden keine Reinigungsarbeiten an den Fahrzeugen durchgeführt, bei denen Abwasser anfällt.
  - Die Durchführung von Bodenreinigungsarbeiten muss trocken erfolgen.
  - Ausgelaufene Mineralöle müssen mittels Lappen (Mietputztücher), Saugmatten oder Ölbindemitteln aufgenommen werden.
  - Zwischen dem Werkstattbereich und dem Abwasserkanal darf keine Verbindung bestehen.

### **5.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß AwSV**

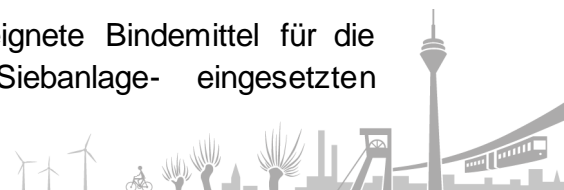
#### **5.2.1 Allgemeine Anforderungen**

- 5.2.1.1** Die Bodenfläche zur Lagerung der festen wassergefährdenden Stoffe auf den Freiflächen ist entsprechend Anhang E „Konkretisierung zu § 26 Abs. 2 AwSV des Arbeitsblattes DWA-A 779 (TRwS 779, Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Allgemeine technische Regelungen) auszuführen. Erfolgt auf der Fläche zudem ein Abfüllen wassergefährdender Stoffe, wie z.B. Diesel, muss die Fläche den Anforderungen der TRwS 781 Nummer 8 ff. entsprechen. Auf Nebenbestimmung Nummer 5.2.2.4 wird verwiesen.





- 5.2.1.2** Die Bodenfläche zur Lagerung der festen wassergefährdenden Stoffe innerhalb der teiloffenen Halle muss aus Bauweisen mit bituminöser Decke oder einer Betondecke gemäß RStO 12 bestehen und hinsichtlich der betrieblichen Verkehrslasten an Belastung für regelmäßigen LKW- und Radladerverkehr ausgelegt sein. Antragsgemäß ist ein Hohlraumgehalt kleiner 3 % vorzusehen.
- 5.2.1.3** Die entsprechenden Nachweise über die Ausführung der Flächen nach Nebenbestimmungen Nummer 5.2.1.1 und 5.2.1.2 sind aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen. Die Nachweise sind bis zu einer Wiederaufnahme der Fläche im Rahmen einer Außerbetriebnahme der Anlage oder Erneuerung der Fläche aufzubewahren.
- 5.2.1.4** Die Befeuchtung hat antragsgemäß so zu erfolgen, dass es nicht zu einer Durchnässung des Abfalls und einem nachfolgenden Austritt von Eluat kommen kann. Dazu ist antragsgemäß ein Wassernebel zu erzeugen, der den Staub wirksam bindet, ohne den Abfall zu durchnässen.
- 5.2.1.5** Mit den festen wassergefährdenden Stoffen ist in der teiloffenen Halle wie folgt umzugehen:
- Die festen wassergefährdenden Stoffe, insbesondere gefährliche Abfälle, sind innerhalb der teiloffenen Halle der Be 2 so zu lagern, dass die gefährlichen Abfälle nicht außerhalb des überdachten Bereiches gelangen können und diese vor Witterungseinflüssen geschützt sind; insbesondere vor einem Eindringen von Niederschlagswasser.
  - Zum Verhindern von Verwehungen sowie dem Eindringen von Schlagregen ist die offene Seite antragsgemäß mit wasserabweisenden Netzen oder Planen als Witterungsschürze zu verschließen. Sofern notwendig sind auch die offenen Seiten oberhalb der Betonblocksteine mittels wasserabweisenden Netzen oder Planen als Witterungsschürze vor dem Eindringen von Niederschlagswasser zu schützen.
- 5.2.1.6** Die Behandlungsaggregate (Brecher-/Siebanlage, Transportbänder, Radlader etc.) müssen der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz - Maschinenverordnung - 9. ProdSV entsprechen. Die EG-Konformitätserklärung und die CE-Kennzeichnung müssen vorliegen. Die Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie ist mit einer EG-Konformitätserklärung nach Anhang II und der CE-Kennzeichnung zu dokumentieren. Eine Betriebsanleitung und Sicherheitsinformationen sind beizufügen und müssen auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorgelegt werden.
- 5.2.1.7** An einem witterungsgeschützten Platz sind geeignete Bindemittel für die - insbesondere in der Brecheranlage bzw. Siebanlage- eingesetzten





Betriebsflüssigkeiten in ausreichender Menge vorzuhalten. Austretende Betriebsflüssigkeiten sind unverzüglich mit den Bindemitteln aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

- 5.2.1.8** Im Bereich der Be 1.4 Stellfläche Container sind die aus den nicht gefährlichen Abfällen aussortierten Störstoffe zeitweilig bis zur Entsorgung in dichten, abgedeckten Containern zu lagern, so dass kein Niederschlagswasser eindringen kann.
- 5.2.1.9** Die Brecheranlagen bzw. Siebanlagen werden nur bei Bedarf angemietet. Die Tankbehälter der Maschinen sind antragsgemäß in der Regel doppelwandig ausgeführt.
- 5.2.1.10** Ist eine doppelwandige Ausführung der Tankbehälter der Maschinen nicht gegeben, sind die mobilen Brecheranlagen bzw. Siebanlagen im Falle eines Lagerns im Sinne der AwSV, d.h. wenn mehr Diesel in der Brecheranlage bzw. Siebanlage vorgehalten wird als für den täglichen Gebrauch benötigt wird, niederschlagswassergeschützt, z.B. in der teiloffenen Halle, aufzustellen. Der Dieselbehälter der jeweiligen Maschine ist dabei über einer Auffangwanne zu positionieren.

## **5.2.2 Betankung / Eigenverbrauchstankstelle**

- 5.2.2.1** Der Lagertank für den Dieselkraftstoff ist antragsgemäß doppelwandig auszuführen, muss für eine Aufstellung im Freien geeignet sein und den allgemein geltenden technischen Regeln entsprechen (z.B. DIN 6623 mit Ü-Zeichen) oder über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) verfügen. Zur Lagerung ist der Dieselkraftstofftank innerhalb eines vor Schlagregen geschützten, überdachten Gebäudes aufzustellen. Ein Anfahrerschutz ist vorzusehen. Das Behältervolumen ist auf 990 Liter begrenzt. Die Entnahme aus dem Lagerbehälter muss mit einem selbsttätig schließenden Zapfventil mit bauaufsichtlicher Zulassung erfolgen.
- 5.2.2.2** Eine Betankung der mobilen Brecheranlagen und Siebanlagen ist innerhalb der teiloffenen Halle ohne Bodenabfluss über einer ausreichend dimensionierten Auffangwanne auf der befestigten Fläche nach Nebenbestimmung Nummer 5.2.1.2 zulässig.
- 5.2.2.3** Bei einer Betankung im Außenbereich (Betankung des Lagerbehälters, Betankung der mobilen Behandlungsaggregate) gelten im Hinblick auf die notwendige Errichtung der Tankstellenfläche<sup>5</sup> (Abfüllplatz) für den Lagerbehälter, die Ausführung der Fläche (dicht und beständig gegen Diesel), die Abgabereinrichtung, die Entwässerung der nicht überdachten

<sup>5</sup> Alle Bestandteile der Eigenverbrauchstankstelle (Lagerbehälter, Überfüllsicherungen, Leckanzeigergeräte, Grenzwertgeber, Beschichtungen müssen über die notwendigen Zulassungsnachweise wie allgemeine bauaufsichtliche -Nachweise / Übereinstimmungserklärungen) verfügen





Freiflächen und die Rückhaltung die Regelungen der TRwS 781 Nummer 8 ff. für Eigenverbrauchstankstellen; in der aktuellen Fassung. Die entsprechenden bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise (Übereinstimmungsnachweise, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen) u.a. für die Errichtung der Fläche (Abfüllfläche nach Nummer 8.1 der TRwS 781), Lagerbehälter, Sicherheitseinrichtungen, Zapfventile und Rohrleitungen oder die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für mobile Abfüllplätze aus Stahl zur Aufstellung im Freien sind auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.

- 5.2.2.4** Entspricht die Freifläche nicht den Anforderungen der TRwS 781 Nummer 8 ff. für Eigenverbrauchstankstellen in der aktuellen Fassung und liegt keine für die gehandhabten wassergefährdenden Stoffe, wie z.B. Diesel, geeignete Rückhalteeinrichtung im Entwässerungssystem, einem unterirdischen Auffangraum oder auf einem bauaufsichtlich zugelassenen Abfüllplatz vor, ist eine Betankung nur in der teiloffenen Halle unter Beachtung der Anforderungen nach Nebenbestimmungen Nummer 5.2.2.1, 5.2.2.6 und 5.2.2.7 zulässig.
- 5.2.2.5** Sind für die Errichtung des Abfüllplatzes nach Nebenbestimmung Nummer 5.2.2.3 Änderungen der Indirekteinleitung notwendig, ist Nebenbestimmungen Nummer 5.4.8.3 und Nummer 5.5.2.2 zu beachten.
- 5.2.2.6** Ein Abfüllen des Lagertanks im Sinne des § 2 Nummer 22 AwSV und der Kraftfahrzeuge im Sinne der TRwS 781 Nummer 2.1.6 muss entsprechend den Vorgaben der TRwS 781 erfolgen: Der Lagertank und der TKW zur Befüllung des Lagertanks müssen über die entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen verfügen (u.a. Vollschauchsystem mit Grenzwertgeber und Nottrennkupplung, Grenzwertgeber, Leckanzeigesysteme, Tankwagenkupplung) mit den entsprechenden Verwendbarkeitsnachweisen (u.a. Konformitätsbescheinigungen, allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, Übereinstimmungsnachweise, CE-Kennzeichnung), s. hierzu insbesondere Nummer 6 ff. und 7 ff. der TrwS 781.
- 5.2.2.7** Ein Abfüllen (Entnahme und Befüllen) darf nur unter permanenter Beaufsichtigung des Betriebspersonals erfolgen. Für die Vorgänge des jeweiligen Abfüllens sind vom Betreiber entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen- Das Betriebspersonal ist in regelmäßigen Abständen (mindestens jährlich) über den sicheren Betrieb beim Abfüllen anhand der Betriebsanweisungen zu unterweisen. Die Regelungen der Nebenbestimmungen Nummer 3.2.19.4 sind zu beachten.
- 5.2.2.8** Die Dichtheit und Funktionstüchtigkeit aller Anlagenteile der Eigenverbrauchstankstelle sind regelmäßig zu kontrollieren. Die Überprüfung





ist im Betriebstagebuch zu vermerken. Schäden oder Mängel sind unverzüglich zu beheben.

### **5.2.3 Fass- und Gebindelager und Lagerung fester Gemische auf den Freiflächen**

**5.2.3.1** Die bauliche Ausführung der Bodenflächen zur Lagerung der festen Gemische auf den Freiflächen und in der offenen Halle ist entsprechend Nebenbestimmung Nummer 5.2.1.1 und 5.2.1.2 vorzunehmen.

**5.2.3.2** Im Übrigen gelten die Ausführungen in Register 5 unter Nummer 5.7 der Antragsunterlagen.

**5.2.3.3** Wassergefährdende flüssige Betriebsmittel (z.B. Hydraulik- und Getriebeöle) sind antragsgemäß in dichten, medienbeständigen Fässern oder in Kleingebinden auf ausreichend dimensionierten Auffangwannen in der Werkstatt zu lagern. Die Auffangwannen müssen der StawaR (Richtlinie über die Anforderungen an Auffangwannen aus Stahl mit einem Rauminhalt bis 1.000 Liter) entsprechen. Für die Auffangwannen müssen die Verwendbarkeitsnachweise (Übereinstimmungserklärung, allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) vorliegen und auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorgelegt werden.

#### Hinweis:

Die Auffangwannen müssen entsprechend § 31 Abs. 2 AwSV wenigstens das Volumen des größten Behälters und mindestens 10 % des Volumens aller auf der Auffangwanne gelagerten Behälter zurückhalten können.

### **5.3 Wartung und Kontrollen**

**5.3.1** Flächen und Auffangwannen der Umschlag-/Lagerbereiche für wassergefährdende Stoffe sind regelmäßig, mindestens einmal in der Woche, durch Sichtkontrolle zu überprüfen. Eventuelle Schäden und sonstige Mängel sind unter Berücksichtigung des § 24 AwSV unverzüglich zu beheben und beschädigte Flächen instand setzen zu lassen. Die Ergebnisse der Überprüfungen und die Beseitigung von Mängeln sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Evtl. Reste in den Auffangwannen sind unmittelbar nach deren Feststellung zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

**5.3.2** Die Dichtheit und Funktionstüchtigkeit aller Anlagenteile der Eigenverbrauchstankstelle sind regelmäßig zu kontrollieren. Die Überprüfung ist im Betriebstagebuch zu vermerken. Schäden oder Mängel sind unverzüglich zu beheben.





**5.3.3** Der Betreiber hat einen Betriebsangehörigen und einen Stellvertreter zu benennen, die für die Prüfungen, Wartungen und Kontrollen der Anlagen zum Umschlagen und Lagern wassergefährdender Stoffe verantwortlich sind.

**5.3.4** Der Betriebsleiter ist für die Erstellung und Einhaltung der für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß AwSV erforderlichen Betriebsanweisungen sowie für die Schulung des Betriebspersonals verantwortlich.

## **5.4 Indirekteinleitung**

### **5.4.1 Angaben zur Übergabestelle**

Das gesammelte Abwasser wird zunächst am Übergabeschacht mit der Lage

- Ostwert (Zone 32): 339821

- Nordwert : 5675405

dem Privatkanal der Neuss – Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG zugeführt und von dort zum öffentlichen Kanal geleitet.

Die Einleitung in den öffentlichen Kanal erfolgt ca. 50 m entfernt an der Duisburger Straße,

mit der Lage

- Ostwert (Zone 32): 339797

- Nordwert : 5675368.

Das Abwasser wird in die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage Kläranlage Süd (Weckhoven) der InfraStruktur Neuss AöR eingeleitet.

### **5.4.2 Wasserrechtliche Anforderungen an die Beschaffenheit des Abwassers**

**5.4.2.1** Für das in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Neuss eingeleitete Abwasser werden die aus der Anlage dieses Bescheides ersichtlichen Überwachungswerte festgesetzt. Sie sind an der gemäß Ziffer 7.1 zu errichtenden Probenahmestelle

- Einleitung Jansen Recycling

einzuhalten.

**5.4.2.2** Die in Anhang 1 zu diesem Genehmigungsbescheid festgesetzten Parameter werden nach den in der Anlage 1 (zu § 4) der AbwV genannten Analyse- und Messverfahren bestimmt, in der jeweils gültigen Fassung. Die „Allgemeinen Verfahren“ sowie die „Hinweise und Erläuterungen“ der Anlage 1 (zu § 4) der AbwV sind zu beachten.

Die Anlage mit den Überwachungswerten und der Regelung der Selbstüberwachung ist Bestandteil dieser Genehmigung.





**5.4.2.3** Ist ein Überwachungswert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, so gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt (Ausgleichsregelung "4 aus 5 + 100 %").

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Diese Ausgleichsregelung (AR: 4 aus 5 + 100 %) gilt, soweit in der Anlage dieses Bescheides nichts Anderes festgelegt worden ist.

Im Übrigen gilt der § 6 AbwV in der jeweils geltenden Fassung.

**5.4.2.4** Bei Einleitung des Abwassers in die städtische Kanalisation sind hinsichtlich der Verschmutzungskonzentrationen die Grenzwerte gemäß § 7 Abs (3) der Satzung der InfraStruktur Neuss AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - jederzeit einzuhalten.

**5.4.2.5** Die an den Betreiber gestellten Anforderungen in Bezug auf einzuhaltende Überwachungswerte einzelner Schadstoffparameter stehen unter dem Vorbehalt, dass sie dem jeweils aktuellen Stand der Technik angepasst werden können.

Es können auch für weitere Stoffe Überwachungswerte festgesetzt werden, wenn dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit oder aus Gründen des Gewässerschutzes erforderlich ist.

### **5.4.3 Behördliche Überwachung**

**5.4.3.1** Der Betreiber hat zur Durchführung der behördlichen Abwasserüberwachung gemäß § 101 WHG an der Probenahmestelle

- Einleitung Jansen Recycling

folgende Voraussetzungen zu gewährleisten:

- An der Probenahmestelle ist bei Abwasseranfall ein ausreichender, repräsentativer Abwasserteilstrom zur Verfügung zu stellen, der von den Probenahmegeräten der behördlichen Überwachungsdienste übernommen werden kann.
- Die Lage, die bauliche und technische Ausgestaltung der Probenahmestelle sowie Änderungen von vorhandenen Probenahmestellen sind mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) und mir abzustimmen. Die Probenahmestelle ist mit einem Schild zu versehen, auf dem die eindeutige Bezeichnung deutlich sichtbar ist.







- Auf meine Anforderung hin ist eine Probenahmestellendokumentation anzufertigen und mir vorzulegen.
- Es ist jederzeit sicherzustellen, dass der Revisionsschacht vor dem Einlauf in den städtischen Kanal der Duisburger Straße den Mitarbeitern der InfraStruktur Neuss AöR für die Probenahme frei zugänglich ist.

#### **5.4.4 Selbstüberwachung**

**5.4.4.1** Der Betreiber hat gemäß § 61 WHG Menge und Qualität des Abwassers auf seine Kosten zu untersuchen. Der Umfang und die Häufigkeit der Untersuchungen sind in der Anlage dieses Bescheides festgelegt. Das Abwasser ist an unterschiedlichen Tagen zu wechselnden Tageszeiten zu untersuchen.

Die Probe sollte während oder nach einem Niederschlagsereignis genommen werden. Die Witterungsverhältnisse sind bei der Probenahme zu dokumentieren.

Bei der Selbstüberwachung sind die Parameter nach den in der jeweils gültigen Anlage 1 (zu § 4) der AbwV genannten Analyse- und Messverfahren zu bestimmen.

Die Anwendung alternativer Verfahren kann auf Antrag zugelassen werden. Im Antrag sind Aussagen zur Vergleichbarkeit des Alternativ-Verfahrens zu machen.

**5.4.4.2** Im Rahmen der Selbstüberwachung sind mir halbjährlich die Untersuchungsergebnisse zusammengefasst unaufgefordert unter der E-Mail-Adresse

Dez54.industrieabwasser@brd.nrw.de

vorzulegen. Sie sind darüber hinaus beim Betreiber mindestens für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren.

#### **5.4.5 Betrieb der Anlagen**

**5.4.5.1** Der Betreiber hat die Abwasseranlagen entsprechend den Antragsunterlagen unter Beachtung der Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

**5.4.5.2** Alle abwasserführenden Systeme sind sachgemäß zu betreiben und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Der Betreiber hat eine Betriebsanweisung zu erstellen. Bei der Erstellung der Betriebsanweisung sind die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung zur Indirekteinleitgenehmigung zu beachten. Die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwassereinleitung durchzuführenden Wartungs- und Kontrollarbeiten sowie die Regelungen zum Führen des Betriebstagebuchs sind darzustellen.





**5.4.5.3** In der Betriebsanweisung sind auch Meldewege und -verpflichtungen bei Schadensereignissen darzustellen. Die Angaben sind regelmäßig auf Aktualität zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

**5.4.5.4** Die Betriebsanweisung ist der Bezirksregierung Düsseldorf auf Anforderung vorzulegen. Das Betriebspersonal ist vor der erstmaligen Aufnahme seiner Tätigkeit, danach jährlich, mündlich und arbeitsplatzbezogen anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Für den Betrieb, die Unterhaltung, die Kontrolle und die Wartung der Abwasseranlagen ist in ausreichender Zahl Personal einzusetzen, das eine geeignete Vorbildung besitzt.

**5.4.5.5** Die Benutzung einer Umlaufleitung unter Umgehung der Abwasserbehandlungsanlagen, der Probenahmestellen bzw. der Auslaufeinrichtung ist grundsätzlich unzulässig. Sollte eine Umgehung aufgrund von notwendigen Wartungs-, Kontroll- oder Reparaturarbeiten erforderlich werden, ist mir dies rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

#### **5.4.6 Betriebstagebuch Indirekteinleitung**

Der Betreiber hat ein Betriebstagebuch zu führen, in dem insbesondere

- die von ihr intern ermittelten Untersuchungsergebnisse, einschließlich der selbsttätig registrierten Messdaten
- die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen durchzuführenden Wartungs- und Kontrollarbeiten
- alle besonderen Betriebszustände wie Störungen, Mängel und Verstöße oder besondere Reinigungsarbeiten
- Art und Menge der zur Behandlung eingesetzten Chemikalien bzw. Hilfsstoffe
- und die sonstigen nach diesem Bescheid vorzunehmenden Eintragungen

zu vermerken sind.

Das Betriebstagebuch kann auch mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden und als Bestandteil des Betriebstagebuchs nach Nebenbestimmung Nummer 4.1.3 geführt werden.

Das Betriebstagebuch ist jederzeit zur Einsichtnahme durch einen Vertreter der Überwachungsbehörde/ Bezirksregierung Düsseldorf bereitzuhalten. Die Eintragungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.





## 5.4.7 Mitteilungspflichten

**5.4.7.1** Betriebsstörungen, die geeignet sind, Gefahren für die öffentliche Abwasseranlage, für Menschen oder Gewässer hervorzurufen, sind unverzüglich dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlagen und der Bezirksregierung Düsseldorf zu melden. Soweit möglich, sind Art und Umfang der in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Schadstoffe anzugeben.

Die Mitteilung an die ISN AöR hat unter der Tel-Nr.: 02131 90 8715 (Abwasserzentrale Kläranlage Neuss-Ost) und der E-Mail-Adresse

**abwasserueberwachung@neuss.de**

zu erfolgen.

Entsprechende Mitteilungen sind auch unter der E-Mail- Adresse

**Dez54.industrieabwasser@brd.nrw.de**

vorzulegen.

Der Beginn von Sanierungs- und Ausbauarbeiten an den Abwasseranlagen ist mir jeweils mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Die Beendigung ist anzuzeigen.

**5.4.7.2** Die wesentliche Änderung der zur Abwasserbehandlung eingesetzten Chemikalien bzw. Hilfsstoffe ist der Bezirksregierung Düsseldorf vorab anzuzeigen.

## 5.4.8 Allgemeine Nebenbestimmungen zur Indirekteinleitung

**5.4.8.1** Die Genehmigung und sämtliche mit ihr im Zusammenhang stehenden Unterlagen sind bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen dieser Genehmigung aufzubewahren.

**5.4.8.2** Ein Wechsel des Eigentums an den betrieblichen Abwasseranlagen ist der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich anzuzeigen.

**5.4.8.3** Wesentliche Änderungen der dieser Genehmigung zugrundeliegenden Betriebseinheiten durch Produktionsänderungen, Erweiterung, Stilllegung und Neuerrichtung von Betrieben, die für die Menge und Qualität des Abwassers Bedeutung haben könnten, sind mir vor der Durchführung dieser Maßnahmen mitzuteilen. Dabei sind die durch diese Maßnahmen zu erwartenden mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Abwassers anzugeben.

Gleiches gilt für die Änderungen in der Vorbehandlung oder Ableitung des Abwassers. Änderungen von Menge und Beschaffenheit des Abwassers, die über das hier genehmigte Maß hinausgehen, bedürfen einer Anpassung dieser Indirekteinleitgenehmigung. Der Betreiber hat eine entsprechende Anpassung vorher bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu beantragen.





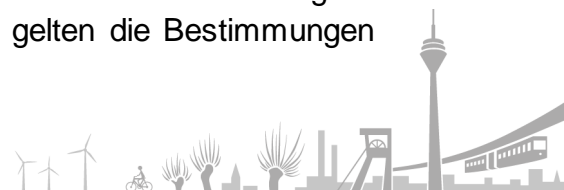
## **5.5 Hinweise zur AwSV, zur Indirekteinleitung und zum Gewässerschutz**

### **5.5.1 AwSV**

- 5.5.1.1** Auf § 23 AwSV „Anforderungen an das Befüllen und Entleeren“, § 43 AwSV „Anlagendokumentation“, § 44 AwSV „Betriebsanweisung“ und die Prüfpflicht vor Inbetriebnahme gemäß Anlage 5 zu § 46 Absatz 2 Zeile 3 und 4 AwSV und die Überwachungs- und Prüfpflichten des § 46 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.
- 5.5.1.2** Auf die TRBS 3151 /TRGS 751 Vermeidung von Brand, Explosions- und Druckgefährdungen an Tankstellen und Gasfüllanlagen zur Befüllung von Landfahrzeugen wird hingewiesen.
- 5.5.1.3** Treten wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen aus, so müssen diese zurückgehalten werden. Ein Eindringen der wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation muss zuverlässig verhindert werden.
- 5.5.1.4** Eigenverbrauchstankstellen sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern.

### **5.5.2 Indirekteinleitung**

- 5.5.2.1** Die Genehmigung kann gemäß § 58 Abs. 4 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WHG nachträglich sowie zum Zweck der Vermeidung oder des Ausgleichs nachteiliger Wirkungen für andere mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.
- 5.5.2.2** Auf die Verpflichtung gemäß § 58 Abs. 2 LWG, bei einer genehmigungspflichtigen Einleitung von Abwasser in eine private Abwasseranlage der zuständigen Behörde den Wechsel des Nutzungsberechtigten eines an die Anlage angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen, wenn sich die Art, die Menge oder die stoffliche Zusammensetzung des Abwassers wesentlich ändern, wird ausdrücklich hingewiesen.
- 5.5.2.3** Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens muss für den Anschluss der Hausentwässerung an die städtische Kanalisation gemäß § 7 der Entwässerungssatzung der Infrastruktur Neuss AöR ein Antrag auf Erteilung einer Anschluss- und Benutzungsgenehmigung bei der Infrastruktur Neuss AöR gestellt werden.
- 5.5.2.4** Die Genehmigung befreit nicht von der Haftung gemäß § 89 WHG.
- 5.5.2.5** Der Betreiber hat die Pflicht, die behördliche Überwachung gemäß § 101 WHG in Verbindung mit § 98 LWG zu dulden.
- 5.5.2.6** Für die Bestellung und Aufgaben der/des Gewässerschutzbeauftragten sowie die entsprechenden Pflichten der Betreiber gelten die Bestimmungen der §§ 64, 65 und 66 WHG.





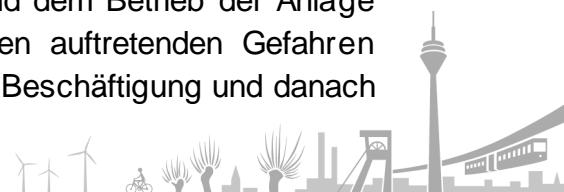
- 5.5.2.7** Die Genehmigung wird ausschließlich nach wasserrechtlichen Vorschriften erteilt. Diese Genehmigung lässt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen sonstiger Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.
- 5.5.2.8** Die Genehmigung wird unbeschadet den Anforderungen nach der Abwasserbeseitigungssatzung der zuständigen Kommune erteilt. Die dort genannten Anforderungen, insbesondere hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungszwangs und der dort vorgegebenen Einleitungsanforderungen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.
- 5.5.2.9** Die Genehmigung berechtigt nicht zur Einleitung von Löschwasser. Die Beseitigung von Löschwasser ist im Bedarfsfall vor Einleitung mit der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen.
- 5.5.2.10** Der Betreiber ist gemäß § 56 WHG in Verbindung mit § 49 Abs. 2 LWG abwasserbeseitigungspflichtig hinsichtlich des von dieser Indirekteinleitgenehmigung erfassten Abwassers.
- 5.5.2.11** Auf die Bußgeldbestimmungen nach § 103 WHG und § 123 LWG sowie auf die Straftatbestände der §§ 324 ff. des Strafgesetzbuches wird hingewiesen.
- 5.5.2.12** Auf die Pflichten der Betreiber nach §§ 60 und 62 WHG in Verbindung mit § 24 AwSV wird hingewiesen.

### **5.5.3 Gewässerschutz**

- 5.5.3.1** Das Plangebiet liegt in einem Risikogebiet nach § 78b WHG des Rheins. Das Grundstück kann beim Versagen der technischen Hochwasserschutzanlagen im Falle eines extremen Rheinhochwassers (HQ extrem) in einer Höhe von über 2 m überflutet werden.
- 5.5.3.2** Auf die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu Vorsorgemaßnahmen bei Hochwasser des § 5 Abs. 2 WHG wird hingewiesen. Die in den Unterlagen in Kapitel 7 Nummer 3.4 vorgesehenen Maßnahmen sind daher im Falle eines Hochwasseralarms zu beachten und umzusetzen.

## **6. Arbeitsschutz**

- 6.1** Der in den nachgereichten Unterlagen enthaltene Grundriss weist den als WC 1 bezeichneten Raum mit einem direkten Zugang zum Umkleieraum aus. Nach der ASR A 4.1 Ziffer 5.2 muss der Toilettenraum mit einem Vorraum versehen werden, da ein unmittelbarer Zugang zum Umkleieraum vorgesehen ist. (§ 3 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. Ziffer 4.1 des Anhangs zur ArbStättV und Arbeitsstätten- Richtlinie ASR A4.1 Ziffer 5.2)
- 6.2** Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach





in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

**6.3** Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen. Die erstellten Unterlagen müssen mindestens Folgendes beinhalten:

- Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- festgestellte Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).

**6.4** Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z.B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifischen Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

## **6.5 Hinweise zum Arbeitsschutz**

**6.5.1** Die Betriebszeiten werden von 00:00 - 24:00 Uhr an Werktagen und an Sonn- und Feiertagen ebenfalls von 00:00 -24:00 Uhr in der Betriebsbeschreibung angegeben. Dem der Nachlieferung beigefügtem Schreiben ist ebenfalls unter Ziffer 6 zu entnehmen, dass nachts sowie an Sonn- und Feiertagen die Möglichkeit besteht, das Material von Baustellen auf dem Betriebsgelände angeliefert wird und ein Aufschieben des Materials durch einen Radlader durchgeführt wird.

Diese Genehmigung schließt die Mitarbeiterbeschäftigung nach dem Arbeitszeitgesetz nicht ein.

Es ist daher erforderlich, die notwendige Ausnahme von den werktäglichen Arbeitszeitvorschriften bzw. Ausnahmen vom Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit nach dem Arbeitszeitgesetz durch den Arbeitgeber gesondert bei der zuständigen Stelle, dem Dezernat 56 bei der Bezirksregierung Düsseldorf, mindestens 2 Wochen vor Ausübung zu beantragen.





**6.5.2** Die Anforderungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe sind zu beachten, insbesondere die der

- TRGS 402 - Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition
- TRGS 554 - Abgase von Dieselmotoren
- TRGS 551 - Teer und andere Pyrolyseprodukte aus organischem Material
- TRGS 561 - Tätigkeiten mit krebserzeugenden Metallen und ihrer Verbindungen
- TRGS 555 - Betriebsanweisungen und Informationen der Beschäftigten

## **7. Altlasten und Bodenschutz**

### **7.1 Organoleptische Auffälligkeiten**

Sollten im Rahmen von Aushubmaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten auftreten, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen und die zuständige Bodenschutzbehörde (UBB Rhein-Kreis Neuss) zu informieren (§2 Abs.1 LBodSchG).

Auffälligkeiten können sein:

- geruchliche und/oder farbliche Auffälligkeiten, die durch menschlichen Einfluss bewirkt wurden, z.B. durch die Versickerung von Treibstoffen oder Schmiermitteln,
- strukturelle Veränderungen des Bodens, z. B. durch die Einlagerung von Abfällen.

**7.1.1** Die Erdbauarbeiten sind von einem qualifizierten Gutachter zu begleiten. Dem Rhein-Kreis Neuss ist ein Abschlussbericht über die Erdbauarbeiten vorzulegen.

### **7.2 Regelüberwachung**

**7.3** Die Regelüberwachung gemäß § 21 (2a) Nr. 3c) der 9. BImSchV von Boden und Grundwasser hat, wie in Kapitel 4 des Überwachungskonzeptes vom 22.07.2020 beschrieben, zu erfolgen. Ab Erteilung der Genehmigung ist der Bezirksregierung Düsseldorf für den Boden alle 10 Jahre eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos zu übersenden. Die Überwachung des Grundwassers ist der aufgrund hydrogeologischen Situation nicht möglich und entfällt.





## 7.4 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen.

Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation.

Vorgaben zur Bewertung der Ergebnisse, sowie zur Erstellung und Gliederung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) sind der LABO Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht zu entnehmen.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevant gefährliche Stoffe (rgS) im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen. Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.

## 7.5 Hinweise zum Bodenschutz und Altlasten

**7.5.1** Der Ausgangszustandsbericht ist Teil der Genehmigungsunterlagen und dient als Maß für die Regelüberwachung nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c 9. BImSchV, sowie im Fall einer Betriebsstilllegung als Maß für die Rückführung gem. § 5 Abs. 4 BImSchG. Entsprechend ist der AZB Bestandteil des Genehmigungsbescheides (§21 Abs. 1 Nr. 3 9. BImSchV).

**7.5.2** Die Fläche ist im Altlastenkataster des Rhein-Kreis Neuss verzeichnet (Altablagerung Ne-1095,00). Für evtl. vorliegende Altlasten in den erfassten Flächen liegt die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit demnach gem. Anhang II Nr. 6 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) bei der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) des Rhein-Kreis Neuss. Die UBB enthält eine Ausführung des AZB und kann im eigenen Ermessen ggf. weitere Untersuchungen veranlassen.







## 8. Anforderungen an IED-Anlagen / Stand der Technik

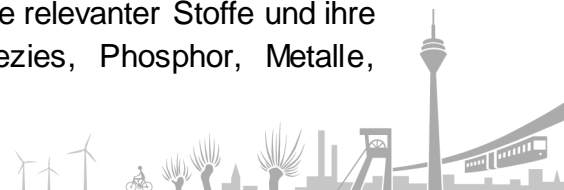
Es ist zwecks Qualitätssicherung ein Umweltmanagementsystem zu etablieren, dass auf den folgenden Nebenbestimmungen basiert; die Einhaltung dieser Nebenbestimmungen ist regelmäßig (mindestens alle zwei Jahre) in Eigenregie zu überprüfen.

### 8.1 Umweltmanagementsystem und Nachverfolgung der Abfälle

**8.1.1** Für die Verbesserung der allgemeinen Umweltleistungen ist ein Umweltmanagementsystem (UMS) in Anlehnung an DIN EN 14001 zu führen oder im Rahmen des betrieblichen Qualitätsmanagementsystems (z.B. ISO 9001) ein Umweltmanagementsystem (UMS) einzuführen.

**8.1.2** Dabei sind neben den Anforderungen des betrieblichen Qualitätsmanagementsystems auch folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Besonderes Engagement der Führungskräfte und Festlegung einer Umweltstrategie seitens der Führungskräfte, die eine kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung der Anlage beinhaltet
- Leistungskontrolle und Korrekturmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung folgender Punkte (Überwachung und Messung (siehe auch den Referenzbericht der GFS über die Überwachung der Emissionen aus IED-Anlagen in die Luft und in Gewässer (ergebnisorientiertes Monitoring - ROM)), Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen, Führen von Aufzeichnungen, unabhängige (soweit machbar) interne oder externe Prüfung, um festzustellen, ob mit dem Umweltmanagementsystem (UMS) die vorgesehenen Regelungen eingehalten werden und ob es ordnungsgemäß eingeführt wurde und angewandt wird
- Überprüfung des UMS und seiner anhaltenden Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit durch leitende Führungskräfte
- Kontinuierliche Entwicklung umweltverträglicherer Technologien
- Berücksichtigung der Umweltauswirkungen einer späteren Außerbetriebnahme der Anlage schon bei der Konzeption einer neuen Anlage und während der gesamten Nutzungsdauer;
- Regelmäßige Durchführung von Benchmarkings auf Branchenebene;
- Abfallstrommanagement (u.a. Beschreibung und Vorabkontrolle der Abfälle vor der Annahme, Anwendung von Verfahren zur Annahme von Abfällen und ein Nachverfolgungssystem für Abfälle;
- Informationen über die Merkmale der Abwasserströme (u.a. Mittelwerte und Schwankungen von Durchfluss, pH-Wert, Temperatur und Leitfähigkeit; durchschnittliche Konzentrations- und Frachtwerte relevanter Stoffe und ihre Schwankungen (z. B. CSB/TOC, Stickstoffspezies, Phosphor, Metalle,





prioritäre Stoffe/Mikroschadstoffe);

- Reststoffmanagementplan u.a. zur Minimierung des Anfalls von Reststoffen, zur Optimierung der Wiederverwendung, des Recyclings und der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung von Reststoffen;
- Risiko- und Sicherheitsmanagementplan u.a. zur Ermittlung der von der Anlage ausgehenden Gefahren und der damit verbundenen Risiken und Festlegung von Risikokontrollmaßnahmen unter Berücksichtigung der anfallenden Abwasserströme sowie der vorhandenen Schadstoffe, deren Entweichen ein Risiko für die Umwelt haben kann.

Hinweis:

Der Umfang (z. B. Detailtiefe) und die Art der Liste hängen in der Regel von der Art, der Größe und der Komplexität der Anlage sowie dem Ausmaß ihrer potenziellen Umweltauswirkungen ab (auch bestimmt durch Art und Menge der verarbeiteten Abfälle). Das jeweilig aktuelle Umweltmanagementsystem (UMS) ist auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.

- 8.1.3** Es ist ein Nachverfolgungssystem und Kataster für Abfälle einzuführen und anzuwenden, das risikobasiert ist und die gefährlichen Eigenschaften der Abfälle und die von ihnen ausgehenden Risiken in Bezug auf Anlagensicherheit, Arbeitssicherheit und Umweltauswirkungen und die Angaben der/ des vorherigen Abfallbesitzer/s berücksichtigt.

Das Nachverfolgungssystem soll alle Informationen, im Zuge der Verfahren zur Vorabkontrolle (z. B. Datum der Anlieferung in der Anlage und eindeutige Referenznummer des Abfalls, Angaben zu dem/ den vorherigen Abfallbesitzer/n, Analyseergebnisse der Vorabkontrolle und Annahme, vorgesehener Behandlungsweg, Art und Menge der in der Anlage vorhandenen Abfälle mit allen ermittelten Gefahren), Annahme, Lagerung, Behandlung und/ oder Abtransport aus der Anlage, die gesammelt worden sind, enthalten.

- 8.1.4** Durch das Sortieren der angelieferten festen Abfälle soll verhindert werden, dass unerwünschte Stoffe in das/die Abfallbehandlungsverfahren gelangen. Störstoffe sind durch folgende Verfahren abzutrennen:

- manuelle Trennung durch visuelle Prüfung
- Größentrennung durch Siebung

- 8.1.5** Der jährliche Wasser-, Energie- und Rohstoffverbrauch und das jährliche Reststoffaufkommen sind durch direkte Messungen, Berechnung oder Aufzeichnung zu überwachen.





**8.1.6** Zur effizienten Energienutzung ist ein Energieeffizienzplan zu erstellen, der Folgendes beinhaltet:

- die Definition und Berechnung des spezifischen Energieverbrauchs der Tätigkeiten,
- die Vorgabe von Leistungsindikatoren auf jährlicher Basis (z. B. spezifischer Energieverbrauch ausgedrückt in kWh/t behandelten Abfalls) und Zielplanungen für regelmäßige Verbesserungen und entsprechende Maßnahmen.

Der Plan ist auf die Besonderheiten der Abfallbehandlung in Bezug auf die eingesetzten Verfahren, die behandelten Abfallströme usw. abzustimmen.

**8.1.7** Zur effizienten Energienutzung ist ein Energiebilanzbericht zu erstellen, der eine Aufschlüsselung des Energieverbrauchs und der Energiegewinnung (einschließlich Energieabgabe) durch die jeweilige Energiequelle (Strom, Gas, konventionelle Flüssigbrennstoffe, konventionelle Festbrennstoffe und Abfall) beinhaltet. Er umfasst:

- Angaben zum Energieverbrauch anhand der angelieferten Energie;
- Angaben zu der von der Anlage abgegebenen Energie;
- Angaben zum Energiefluss (z. B. Sankey-Diagramme oder Energiebilanzen), aus denen hervorgeht, wie die Energie im gesamten Prozess genutzt wird.

Der Energiebilanzbericht ist auf die Besonderheiten der Abfallbehandlung in Bezug auf das/die Verfahren, die behandelten Abfallströme usw. abzustimmen.

## **9. Artenschutz und Lichtimmissionen**

**9.1** Die Beleuchtungsanlagen (inkl. Steuerung von Bewegungsmeldern für die Nachtzeit) sind nach Vorgabe der Nummer 6. ff. sowie Anhang 1 der Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI); sog. Licht-Richtlinie, in der aktuellen Fassung zu errichten und zu betreiben.

**9.2** Zur Vermeidung der Anlockung von Insekten und als direkte Folge von Fledermäusen und Vögeln aus angrenzenden Lebensräumen sind ausgehend von Anhang 1 der Licht-Richtlinie u.a. als Leuchtmittel insektenschonende monochromatische Natriumdampf- Niederdrucklampen oder LED-Leuchten (warm- oder neutralweiß (< 3500 K)) zu verwenden, die folgende Kriterien erfüllen:

- Abstrahlung möglichst auf einen Winkel kleiner als 70° zur Vertikalen nach unten ausgerichtet,
- möglichst niedrige Installationshöhe,
- vollständig geschlossene staubdichte Leuchten,





- Einhaltung der Temperatur der Schutzverglasung von 60°C,
- Nutzung der Lampen nur während der zugelassenen Betriebszeiten.

**9.3** Auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf ist nachzuweisen, dass die Immissionsrichtwerte gemäß den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) in ihrer aktuellen Fassung in der Nachbarschaft der Anlage eingehalten werden. Die Errichtung und der Betrieb der Leuchtkörper ist mit direkter Blickverbindung der Nachbarschaft in die Leuchtkörper unzulässig.

#### **9.4 Hinweise zum Artenschutz**

**9.4.1** Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die u.a. für alle europäisch geschützten Arten gelten. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere der planungsrelevanten Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

**9.4.2** Zur Schutz der Vögel durch Kollisionen mit Glas wird auf die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“, verfügbar auf der Webseite des LANUV NRW verwiesen.





## Teil IV: Begründung

### 1. Genehmigungsverfahren

Die Jansen Recycling B.V., Kanaldijk Zuid in NL-5691 Son beantragte am 07.01.2020 (eingegangen am 14.01.2020), zuletzt vervollständigt am 10.05.2022, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mineralischer Zusammensetzung.

Die Anlage wird am Standort Duisburger Straße 6a in 41460 Neuss, Gemarkung Neuss, Flur 3 Flurstück 610 tlw.; Ostwert: <sup>33</sup>9898; Nordwert:<sup>56</sup>75365 errichtet und betrieben.

Das Vorhaben umfasst insbesondere die folgenden Maßnahmen:

- die Errichtung und der Betrieb einer Recyclinganlage zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, einschließlich Umschlag, mit einer Durchsatzkapazität von 5.000 t/d und max. 250.000 t/a und die Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von in der Summe 30.000 t.
- die Errichtung einer Überdachung, die an drei Seiten auf Außenwänden aus Stahlbetonfertigteilen (Betonblocksteinen) aufliegt. Oberhalb der Betonblocksteine befinden sich streifenartige Öffnungen. Die Nordostseite dieser hallenartigen Konstruktion, im Weiteren als teiloffene Halle, Innenbereich bezeichnet, bleibt vollständig geöffnet.
- das Aufstellen einer Containeranlage mit Büro- und Sozialeinrichtungen und Waage
- die Errichtung von Containerstellplätzen
- das Errichten von Schüttwänden
- die Versiegelung der Betriebsflächen
- das Herstellen der Entwässerungseinrichtungen
- das Herstellen von Stellplätzen für PKW
- die Nutzungsänderung von Flächen
- die Nutzung der bestehenden Halle als Werkstatt

Folgende Modifikationen vom Antragsgegenstand sind bzgl. der Ausführung vorzunehmen:

- Ausführung der Flächenbefestigung gemäß den Regelungen der TRwS 779<sup>6</sup> entsprechend Nebenbestimmung Nummer 5.2.1.1 sowie innerhalb der teilweise offenen Halle nach Nebenbestimmung Nummer 5.2.1.2.
- Ausführung der Eigenverbrauchstankstelle gemäß den Regelungen der

<sup>6</sup> DWA-A 779 (TRw S 779) Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Allgemeine technische Regelungen





TRwS 781<sup>7</sup> entsprechend Nebenbestimmung Nummer 5.2.2ff.

Die Anlage ist genehmigungsbedürftig gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 Abs. 1 der 4. BImSchV, sowie der Nummern 8.11.2.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens war nach den Vorgaben der §§ 4 und 6 des BImSchG zu entscheiden.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und den auf Grundlage des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden auf Grundlage der Prüfkriterien des BImSchG unter Beachtung der allgemeinen Genehmigungsverfahrensprinzipien des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) unter Einbeziehung der Fachdezernate für Natur- und Landschaftsschutz (Dezernat 51), Wasserwirtschaft (Dezernat 54) und Arbeitsschutz (Dezernat 55) meines Hauses, der Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG sowie den folgenden Fachbehörden bewertet und geprüft:

- Stadt Neuss
- Rhein-Kreis Neuss
- LANUV NRW

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) wurde hierbei mit der Prüfung der Staubimmissionsprognose der ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. beauftragt (Plausibilitätsprüfung).

Die beteiligten Fachdezernate und Fachbehörden sowie die Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG nahmen zu dem Vorhaben Stellung, erhoben gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Einwände, schlugen aber Nebenbestimmungen zur Genehmigung vor, welche, soweit notwendig und zutreffend, Eingang in diesen Genehmigungsbescheid gefunden haben.

Nach § 2 Abs. 1 Nummer 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung).

Gemäß der für die Anlage anzuwendenden Ziffern der 4. BImSchV war das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

<sup>7</sup> DWA-A 781 (TRw S 781) Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Tankstellen für Kraftfahrzeuge





Die Bekanntmachung des beantragten Vorhabens gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG erfolgte am 25.03.2021 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf.

Vom 06.04.2021 bis zum 05.05.2021 lagen die Antragsunterlagen bei der Bezirksregierung Düsseldorf sowie bei der Stadt Neuss zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus waren die Antragsunterlagen im gleichen Zeitraum auch auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf abrufbar.

Während der Einwendungsfrist vom 06.04.2021 bis einschließlich 07.06.2021 wurden vier Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht. Die vorgebrachten Einwendungen wurden der Antragstellerin gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV bekannt gegeben. Der für den 29.06.2021 vorgesehene Erörterungstermin wurde mit öffentlicher Bekanntmachung vom 24.06.2021 unter Verweis auf eine noch zu erfolgende Auslegung der Unterlagen im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren auf unbestimmte Zeit verschoben. Anschließend wurde der Antrag von Seiten der Vorhabenträgerin überarbeitet. Ergänzt wurden ein Verkehrsgutachten sowie Unterlagen zur Umstellung der Entwässerung auf eine Indirekteinleitung. Das Zulassungsverfahren nach der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) und eine damit verbundene Auslegung der betreffenden Unterlagen entfiel damit.

Am 27.10.2022 erfolgte die Bekanntmachung des geänderten Vorhabens. Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 04.11.2022 bis einschließlich 05.12.2022 erneut bei der Bezirksregierung und Stadt Neuss aus. Die Einwendungsmöglichkeit war hierbei auf die geänderte Entwässerungsplanung beschränkt. Die Einwendungsfrist endete am 05.01.2023. Neue Einwendungen gegen das Vorhaben wurden nicht erhoben, es erfolgte lediglich eine Ergänzung zu einer bereits zuvor erhobenen Einwendung.

Der Erörterungstermin fand am 09.02.2023 im Dorint Kongresshotel Düsseldorf Neuss in Anwesenheit eines Einwenders statt. Dieser erklärte, dass sich inzwischen alle von ihm zuvor schriftlich erhobenen Einwände gegen das Vorhaben bis auf die unbefriedigende Verkehrssituation erledigt hätten. Die Niederschrift des Erörterungstermins wurde am 06.03.2023 der Antragstellerin sowie auf Anforderung ebenfalls dem beim Erörterungstermin anwesenden Einwender übersandt.

Die in den eingereichten Einwendungen vorgebrachten Einwände, Anregungen und Kritikpunkte wurden im Rahmen der Prüfung des Genehmigungsantrages berücksichtigt.

Die Einzelheiten und die Bewertung der Hauptaspekte der Einwendungen werden im weiteren Verlauf dieser Begründung unter Punkt 5 dargelegt.





## 2. Sachentscheidung

Zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens waren u. a. folgende Punkte zu beurteilen:

### Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG

Der Antrag nach § 8a wurde von der Antragstellerin zurückgezogen.

### Planungsrecht und Verkehr:

Für den Bereich des geplanten Baugrundstücks liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Das Baugrundstück liegt innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und ist daher planungsrechtlich gemäß § 34 BauGB zu beurteilen.

Der Bereich der geplanten Anlage ist durch Hafenanlagen, Industriebetriebe und Gewerbebetriebe geprägt. In der Nachbarschaft befinden sich z.B. eine Getreidemühle, eine Ölmühle und mehrere Logistikbetriebe. Erheblich belästigende Gewerbebetriebe sind vorherrschend. Damit ist das Gebiet als Industriegebiet einzustufen.

Die Jansen Recycling B.V. hat mit dem vorgelegten Verkehrsgutachten von IGS nachgewiesen, dass für die Abwicklung der zusätzlichen Verkehre eine ausreichende Leistungsfähigkeit besteht, wenn die Signalsteuerung am Knoten Danziger Straße / Hammer Landstraße / Langemarckstraße (teilweise) angepasst wird.

Für die vorgeschlagene Auflage der Stadt Neuss, dass die für die Änderung und Anpassung der Signalsteuerung am Knoten Danziger Straße / Hammer Landstraße / Langemarckstraße (teilweise) entstehenden Kosten beim Amt für Stadtplanung (61) für die Planung und beim Tiefbaumanagement der Stadt Neuss (66) für die Umsetzung vom Antragsteller zu übernehmen sind, besteht nach dem Immissionsschutzrecht keine Rechtsgrundlage. Dies wäre ggf. zivilrechtlich seitens der Stadt Neuss zu klären.

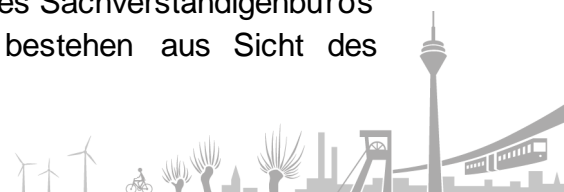
In den Antragsunterlagen wurde zudem dargestellt, dass zur Vorbeugung von Verkehrsproblemen im Bereich der Duisburger Straße / Hafen unter Berücksichtigung der geplanten Betriebsabläufe lediglich 10 % des Tagesneuverkehrs in den Spitzenstunden stattfindet.

Aus planungsrechtlicher und verkehrsplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

### Brandschutz:

Das Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros HPC vom 13.12.2019 wird seitens des zuständigen Bauamtes anerkannt. Sämtliche Punkte des Konzeptes müssen zur Ausführung gelangen.

Bei Umsetzung der in den Nebenbestimmungen zum Brandschutz geforderten Maßnahmen und Umsetzung des Brandschutzkonzeptes des Sachverständigenbüros HPC entsprechend Register 8 der Antragsunterlagen bestehen aus Sicht des Brandschutzes keine Bedenken.







### Notwendige Stellplätze nach § 48 BauO NRW 2018:

Für das beantragte Vorhaben sind gemäß § 48 BauO NRW 2018 2 Stellplätze notwendig. Der Nachweis der notwendigen Stellplätze erfolgte durch die beantragten 10 Stellplätze auf dem Antragsgrundstück.

### Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Eignungsfeststellung:

In der beantragten Anlage werden unterschiedliche Abfallfraktionen angenommen und zwischengelagert. Diese Abfälle werden i.d.R. als allgemein wassergefährdende Stoffe eingestuft. Abfälle, die als gefährliche Abfälle anfallen werden unterhalb einer dreiseitig umschlossenen Überdachung, bezeichnet als teiloffene Halle, Innenbereich, gelagert. Des Weiteren werden nicht gefährliche Abfälle im Außenbereich in den Freilagerbereichen gelagert. Für die Lagerung nach § 26 Abs. 2 wurde eine Eignungsfeststellung beantragt. Im Rahmen des Antrages auf Eignungsfeststellung, die nach § 13 BImSchG in die Genehmigung eingeschlossen wird, wurde dargelegt, dass die Anforderungen des § 26 Abs. 2 AwSV erfüllt werden. Des Weiteren wird in der Anlage im geringer Menge (0,2 m<sup>3</sup>) mit Betriebsmitteln (Getriebeöl u.ä.) umgegangen, die in eine Wassergefährdungsklasse eingestuft sind und in einem Fass- und Gebindelager nach § 31 AwSV gelagert werden sollen. Es wurden in der Nebenbestimmung 5.2.3 Anforderungen an die Lagerung auf den Freiflächen und an das Fass- und Gebindelager gestellt.

Zudem wird auf dem Anlagengelände eine Betankung der betriebseigenen Fahrzeuge wie Radlader und der angemieteten mobilen Anlagen zur Behandlung vorgenommen; auch ein Kraftstofftank wird vorgehalten. Die Definition und Ansprüche an eine Eigenverbrauchstankstelle im Sinne der DWA-A 781 (TRwS 781) Technische Regel wassergefährdende Stoffe - Tankstellen für Kraftfahrzeuge wird erfüllt. Auch wenn für die Eigenverbrauchstankstelle keine Eignungsfeststellung nach § 63 WHG in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Nummer 1 AwSV erforderlich ist, wurden Nebenbestimmungen hinsichtlich des Umgangs mit den flüssigen wassergefährdenden Stoffen, hier Dieselmotorkraftstoff, formuliert. Erfolgt eine Betankung innerhalb der teiloffenen Halle auf der befestigten Fläche, ist gemäß Nummer 8.4.2 TRwS 781 in der aktuellen Fassung eine Rückhaltung auf der Abfüllfläche möglich. Niederschlagswasser (einschließlich Schlagregen) muss bei der Bemessung des Rückhaltevolumens nicht berücksichtigt werden.

Bei Einhaltung der in Kapitel Nummer 5.2 ff formulierten Nebenbestimmungen in Verbindung mit den Ausführungen in Kapitel 5 der Antragsunterlagen und Beachtung der Abweichungen im Hinblick auf die Befestigung der Flächen nach Nebenbestimmungen Nummer 5.2.1.1 und 5.2.1.2 wird dem Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen Rechnung getragen.





### Abfälle und Inhaltsstoffe:

Zur Kontrolle der Abfälle und deren Inhaltsstoffen und zur Umsetzung abfallwirtschaftlicher Anforderungen wurden für die Annahme, Kontrolle, Analyse und Entsorgung der zugelassenen Abfälle umfassende Nebenbestimmungen formuliert. Für die Annahme von gefährlichen Abfällen wurden Prüfwerte und Annahmegrenzwerte sowie Ausschlusskriterien festgelegt.

Die Vorgaben zur Getrennthaltung von Abfällen des § 9a KrWG wurden überprüft. Ziel der Anlage und der weiteren Entsorgung ist eine Schadstoffentfrachtung bzw.

Schadstoffentfernung und eine Aufbereitung von nicht gefährlichen Abfällen, um diese als Recyclingbaustoffe wiedereinzusetzen.

### Anlagensicherheit / Störfall-Verordnung:

Abfälle mit akut toxischen Inhaltsstoffen, die in die Gefahrenkategorie H1 und H2 im Sinne der Störfallverordnung einzustufen sind sowie Stoffe gemäß der Gefahrenkategorie H3, spezifische Zielorgan-Toxizität nach einmaliger Exposition (STOT SE), Kategorie 1, sind von der Annahme ausgeschlossen. Dies wird durch Festlegung von Annahmegrenzwerten und Nebenbestimmung Nummer 4.3.4 sichergestellt. Gleiches gilt für die Annahme von Abfällen, die als gewässergefährdend in die Gefahrenkategorie E 1 oder E2 im Sinne der Störfallverordnung einzustufen sind. Auch diese werden über die Festlegungen von Annahmegrenzwerten von der Annahme ausgeschlossen.

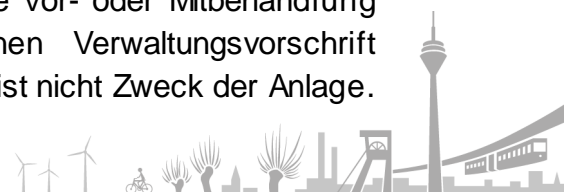
Durch die Festlegung von Annahmegrenzwerten ist keine Störfallrelevanz gegeben und der charakteristische Anlagenteil „Abfallbehandlung und Abfalllager“ unterliegt nicht den Pflichten der StörfallV.

Es soll auf der Anlage eine Eigenbedarfstankstelle mit 990 Litern Dieselkraftstoff errichtet und betrieben werden. Dieselkraftstoff ist umweltgefährlich und fällt unter die Nr. 2.3.3 (Gasöle (einschließlich Dieselkraftstoffe, leichtes Heizöl und Gasölmischströme)) der Stoffliste nach Anhang I der 12. BImSchV. Die Mengenschwelle der 12. BImSchV (Pflichten für Betriebsbereiche der unteren Klasse, Grundpflichten) liegt für Nr. 2.3.3 der Stoffliste bei 2.500.000 kg je Betriebsbereich. Die Mengenschwellen der 12. BImSchV werden durch die gelagerte Menge an Dieselkraftstoff erheblich unterschritten.

Durch die Festlegung von Annahmegrenzwerten und der geringen Lagermenge an Dieselkraftstoff ist somit keine Störfallrelevanz gegeben und die Anlage unterliegt nicht den Pflichten der StörfallV.

### Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen - ABA-VwV:

Die Anlage der Jansen Recycling B.V. dient der Aufbereitung mineralischer Abfälle mit dem Zweck der Herstellung von Recyclingbaustoffen. Eine Vor- oder Mitbehandlung zum Zwecke der Verbrennung im Sinne der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen - ABA-VwV Nummer 5.4.8.11b ist nicht Zweck der Anlage.





Die Nummer 5.4.8.11b ABA-VwV findet daher nur Anwendung in Bezug auf die Vermeidung staubförmiger Emissionen bei der Behandlung einschließlich Anlieferung und Abtransport. Weitergehende Nebenbestimmungen für Abfälle zur Verbrennung bzw. Mitverbrennung im Sinne der ABA-VwV als diejenigen, die im Genehmigungsbescheid auf Basis der TA Luft 2021 formulierten Nebenbestimmungen, sind daher nicht erforderlich.

#### UVPG/Umweltverträglichkeitsprüfung:

Die beantragten Anlagenarten sind nicht in der Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – aufgeführt und es bedurfte daher auch keiner Vorprüfung des Einzelfalls.

#### Arbeitsschutz:

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird und die Auflagen und Hinweisen der Nummern 6 ff. bei Errichtung und Betrieb beachtet werden.

#### Natur- und Artenschutz:

Laut Antragsunterlagen in Register 10 wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Durch die bisherige Nutzung als Verkehrs-, Lager- und Betriebsflächen ist eine Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten daher nicht zu besorgen. Die Belange des Artenschutzes werden nicht tangiert. Auf die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde hingewiesen, sollten wider Erwarten Tiere während der Arbeiten gefunden werden.

Naturschutzrechtlicher Nebenbestimmungen bedarf es nicht. Durch Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass bei der Beleuchtung des Anlagengeländes dem Artenschutz Rechnung getragen wird.

#### Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG Immissionsschutz:

##### **a) Luftverunreinigungen:**

Die den Antragsunterlagen beigefügte Staubimmissionsprognose des Büros Aneco wurde dem LANUV NRW zur Prüfung übersandt. Das LANUV NRW hat in seiner Stellungnahme festgestellt, dass die ermittelten Staubemissionen für die Anlieferung und den Abtransport nachvollziehbar sind und das gewählte Szenario als konservativer Ansatz zu werten ist. Die Bestimmungen der Immissionszusatz- und Gesamtbelastung war nach Ansicht des LANUV ebenfalls nachvollziehbar und plausibel; die geforderten Korrekturen wurden in der den Antragunterlagen beigefügten überarbeiteten Fassung vom 05.01.2021 berücksichtigt.





Die Ergebnisse des Gutachtens sind in der letzten überarbeiteten Fassung vom 05.01.2021 plausibel und nachvollziehbar dargestellt. Das Gutachten zeigt, dass die Vorgaben der TA Luft auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung eingehalten werden. Zur Minderung von diffusen Emissionen werden Nebenbestimmungen festgeschrieben.

### **b) Geräusche**

Das schalltechnische Gutachten des Büros HPC vom 13.12.2019 berücksichtigt alle notwendigen Normen und Parameter. Die Ergebnisse des Gutachtens sind plausibel und nachvollziehbar dargestellt. Das Gutachten zeigt, dass an allen Immissionsorten (IO) mit Ausnahme des IO 7 die dort einschlägigen Richtwerte der TA Lärm um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden.

IO 7 ist die Rheintorklinik, die der Gutachter in ihrer Empfindlichkeit als „Krankenhaus“ einstuft. Tatsächlich handelt es sich jedoch auf Grund der unstrittigen Gemengelage mit dem angrenzenden Hafen hinsichtlich der immissionsrechtlichen Empfindlichkeit höchstens um ein allgemeines Wohngebiet (WA). Die für ein WA einschlägigen Richtwerte der TA Lärm werden am IO 7 um mehr als 10 dB(A) unterschritten.

Damit befinden sich die Immissionsorte nicht mehr im Einwirkungsbereich der Anlage. Durch Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die Schallschutzmaßnahmen umgesetzt und die Schalleistungspegel  $L_{WA}$  der Anlagenaggregate eingehalten werden.

### **c) Gerüche**

Nennenswerte Geruchsmissionen sind auf Grund der zu verarbeitenden/lagernden Materialien bzw. die eingesetzten Behandlungsverfahren aus hiesiger Sicht nicht zu besorgen.

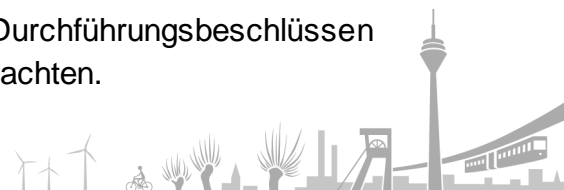
### **d) Erschütterungen und Licht**

Erschütterungen oder Schwingungen durch den Betrieb der Anlage sind nach den Antragsunterlagen, insbesondere durch die Ausführungen der mobilen Anlagen, u.a. mit unabhängig schwingenden Doppeldecker-Vorsieb, nicht zu erwarten. Durch Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass durch die Beleuchtung des Anlagengeländes keine Beeinträchtigung der Nachbarschaft erfolgt.

#### Anforderungen an IED-Anlagen / Stand der Technik

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich um Tätigkeiten im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU, die im Anhang 1 der Richtlinie unter Nummer 5 genannt werden – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des maßgeblichen BVT-Merkblattes sowie insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten.





Am 10.08.2018 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung veröffentlicht. Die BVT-Schlussfolgerungen dienen als Referenzdokument für die Festlegung von Genehmigungsauflagen. Sie konkretisieren den Stand der Technik und können hierzu als Erkenntnisquelle herangezogen werden, auch wenn für die allgemeinen Umwelleistungen der BVT 1 – BVT 4 keine Umsetzung in nationales Recht in Form von Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften erfolgt ist. Nach § 5 Abs.1 Nummer 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Die o.g. Anlage muss fällt in den Geltungsbereich der EU-Richtlinie über Industrieemissionen (sog. IED-Anlage). Mit Formulierung der allgemeinen Umwelleistungen der BVT 1 – BVT 4 werden die Vorgaben der Richtlinie erfüllt.

#### Atlanten / Überschwemmungsgebiet:

Das Vorhabengrundstück liegt im Bereich der Altablagerung Ne-0091,18. Im Bereich der Fläche wurden im Jahr 2003 seitens der Neuss-Düsseldorfer-Häfen GmbH durch den Bodengutachter TERRA GmbH (Neuss) und im Jahr 2020 im Auftrag der Antragstellerin im Zuge des Ausgangszustandsberichtes seitens des Bodengutachters HPC (Soest) Boden- und Bodenluftuntersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durchgeführt. Hierbei wurde festgestellt, dass von dem Vorhabengrundstück keine Gefährdungen für den Boden oder das Grundwasser ausgehen. Es bestehen daher aus Sicht der Altlast-Problematik keine Bedenken gegen das Bauvorhaben.

Das Vorhabengrundstück liegt außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Rheins.

#### Ausgangszustandsbericht (AZB):

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ist ein AZB vorzulegen, wenn relevant gefährliche Stoffe in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. In der Anlage werden Abfälle behandelt und gelagert. Gemäß Artikel 1 Nummer (3) der Verordnung (EG) Nummer 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (CLP Verordnung) gilt Abfall weder als Stoff noch Gemisch oder Erzeugnis im Sinne des Artikel 2 der Verordnung.

In der Recyclinganlage werden aber 4 Gefahrstoffe genutzt, von denen nach Ausschluss des Verschmutzungsrisikos für die Werkstatt nur der Dieselkraftstoff für die Maschinen als relevant gefährlich einzustufen ist.





Der AZB wurde von mir auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft. Der Ausgangszustand für den Boden und das Grundwasser sind ausreichend dargestellt. Der AZB wurde in Anlehnung an die LABO Arbeitshilfe erstellt. Er beschreibt alle Betriebseinheiten der Anlage.

Aus Bodenuntersuchungen aus dem Jahr 2012 waren vereinzelte geringe Belastungen mit Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW) bekannt. Überwiegend sind die Ergebnisse unauffällig. Im Rahmen des AZB wurde in KRB 1 eine sehr hohe, jedoch lokal stark begrenzte Belastung mit MKW angetroffen. Aufgrund der Begrenzung und dem hohen Maß an Flächenversiegelung sind jedoch keine weiteren Maßnahmen notwendig. Der AZB entspricht den gestellten Anforderungen.

Zudem wurde ein Überwachungskonzept nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV vorgelegt. Ab Erteilung der Genehmigung wird der Bezirksregierung Düsseldorf für den Boden alle 10 Jahre eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos überstellt.

#### Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG haben Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen Energie sparsam und effizient zu verwenden. Nach Nebenbestimmungen Nummer 8.1.6 und Nummer 8.1.7 ist ein Energieeffizienzplan und ein Energiebilanzbericht zu erstellen, der den sparsamen und effizienten Umgang mit Energie im Anlagenbetrieb sicherstellen soll.

Nach den Antragsunterlagen sind die elektrischen Verbraucher am Standort für den jeweiligen Einsatzzweck verbrauchsfreundlich und energiesparend ausgelegt.

Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

#### Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

In den Antragsunterlagen wurden Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung formuliert. Die Feststellung des Ausgangszustandes erfolgt durch den AZB. Durch das Überwachungskonzept erfolgt eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos und für die Lagerung der Abfälle erfolgt die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung. Durch Nebenbestimmung Nummer 7.4 wird sichergestellt, dass nach der Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.





### 3. Rechtliche Würdigung

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG, insbesondere der Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG, werden – soweit erforderlich – dem Genehmigungsbescheid Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise auf gesetzliche Pflichten beigefügt.

Hierdurch wird der in § 1 Abs. 1 genannte Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfüllt, nämlich Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Im hier vorliegenden Fall einer genehmigungsbedürftigen Anlage dient das Gesetz gemäß § 1 Abs. 2 BImSchG auch der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden, unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.

Nach abschließender Gesamtprüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung und Bewertung aller entscheidungserheblichen Kriterien sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 6 BImSchG als erfüllt anzusehen.

Die Antragstellerin hat somit einen Rechtsanspruch auf die beantragte Genehmigung, welche hiermit erteilt wird.

Da es sich um eine IED-Anlage handelt, wird der Genehmigungsbescheid nach § 10 (8a) BImSchG im Internet veröffentlicht.

### 4. Indirekteinleitung

Mit Aktualisierung der Unterlagen am 21.03.2022 beantragte die Antragstellerin die Erteilung der Indirekteinleitgenehmigung gemäß § 58 WHG für die Freiflächen zur Lagerung, Behandlung und Umschlag sowie der Dachflächen.

Gemäß § 58 Abs. 1 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit an das Abwasser in einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 57 Abs. 2 WHG Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Das in die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation) der Stadt Neuss eingeleitete Abwasser ist betriebsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser. Es unterfällt damit Anhang 27 der Abwasserverordnung, so dass die Einleitung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf bedarf.





Die eingereichten Antragsunterlagen vom 07.01.2020 mit Aktualisierung der Unterlagen vom 21.03.2022 wurden von den zuständigen Trägern öffentlicher Belange und mir auf alle relevanten Punkte geprüft.

Die Indirekteinleitgenehmigung wird befristet erteilt. Eine Befristung kann nach § 36 Abs. 2 VwVfG i. V. m. §§ 13 Abs. 1, 58 Abs. 4 WHG erfolgen. Gründe ergeben sich aus den Zielen, Grundsätzen und Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes und den sonstigen für die Indirekteinleitung einschlägigen Vorschriften. Zum Zeitpunkt der Beantragung einer Indirekteinleitgenehmigung muss die Zulassungsbehörde nicht nur den gegenwärtigen Zustand des Gewässers und die hieraus resultierenden Anforderungen an die Direkteinleitung gemäß § 58 Abs. 2 WHG in den Blick nehmen, sondern auch eine Prognose für die zukünftige Entwicklung des Gewässers und die daraus resultierenden Bewirtschaftungsentscheidungen anstellen. Da sich Gewässer aufgrund von natürlichen und menschlichen Einflüssen und die Bewirtschaftungsplanung im steten Wandel befinden, kann eine Indirekteinleitgenehmigung nur für den Zeitraum erteilt werden, für den die zuständige Behörde die Zulassungsfähigkeit bejahen kann, also eine Prognose über die Entwicklung des Gewässers und der Bewirtschaftungsplanung und deren Prüfung möglich ist. Im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens hat die Zulassungsbehörde die Befristungsdauer zu bestimmen, wobei die Dauer der Befristung von dem vorgenannten Planungshorizont abhängt. Eine Befristungsdauer von 15 Jahren ist vor dem Hintergrund der sechsjährigen Zyklusdauer bei der Maßnahmenplanung angemessen und berücksichtigt dabei ausreichend das private Vertrauens- und Investitionsinteresse der Antragstellerin.

Es ergaben sich weiter keine entscheidungserheblichen Bedenken. Gesetzlich normierte Gründe, die Genehmigung zu versagen, sind nicht gegeben. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, die nicht durch Nebenbestimmungen wirksam vermieden werden kann, ist durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten.

Nach Ausübung des wasserbehördlichen Ermessens wird die beantragte Genehmigung erteilt. Die Nebenbestimmungen unter Nummer 5.4 und 5.5 sind dabei zu beachten.







## 5. Sicherheitsleistung

Darüber hinaus ist zu entscheiden, ob zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG aufzuerlegen ist.

Die Behörde soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Absatz 1 eine Sicherheitsleistung auferlegen.

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen, insbesondere Abfallentsorgungsanlagen, so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Erfüllung dieser Anforderungen ist eine der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nummer 1 BImSchG und gilt somit schon während des Betriebes und nicht erst mit der Betriebseinstellung.

Bei der Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung sind die genehmigten Lagerkapazitäten sowie die für die gelagerten Abfälle üblichen Entsorgungskosten einschließlich der Transportkosten zu berücksichtigen. Dabei werden die höchsten mittleren Entsorgungskosten zugrunde gelegt.

Im Rahmen des Antrages legte die Jansen Recycling B.V. eine eigene Berechnung vor. Dabei wurden Entsorgungskosten angegeben, ohne diese konkret zu belegen. Die vorgelegten Entsorgungspreise weichen deutlich von den mir vorliegenden Entsorgungspreisen ab und konnten bei der Ermittlung der Sicherheitsleistung daher nicht berücksichtigt werden.

Für Berechnung der Sicherheitsleistung wurden die höchsten mittleren Entsorgungspreise für die nicht gefährlichen Abfälle und gefährlichen Abfälle zu Grunde gelegt. Dabei wurde eine Lagermenge von 20.000 t an nicht gefährlichen Abfällen und 10.000 t an gefährlichen Abfällen berücksichtigt. Bei einer Lagerung nur nicht gefährlicher Abfälle in einer Menge von 30.000 t liegen die Entsorgungskosten niedriger.

Abfälle mit positivem Marktwert sind mit aufgeführt, werden aber bei der Ermittlung der Sicherheitsleistung nicht angerechnet.





a) Folgende nicht gefährliche Abfälle können in einer Lagerkapazität von 20.000 t gelagert werden, bei gleichzeitiger Lagerung von 10.000 t gefährlicher Abfälle:

Abfall-schlüssel nach AVV	Bezeichnung	Mittlerer Entsorgungspreis in Euro/Tonne ohne MwSt.
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	34,29
02 04 01	Rübenerde	101,17
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	44,82
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	50,38
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	64,03
17 01 01	Beton	22,68
17 01 02	Ziegel	26,47
17 01 03	Fliesen und Keramik	27,71
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	29,28
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	67,46
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	32,07
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, dass unter 17 05 05 fällt	37,68
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	34,64
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	43,99





Abfall- schlüssel nach AVV	Bezeichnung	Mittlerer Entsorgungspreis in Euro/Tonne ohne MwSt.
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	<b>118,00</b>
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	43,62
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	49,05
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	67,17
19 08 02	Sandfangrückstände	65,93
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	36,99
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen, <b>hier: Siebsand</b>	87,62
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	40,93
20 02 02	Boden und Steine	35,22
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	112,78
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	82,03





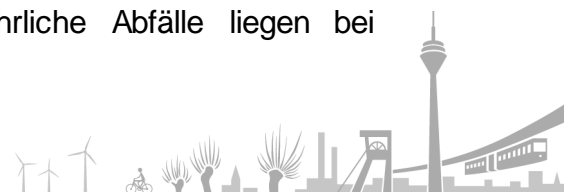
b) Folgende gefährliche Abfälle können in einer maximalen Menge von 10.000 t gelagert werden:

Abfallschlüssel nach AVV	Bezeichnung	Mittlerer Entsorgungspreis in Euro/Tonne ohne MwSt.
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	84,82
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	96,57
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte, hier vorrangig Dachpappen	177,59
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	132,30
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	76,29
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	111,60
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>181,05</b>

c) Abfälle mit positivem Marktwert

Abfallschlüssel nach AVV	Bezeichnung
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine), hier Recycling-Baustoff nach ErsatzbaustoffV

Die höchsten mittleren Entsorgungskosten für nicht gefährliche Abfälle liegen bei 118,00 Euro ohne MwSt. und 140,42 Euro inkl. MwSt (nach obiger Tabelle Buchstabe a). Die höchsten mittleren Entsorgungskosten für gefährliche Abfälle liegen bei 181,05 Euro ohne MwSt. und 215,45 Euro inkl. MwSt.





**Ermittelte Gesamtkosten für die Hinterlegung der Sicherheitsleistung:**

a) Summe Entsorgungskosten für nicht gefährliche Abfälle gemäß obiger Tabellen:

**Nicht gefährliche Abfälle : 20.000 t \* 140,42 Euro/t = 2.808.400 Euro**

Summe Transportkosten und Analytik:

**Nicht gefährliche Abfälle : 20.000 t \* 10,00 Euro/t = 200.000 Euro**

**Gesamtsumme nicht gefährliche Abfälle (a):**

**2.808.400 Euro + 200.000 Euro = 3.008.400 Euro**

b) Summe Entsorgungskosten für gefährliche Abfälle gemäß obiger Tabellen:

**Gefährliche Abfälle : 10.000 t \* 215,45 Euro/t = 2.154.500 Euro**

Summe Transportkosten und Analytik:

**Gefährliche Abfälle : 10.000 t \* 25,80 Euro/t = 258.000 Euro**

**Gesamtsumme gefährliche Abfälle (b):**

**2.154.500 Euro + 258.000 Euro = 2.412.500 Euro**

**Gesamtkosten Sicherheitsleistung aus a) und b):**

**3.008.400 Euro + 2.412.495 Euro = 5.420.895 Euro**

Ein Merkblatt zur Form der zu erbringenden Sicherheitsleistung sind diesem Bescheid als Anhang 3 beigelegt.

**6. Vorgebrachte Einwendungen gegen das Vorhaben**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden gegen das Vorhaben insgesamt vier schriftliche Einwendungen erhoben.

Die bestehenden Hauptaspekte der Einwendungen werden – thematisch zusammengefasst - im Folgenden aufgeführt und bewertet:

**Allgemeines:**

**Einwand:** Es wurde bemängelt, dass in den digitalen Lageplänen ein Maßstab fehlt.

- Nicht alle Pläne müssen einen digitalen Maßstab enthalten; maßgeblich ist gemäß BauPrüfV der amtliche Lageplan mit einem geforderten Maßstab von 1:500. Dieser ist in den digitalen Antragsunterlagen mit enthalten.





### **Wasserrecht:**

**Einwand:** Aus Sicht eines Einwenders hätte den Antragsunterlagen ein wasserrechtlicher Fachbeitrag beigefügt werden müssen, anhand dessen die Antragstellerin nachweist, dass das von ihr geplante Vorhaben das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot gemäß § 27 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 WRRL beachtet.

- Nach Änderung der Entwässerungsplanung sieht das Vorhaben keine Direkteinleitung von Niederschlagswasser in das Hafenbecken mehr vor. Das Niederschlagswasser wird nun nach Vorbehandlung in die öffentliche Mischwasserkanalisation eingeleitet. Die Entwässerung wurde gemäß § 58 WHG in Verbindung mit Anhang 27 AbwV beantragt. Die Forderung nach einem wasserrechtlichen Fachbeitrag entfällt damit.

**Einwand:** Ein Einwander fragte nach, ob der Abstand von fünf Metern zum Hafenbecken für die Lagerung von Abfällen ausreichend ist.

- Diesem Einwand wird durch Nebenbestimmung Nummer 5.1.1 Rechnung getragen, wonach bei der Lagerung ein Mindestabstand von zehn Metern zum Hafenbecken einzuhalten ist.

### **Abfallrecht:**

**Einwand:** Zum Abfallrecht wurden verschiedene Einwände erhoben, die inhaltlich folgende Themenfelder umfassen: Kapazitäten und Durchsätze der Anlage der Anlage, Inhaltsstoffe von Abfällen und Betonblocksteinen, Fragen zur Getrennthaltung, zur Lagerung, zur Entfernung gefährlicher Stoffe sowie zur weiteren Entsorgung der Abfälle.

### **Zu Kapazitäten und Durchsätzen der Anlage:**

Teils wurde seitens der Einwänder bemängelt, dass Tageskapazitäten nicht angegeben wurden oder nicht plausibel sind; die Kapazitäten für bestimmte Abfälle nicht begrenzt wurden und keine maximale Kapazität der Anlage erkennbar ist. Zudem stimmen die Angaben in den Gutachten nicht mit den Angaben in den übrigen Antragsunterlagen überein.

- Die Einwände wurden im Hinblick auf die eingereichten Antragunterlagen geprüft und bewertet. Die Angaben in den Gutachten stimmen mit den übrigen Angaben in den Antragsunterlagen, inklusive der Pläne / Fließbilder überein. Es wurden in Teil II Inhaltsbestimmungen zu den Durchsätzen und Kapazitäten der Anlage aufgenommen. Insbesondere wurden zur besseren Klarstellung Begriffe in Zusammenhang mit Kapazitäten und Durchsätzen definiert und davon ausgehend maximale Mengenbegrenzungen vorgenommen. Dabei wurde auf die Begrenzungen, die in den Nummern der 4. BImSchV angegeben sind, Bezug genommen.





Eine spezifische Begrenzung oder Aufteilung von Kapazitäten oder Durchsätzen auf bestimmte Abfallarten ist weder gefordert noch für den Betrieb der Recyclinganlage oder den weiteren Entsorgungsweg relevant.

### **Zu Inhaltsstoffen der Abfälle, Herstellung von Betonblocksteinen und Entsorgung von Abfällen**

Es wurde eingewandt, dass nicht nachvollziehbar ist, wie bei gefährlichen Abfällen die Annahmekriterien oder Ausschlusskriterien (z.B. für PAK) überprüft und deren Einhaltung gewährleistet werden sollen. Es wurde gefragt, ob bereits vor der Annahme in der Anlage oder erst danach bzw. vor der Behandlung eine Analyse der Abfälle erfolgen soll. Aus Sicht der Einwander ist es nicht nachvollziehbar, wie die Analyse der Proben und die vorherige Probenahme erfolgen soll.

Zur Herstellung von Betonblocksteinen wurde die Frage aufgeworfen, ob die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung der in den Niederlanden hergestellten Betonblöcke vor dem Hintergrund der darin enthaltenen bleihaltigen Verbindungen mit den Beschränkungen der REACH-Verordnung in Einklang steht.

Aus Sicht eines Einwenders fehlte es an Nachweisen, dass die in der Anlage gelagerten und behandelten Abfälle anschließend ordnungsgemäß und schadlos entsorgt werden. Es sei unklar, ob die in den Antragsunterlagen genannte Anlage in den Niederlanden über eine Genehmigung zur Annahme der Abfälle besitzt.

- Die Einwände wurden überprüft und bewertet. Zu den genannten Fragenstellungen sind in den Nebenbestimmungen Nummer 4.2 – 4.4 umfangreiche Regelungen getroffen worden. Die Frage, zu welchen Zeitpunkten Analysen anzufertigen sind, ergeben sich zum Teil bereits aus den gesetzlichen Regelwerken wie z.B. der ErsatzbaustoffV, Abfallverbringungsverordnung und bedürfen insoweit keiner gesonderten Regelung. Im Übrigen obliegt es der Antragstellerin im Rahmen der Betreiberpflichten nach dem BImSchG sowie der 12. BImSchV die Einhaltung der im Antrag formulierten Annahmekriterien oder Ausschlusskriterien sicherzustellen und zu dokumentieren.
- Die Herstellung und der Vertrieb von Betonblocksteinen ist nicht Gegenstand des Antrages. Bei einer möglichen Verbringung von Abfällen nach Formular Blatt 3 der Antragsunterlagen in die Niederlande erfolgt die Prüfung der Zulässigkeit im Rahmen eines gesonderten Verfahrens, dem sog. Schriftlichen Notifizierungsverfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen.
- Das in den Niederlanden eine genehmigte Anlage zur Übernahme der Abfälle vorhanden ist und eine Verbringung der genannten Abfälle grundsätzlich möglich ist, wurde in den Antragsunterlagen nachgewiesen. Somit ist eine Entsorgungssicherheit für die beantragten Abfälle gegeben. Die endgültige Prüfung zur Entsorgung obliegt dem o.g. Notifizierungsverfahren.





## Zur Getrennthaltung von Abfällen

Ein Einwender kritisierte, dass die in den Antragsunterlagen enthaltenen Ausführungen zur Getrennthaltung von Abfällen sowie zum Verbot der Vermischung von gefährlichen Abfällen, wie es sich aus KrWG ergibt, nicht ausreichend sind und eine Getrennthaltung unterschiedlicher Abfallarten nicht beschrieben ist. Den 23 nicht gefährlichen Abfällen und 7 gefährlichen Abfallarten stehen nur fünf Schüttboxen gegenüber.

- Die Einwände wurden überprüft und bewertet. Einige Anforderungen zur Getrennthaltung und zur Vermischung von Abfällen ergeben sich zum Teil bereits aus den gesetzlichen Regelungen wie aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und der Ersatzbaustoffverordnung und bedürfen insoweit keiner gesonderten Regelung. Soweit eine getrennte Lagerung und Behandlung notwendig ist, wurden entsprechende Regelungen in den Nebenbestimmungen Nummer 4.5 ff. getroffen. Da verschiedene Lagerflächen in den einzelnen Betriebseinheiten vorhanden sind, ist eine getrennte Lagerung und Behandlung von Abfällen in der Anlage möglich. Die Betriebseinheiten sind aufgeteilt in die Bereiche gefährliche Abfälle und nicht gefährliche Abfälle. Gefährliche Abfälle werden nur in den Innenbereichen gelagert und behandelt. Durch die Errichtung von Lagerboxen besteht die Möglichkeit zur Trennung von Abfällen. Sofern die gesetzlichen Regelungen eine getrennte Lagerung und Behandlung von Abfällen vorsehen, ist es im Rahmen der Betreiberpflichten Aufgabe der Antragstellerin, diese einzuhalten und zu dokumentieren. Es ist nach den gesetzlichen Regelungen nicht vorgesehen, dass für die 30 Abfallarten auch 30 getrennte Lagerboxen vorgehalten werden müssen. Nach den Antragsunterlagen werden auch im Innenbereich „die unterschiedlichen Stoffe innerhalb der Lagerflächen stets sauber getrennt voneinander zeitweilig gelagert.“

## Zur Entfernung und Identifizierung gefährlicher Stoffe

Ein Einwender kritisierte, dass bei der Behandlung vorwiegend nur Störstoffe wie z.B. Holz, Metall, Folien in der Anlage der Antragstellerin aussortiert werden; nicht jedoch die im Kreislaufwirtschaftsgesetz geforderte Entfernung von gefährlichen Stoffen erfolgt. Zudem wird in den Antragsunterlagen nicht dargelegt, wie die Identifizierung von Schadstoffen erfolgt.

- In Kapitel 4 „Anforderungen an den Anlagenbetrieb“ wurden verschiedene Nebenbestimmungen zur Kontrolle, Behandlung und Identifizierung von Abfällen formuliert. Neben einer Vorabkontrolle gibt es auch Nebenbestimmungen zur Abgrenzung der nicht gefährlichen Abfälle von den gefährlichen Abfällen bei den sogenannten Spiegeleinträgen, d.h. Abfallarten, die innerhalb des Kapitels einem speziellen Herkunftsbereich zugeordnet werden können und je nach Inhaltsstoffen als gefährlicher Abfall oder nicht gefährlicher Abfall eingestuft werden müssen. Dabei müssen Analysen nur auf solche Inhaltsstoffe erfolgen, die vernünftigerweise







aufgrund des Herkunftsbereiches im Abfall enthalten sein können. Die Herkunft und der Ort des Anfalls sind vom Abfallerzeuger genau zu beschreiben und eine Analyse auf die Parameter beizufügen, die aufgrund der Herkunft des Abfalls nach plausibler Einschätzung und Beurteilung enthalten sein können.

- Die Entfernung von Schadstoffen aus Abfällen kann dabei auf mehrere Entsorgungsschritte aufgeteilt werden. Es ist nicht notwendig und auch nicht immer möglich, dass alle Schadstoffe bereits in einer Entsorgungsanlage entfernt werden. Dies ergibt sich auch aus Anlage 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Danach gelten als Verwertung auch Verfahren zur Vorbehandlung von verwertbaren Abfällen, gemäß der Fußnote 7 zu Anlage 2 zum Verfahren R 12 im Kreislaufwirtschaftsgesetz: "Falls sich kein anderer R-Code für die Einstufung eignet, kann das Verfahren R 12 vorbereitende Verfahren einschließen, die der Verwertung einschließlich der Vorbehandlung vorangehen, zum Beispiel Demontage, Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung, Neuverpacken, Trennung, Vermengen oder Vermischen vor Anwendung eines der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren."

### **Verkehr:**

**Einwand:** Von einem Einwender wurde die Vorlage eines Verkehrsgutachten gefordert, in der die Auswirkungen der geplanten Anlage auf die verkehrliche Situation bewertet werden.

- Auswirkungen zum Verkehr sind nur insoweit zu prüfen, wie es die TA Lärm in Nummer 7.4 vorgibt. Dies ist im Rahmen der Prüfung des Antrags - einschließlich der Schallimmissionsprognose- erfolgt. Allgemeine Verkehrsauswirkungen des Vorhabens auf das Hafengebiet sind nicht Gegenstand der Prüfung nach dem BImSchG. Die Antragstellerin legte jedoch im Laufe des Genehmigungsverfahrens auf freiwilliger Basis ein Verkehrsgutachten vor.

**Einwand:** Ein Einwender führte aus, dass der Neusser Hafen und speziell die Duisburger Straße bereits jetzt einem sehr starken Verkehrsaufkommen unterliegen, da nur eine Zu- und Abfahrt zu Hafenbecken 3 besteht. Die Zu- und Abfahrt über die Danziger Straße ist zudem aufgrund von Sondergenehmigungen stark eingeschränkt. Im Rahmen des Neuwagenterminals und der Verladung von Neuwagen von Binnenschiff auf Eisenbahn und zurück gibt es für die Hafenbahn -betrieben durch Rheincargo- eine Sondergenehmigung für überlange Züge. Diese überlangen Züge queren die einzige Zufahrt zur Duisburger Straße - die Danziger Straße- und verursachen hier bereits Staus, die sich anschließend in den Bereich der Danziger Straße / Langemarkstraße und Hammer Landstraße zurückstauen. Die Stadt Neuss sperrt darüber hinaus in jedem Jahr die Hauptzufuhr zur Duisburger Straße für einen Zeitraum von einer Woche, um während des Schützenfestes einen ungehinderten





Zugang zum Festgelände zu haben. Damit gibt es dann für drei Hafenecken nur noch eine An- und Abfahrt, was kilometerlange Verkehrsstaus in sämtliche umliegenden Verkehrsachsen zur Folge hat. In einem Notfall ist es fraglich, ob Feuerwehrfahrzeuge oder Notarzt ungehindert und in der erforderlichen Zeit in das Hafengebiet gelangen können.

- Die Verkehrssituation am Vorhabenstandort wurde im Rahmen des Erörterungstermins behandelt. Eine seitens des Einwenders vorgeschlagene Zufahrt über die Stettiner Straße zum Betriebsgrundstück erweist sich als nicht möglich, da dieser Teil des Grundstückes nach Angaben eines Vertreters der Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG langfristig anderweitig vergeben ist. Als andere Zufahrtsmöglichkeit zum Hafenecken kommt noch der Willi-Brandt-Ring in Betracht, aber auch hier führt die Ampelschaltung zu langen Staus. Auf lange Sicht könnte eine weitere Brücke in den Hafen zur Lösung des Problems beitragen. Mit dem Projekt „Erftsprung“ würde die Anbindung des Hafeneckens 5 optimiert, die aktuelle Zufahrt mit aufwendigem Rangieren der Hafenecke im Bereich Floßhafenstraße entfielen damit. Das Projekt „Erftsprung“ befindet sich allerdings noch in einem Stadium der Vorplanung.

Der Stadt Neuss ist die vorgetragene Verkehrsproblematik am Knotenpunkt Langemarkstraße/Danziger Straße bekannt und man arbeitet bereits an Lösungskonzepten. Durch das Verkehrsgutachten ist nachgewiesen worden, dass der Knotenpunkt heute bereits an seine Belastungsgrenze kommt. Schon morgens in den Spitzenstunden ist der Verkehr praktisch nicht mehr abzuwickeln; zusätzliche 100 LKW-Bewegungen pro Tag bzw. 10 LKW pro Stunde durch das geplante Vorhaben werden sich auf die Gesamtbelastung hochgerechnet allerdings nicht spürbar auswirken. Benötigt wird eine veränderte Signalsteuerung. Der Gutachter hat nachgewiesen, dass mit einer Änderung der Signalsteuerung die Leistungsfähigkeit verbessert werden kann. Nicht beeinflussbar ist allerdings auch zukünftig der Zugverkehr, der zu bestimmten Zeiten die Kreuzung unpassierbar macht.

Nach den Ausführungen der Feuerwehr der Stadt Neuss gibt es beim Schützenfest oder anderen besonderen Veranstaltungen ein Einsatzkonzept; die vorgeschriebenen gesetzlichen Hilfsfristen können von der Feuerwehr eingehalten werden.





### **Brandschutz:**

**Einwand:** Ein Einwender wies darauf hin, dass das von der Antragstellerin vorgelegte Brandschutzkonzept keine besonderen Begrenzungen bestimmter Abfallarten/Abfallqualitäten vorsieht. Erforderlich sei hier jedoch eine mengenmäßige Begrenzung für brennbare Abfälle, wie insbesondere Dachpappen, etc. für die Betriebseinheiten, in denen Abfälle behandelt werden.

- Bereiche, in denen brennbare Stoffe gelagert oder behandelt werden dürfen, wurden im Brandschutzkonzept genau definiert. Im Rahmen des Brandschutzkonzeptes wurden hierfür Brandabschnitte gebildet. Alle Brandabschnitte wurden im Verfahren nach Abschnitt 6 der IndBauR beurteilt.

Im Verfahren nach Abschnitt 6 der IndBauR ist keine Brandlastermittlung vorgesehen, so dass eine Mengenbegrenzung von brennbaren Stoffen hierfür nicht erforderlich ist.

### **Staub:**

**Einwand:** Zur Staubimmissionsprognose wurden verschiedene Einwände hinsichtlich der Anlagenkapazitäten, der Einhaltung der TA Luft 2021, den Maßnahmen zur Staubminderung sowie dem Feuchtegehalt der Materialien vorgetragen, die nachfolgend zusammengefasst werden. Es wurde ausgeführt, dass

- a) die Staubimmissionsprognose auf eine Anlagenkapazität von 200.000 t/a mineralische Abfälle zzgl. 50.000 t/a Boden Bezug nimmt, nicht aber auf eine Tageskapazität
- b) der angegebene Feuchtegehalt nicht plausibel erscheint, da die Materialien nicht durchgängig feucht sind
- c) die Einhaltung der Anforderungen der TA Luft, insbesondere die Nummern 5.2.3.1 bis 5.2.3.6 der TA Luft, aus den Angaben in den Antragsunterlagen nicht erkennbar bzw. keine konkreten Maßnahmen zur Minderung von Staubemissionen dargestellt wurden; es wurden zwar als technische Maßnahmen ein Betrieb von Förderbändern beschrieben, es fehlen aber genaue Angaben an welcher Stelle welche Art von Befeuchtungsmaßnahme in welchem Umfang/Ausmaß durchgeführt werden sollen
- d) die Herkunft der Zusatzbelastungswerte zwischen 0,1 und 8,3 µg/m<sup>3</sup> Schwebstaub (PM-10) und 0,3 bis 52,2 mg/(m<sup>2</sup> d) Staubniederschlag nicht nachvollziehbar ist
- e) in der Prognose der Immissionen von Schwebstaub (PM-10) und Staubniederschlag (Aneco) von einer Schornsteinhöhe die Rede ist, aber unklar ist, um welchen Schornstein es sich handelt





- f) nicht klar ist, wie Abfälle im Ein- und Ausgangslager bzw. in den Containern gegen Verwehungen gesichert werden sollen
  - g) mangels Nachweises der Unterschreitung der Trockenmasse-Werte nach Ziff. 5.2.3.6 Satz 2 TA Luft in der 5 mm-Feinfraktion der für die Freilagerung vorgesehenen Abfälle nicht zulässig ist und als wirksamste Maßnahme eine geschlossene Lagerung nach Ziff. 5.2.3.5.1 TA Luft durchzuführen ist  
es fehle zudem im Antrag an Angaben zur Durchführung von entsprechenden Deklarations- und Annahmekontrollen, Probenahmen und Laboranalysen.
- Die Einwendungen a) bis g) wurden geprüft und bewertet. Die Immissionsprognose wurde durch das LANUV NRW geprüft und bewertet und als nachvollziehbar und plausibel eingestuft. Anmerkungen des LANUV NRW wurde in der überarbeiteten Immissionsprognose berücksichtigt. Die Gesamtbelastungen halten im Ergebnis die zulässigen Immissionswerte ein.

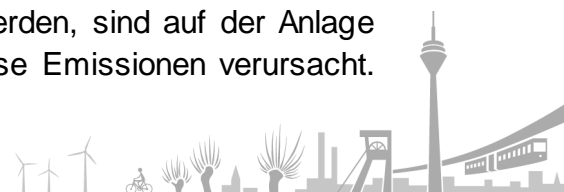
Eine Tageskapazität wird für die Berechnung nicht benötigt; die Angaben können aber dem Stoffstromfließbild auf Seite 6 der Staubimmissionsprognose entnommen werden.

Die im Gutachten getroffenen Annahmen zur Staubneigung setzen voraus, dass die Materialien befeuchtet werden und feucht gehalten werden. In den Nebenbestimmungen in Teil III Nr. 3.2 ff wurden - ausgehend von der TA Luft - Anforderungen an Maßnahmen zur Staubminderung beim Umschlag und bei der Behandlung gestellt.

Die Umsetzung der TA Luft 2021 ist - wie alle Verwaltungsvorschriften - im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Behörde zu berücksichtigen. In den Antragsunterlagen ist dies nicht im Einzelnen darzustellen. Die Verwaltungsvorschriften sind zunächst für Behörden, nicht aber für Anlagenbetreiber bindend. Erst mit der Umsetzung in der Genehmigung in Form von Nebenbestimmungen gilt diese auch für Dritte, d.h. den jeweiligen Antragstellern. In den Nebenbestimmungen in Teil III Nummer 3.2 ff. wurden die Anforderungen, die sich aus der TA Luft Nummer 5.2.3.1 bis 5.2.3.6 ergeben, in Form von Nebenbestimmungen umgesetzt. Zudem wurden in Teil III Nummer 4.3 ff. Regelungen zu Annahmegrenzwerten, Inhaltsstoffen und Prüfwerten, Probenahmen und Analysen getroffen.

Die Ausbreitungsrechnungen wurden in der Staubimmissionsprognose nach Anhang 3 der TA Luft durchgeführt und die im Rahmen der Ausbreitungsrechnung ermittelten Immissionszusatzbelastungen halten die Immissionswerte der TA Luft ein.

Gefasste Quellen, die über Schornsteine abgeleitet werden, sind auf der Anlage nicht vorhanden. Staubemissionen werden durch diffuse Emissionen verursacht.





Nach TA Luft kann für die Ermittlung des Rechengebietes die Schornsteinbauhöhe benötigt werden. Bei diffusen Emissionen wird keine Schornsteinhöhenberechnung durchgeführt. Das vom Gutachter verwendete Berechnungsraster wurde geprüft. Das Berechnungsraster deckt eine ausreichend große Gesamtfläche ab.

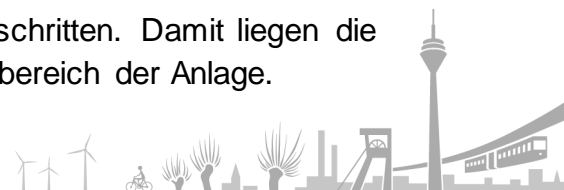
Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Lagerung der Abfälle in den Antragsunterlagen ausreichend beschrieben ist. Zu einer Abwehung von Stäuben kommt es, wenn sich Partikel von Materialien durch den Einfluss von Windkräften von der Oberfläche freisetzen. Dieser Vorgang ist ab Windgeschwindigkeiten oberhalb von 5 m/s (gemessen in 10 m Höhe über Grund) bei einer Lagerung von staubenden Materialien auf Halden und beim Umschlagen von staubenden Materialien zu beobachten. Nach der Staubimmissionsprognose sind aufgrund der ermittelten Windgeschwindigkeit am Anlagenstandort Staubemissionen durch Abwehungen nicht relevant. Zudem erfolgt die Lagerung von staubenden Materialien in einem Container oder innerhalb der Schüttgutboxen bzw. unter der Überdachung, wo mit relevanten Abwehungen nicht zu rechnen ist. Bei einer Lagerung im Freilagerbereich könnte es beim Abtrocknen der Materialien in warmen Sommermonaten zu Abwehungen kommen. Daher ist auf eine ausreichende Befeuchtung der gelagerten Materialien zu achten. Entsprechende Maßnahmen zur Minderung von Emissionen sind in den Nebenbestimmungen Nummer 3.2 ff formuliert.

Die Vorgaben der TA Luft nach Nummer 5.2.3.6 Satz 2 wurde in den Nebenbestimmungen berücksichtigt. Umfassende Nebenbestimmungen zur Durchführung von entsprechenden Deklarations- und Annahmekontrollen, Probenahmen und Laboranalysen finden sich in den Nebenbestimmungen 4.2 ff. und 4.3 ff. Ausführungen zu Analysen und Kontrollen der Qualität der Abfälle sind auch in den Antragsunterlagen vorhanden.

#### Lärm:

**Einwand:** Es wurde eingewendet, dass nachts mit einem Einsatz nur eines Fahrzeugs und einer Stunde gerechnet wurde. Es ist zu überlegen, ob bei der Verwendung eines Radladers eine Stunde lang nicht ganz auf die Verschiebung in der Nacht verzichtet werden kann.

- Nach TA Lärm ist für die Beurteilung die volle Nachtstunde maßgeblich, dass bedeutet diejenige Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel der Anlage. In der den Antragsunterlagen beigefügten Geräuschimmissionsprognose wurden in der vollen (auch lautesten Stunde) Nachtstunde bis zu 10 LKW-Fahrten angesetzt. Das bedeutet für die verbleibenden Stunden innerhalb der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, dass die Anzahl der LKW-Bewegungen unter 10 LKW-Bewegungen liegen wird; aber nicht, dass nur in einer Stunde während der Nacht LKW-Bewegungen erfolgen. Im Ergebnis werden aber in der Nacht die Immissionsgrenzwerte um mindestens 10 dB(A) unterschritten. Damit liegen die betrachteten Immissionsorte nicht mehr im Einwirkungsbereich der Anlage.





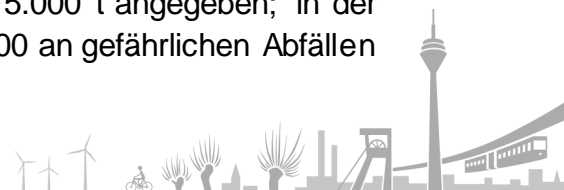
- Einwand:** Zur Geräuschimmissionsprognose wurden weitere Einwendungen zu den Anlagenkapazitäten und der Anzahl der LKW-Fahrten vorgebracht, die nachfolgend zusammengefasst werden. Es wurde ausgeführt, dass
- aus der Geräuschimmissionsprognose nicht ersichtlich ist, welche maximale Behandlungskapazität bzw. maximale Auslastung der Anlage zugrunde gelegt wurde, sondern der Prognose nur zu entnehmen ist, dass 200 LKW-Fahrten zugrunde gelegt werden
  - anstelle der 5.000 t/d hätten 10.000 t/d zugrunde gelegt werden müssen, da nicht davon auszugehen ist, dass die anliefernden LKW auch Material wieder aus der Anlage abtransportieren (Voll-Voll-Logistik), sondern vielmehr ist davon auszugehen, dass auch leere LKW die Anlage verlassen bzw. leere LKW ankommen, um Material abzuholen (Voll-Leer- bzw. Leer-Voll-Logistik)
  - mit Blick auf die Anlagekapazität von 5.000 t/d an Abfällen die Anzahl der LKW-Bewegungen in der Geräuschimmissionsprognose erheblich unterschätzt wird, da mit 100 LKW-Anlieferungen pro Tag keine 5.000 t angeliefert werden können
  - die Aufteilung der Gesamtmenge von 10.000 t/d auf eine durchschnittliche LKW-Ladetätigkeit hätte aufgeteilt werden müssen
  - bei einer durchschnittlichen Abfall-Zuladung von 22,5 t pro LKW ausgehend von 10.000 t/d und unter Berücksichtigung von An- und Abfahrten insgesamt pro Tag 890 LKW-Bewegungen hätten betrachtet werden müssen

- Die Einwendungen a) bis e) wurden geprüft und bewertet. Die angegebenen 5.000 t/d beziehen sich auf die Nummern 8.11.2.1, 8.11.2.3 und 8.11.2.4 und damit auf die maximale Menge an Abfällen, die pro Tag in der Anlage behandelt werden können. Diese Menge wurde in den Antragsunterlagen im Fließbild im Register 3 noch weiter differenziert (Bauschuttbrecher max. 2.000 t/d, Betonschere: 3.200 t/d und Siebanlage 2.000 t/d).

Als durchschnittliche Brecherleistung für Beton / Bauschutt ist für die mobile Brecheranlage in den Antragsunterlagen ein Wert von ca. 320 t/h angegeben. Dies entspricht bei einem durchgängig 16 stündigem Betrieb einer behandelten Menge an Beton / Bauschutt von 5.120 t. Die angegebene maximale Durchsatzmenge von 5.000 t/d bezogen auf die Behandlung ist daher plausibel.

Die Behandlungs- und Durchsatzmenge wird dabei definiert als Gesamtmenge pro Tag bezogen auf die Gesamtheit aller Behandlungs- und Durchsatzmengen auf der Recyclinganlage (umfasst wird dabei die Summe von Input und Output).

Neben der Durchsatzmenge wurden jeweils für das Eingangs- und das Ausgangslager in der Be 2 als maximale Lagermenge 5.000 t angegeben; in der Summe dürfen nach Teil II, Nummer 6.2.1 maximal 10.000 an gefährlichen Abfällen





innerhalb der teiloffenen Halle der Be 2 und maximal 20.000 t an nicht gefährlichen Abfällen auf den Freiflächen der Be 1 oder maximal 10.000 t an nicht gefährlichen Abfälle innerhalb der teiloffenen Halle der Be 2, je nach Lagermenge an gefährlichen Abfällen gelagert werden.

Bei einer durchschnittlichen Abfall-Zuladung von 22,5 t pro LKW können ausgehend von den Angaben in der Geräuschimmissionsprognose mit 100 LKW 2.250 t an Abfall angeliefert werden bzw. abtransportiert werden. Werden die in der Geräuschimmissionsprognose genannten 200 LKW-Fahrten (100 Anlieferungen und 100 Abtransporte) zugrunde gelegt, sind die Angaben plausibel, insbesondere wenn berücksichtigt wird, dass neben der Möglichkeit von LKW-Transporten Abfälle auch per Schiff angeliefert und abtransportiert werden können. Dabei fasst eine Schiffsladung ca. 2000 t.

Die Geräuschimmissionsprognose ist Gegenstand des Genehmigungsbescheides und insoweit darf die Anzahl der LKW-Bewegungen im Zeitraum von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr in der Summe der Anlieferungen und Abtransporte die Anzahl von 200 LKW-Fahrten insgesamt pro Tag nicht überschreiten.

Die Durchführung der Geräuschimmissionsprognose richtet sich nach den Vorgaben der TA Lärm. Diese wurde bei der Erstellung der Geräuschimmissionsprognose zugrunde gelegt. Maßgeblich für die Beurteilung sind nach TA Lärm nicht die Mengen, sondern die jeweiligen Schallquellen der Geräuschemittenten.

#### Gerüche:

**Einwand:** Es wurde eingewendet, dass es durch die Anlage zu einer starken Geruchsbelästigung im Umfeld kommt und ein Öffnen der Fenster zum Lüften nicht möglich ist.

- Die in die Anlage übernommenen Abfälle sind aufgrund ihrer Art und Herkunft nicht als geruchsintensiv einzustufen. Nach den Antragsunterlagen erfolgt eine organoleptische Kontrolle der Abfälle bei der Annahme der Abfälle. Eine Lagerung und Behandlung geruchsintensiver Abfälle, die zu einer Geruchsbelästigung im Umfeld führen können, erfolgt nicht.

#### Lichtemissionen:

**Einwand:** Ein Einwander führte aus, dass sich in etwa 18 planungsrelevante Vogelarten in angrenzenden Gebieten aufhalten, von denen vermutlich auch einige das Firmengelände befliegen werden. Es sei daher auf eine naturverträgliche Beleuchtung unter der Überdachung oder bei neuen Beleuchtungsanlagen zu achten. Die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung genügen nicht.

- Die Nebenbestimmung Nummer 9 ff. enthält Vorgaben zum Umgang mit Lichtemissionen in Bezug auf den Artenschutz.





### IED-RL:

**Einwand:** Im vorgelegten Überwachungskonzept gemäß § 21 Abs. 2 a, Nr. 3 c der 9. BImSchV, Tabelle 1, sind Bagger mit Schneidern, Radlader nicht aufgelistet und der Dieserverbrauch wird nicht berücksichtigt.

- Die Überwachung von Boden und Grundwasser nach § 21 Absatz 2a Nummer 3c der 9. BImSchV bezieht sich allein auf relevant gefährliche Stoffe, die im AZB explizit genannt sind. Diesel ist als relevant gefährlicher Stoff in Bezug auf die stoffliche Relevanz anzusehen. Die mengenbezogene Relevanzprüfung hat für den Diesel in Baggern und Radladern aber zum Ergebnis geführt, dass diese Mengen als nicht relevant für einen Eintrag von Schadstoffen anzusehen sind. Die Aggregate wie Transportband, Brechanlage und Siebanlage wurden im Überwachungskonzept berücksichtigt.

**Einwand:** Darüber hinaus muss der Genehmigungsantrag eine Beschreibung nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c), Buchst. f), Buchst. g) und Buchst. j) IE-Richtlinie enthalten.

- Artikel 12 der IE-Richtlinie wurde in deutsches Recht umgesetzt. Die Antragsunterlagen wurden nach den Vorgaben des BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV geprüft und als vollständig bewertet.

### Natur- und Artenschutz:

**Einwand:** Ein Einwander verwies auf die Möglichkeit von Vogelschlag aufgrund der in die Bürocontainer eingebauten Fenster. Dies solle verhindert werden.

- Eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung, dass eingebaute Fenster Vogelschlag verhindern müssen besteht nicht. Die geplanten Bürocontainer sollen nur eingeschossig aufgestellt werden. Aus Sicht des Antragstellers und der Genehmigungsbehörde kann daher auf Anforderungen an eine spezielle Verglasung verzichtet werden. In Nummer 9.4.2 wurden Hinweise zum Schutz von Vögeln durch Kollisionen mit Glas gegeben.

### Fazit:

Die eingegangenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Bescheid Rechnung getragen wird oder sie sich im Laufe des Genehmigungsverfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.







## 7. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NRW.

## 8. Gebührenentscheidung

Für die Erteilung dieser Genehmigung wird aufgrund der §§ 1, 2, 6, 9 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW), in der zurzeit gültigen Fassung, sowie nach § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW - AVwGebO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Tarifstelle 4.6.1.1a) eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 8.330,- Euro erhoben.

Nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 AVwGebO NRW ergibt sich unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Errichtungskosten (E) in Höhe von 2.045.000,- € eine Forderung in Höhe von 7.385,- €:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (2.045.000,- \text{ €} - 500.000,- \text{ €}) = 7.385,- \text{ €}$$

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind ergänzend zu der Tarifstelle 4.6.1.1.2 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig erteilt worden wären. Liegt eine dieser Gebühren höher als diejenige, die sich aus der Tarifstelle 4.6.1.1.2 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Folgende behördliche Entscheidungen werden gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen:

### **Gebühr für die Indirekteinleitergenehmigung gem. § 58 WHG:**

Gemäß Tarifstelle 4.3.1.12.1 AVwGebO NRW richtet sich die Höhe der Gebühr nach dem Wert der Abwassereinleitung. Demnach beträgt die Gebühr 0,1 v. H. des Wertes der Abwassereinleitung abzüglich eines Abschlages von 10 %, mindestens jedoch 250,00 €.

Der Wert der Abwassereinleitung im Genehmigungszeitraum wird nach Ziffer 1.4, Buchstabe d) der Anlage 5 der AVwGebO NRW in der derzeit gültigen Fassung gestaffelt nach der Einleitungsmenge ermittelt.





Die Gebühr errechnet sich demnach wie folgt:

**Niederschlagswasser** (von 1,267 ha, bei 100 l/(s·ha))

Menge in m <sup>3</sup> /s		Wertzahl in € je 0,01 m <sup>3</sup> /s	Differenz	Wert in €
größer	bis			
0	0,02			1.000,00
0,02	0,10	400,00	8,00	3.200,00
0,10	1,00	200,00	90,00	18.000,00
1,00	1,26	100,00	26,00	2.600,00
Summe Niederschlagswasser				24.800,00

Summe gesamt		24.800,00
für die Dauer der Genehmigung (Jahre)	15	372.000,00
davon 0,1 %		372,00
abzüglich 10 % = Gebühr		334,50

Die Verwaltungsgebühr für die Indirekteinleitergenehmigung beträgt 334,50 € und bleibt somit unberücksichtigt.

**Gebühr für die Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG i.V.m. § 42 AwSV:**

Gemäß Tarifstelle 28.1.1.18 AVwGebO NRW liegt der Gebührenrahmen für die Entscheidung über die Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 Satz 1 und 2 WHG für die Lagerung von festen wassergefährdenden Stoffen nach § 26 Abs. 2 AwSV und das Fass- und Gebindelager nach § 31 zwischen 200 Euro und 5000 Euro. Die Gebühr für die Entscheidung liegt nach Tarifstelle 28.1.1.18 in einem Bereich der als überdurchschnittlich anzusehen ist (60 % der Gebühr nach Tarifstelle 28.1.1.18) Die Gebühr für die Entscheidung liegt nach Tarifstelle 28.1.1.18 damit bei 3080 Euro und bleibt somit unberücksichtigt.





### **Gebühr für die Baugenehmigung:**

Gemäß den Angaben der Stadt Neuss würde die Gebühr für eine separat zu erteilende Baugenehmigung **8.700,- Euro** betragen.

Die Gebühr für die separat zu erteilende Baugenehmigung liegt über der errechneten Gebühr für die Entscheidung über den Antrag nach dem BImSchG und ist hier daher maßgeblich.

### **Erörterungstermin:**

Nach Tarifstelle 4.6.1.1.5 erhöht sich die Gebühr nach den Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.4 für jeden Tag, an dem die Erörterungen stattgefunden haben, um 1.100,- Euro. Da hier der Termin zur Erörterung der Einwendungen nach einem Tag abgeschlossen war, wird die Gebühr auf 1.100,- Euro festgesetzt.

Ermittlung der Gebühr:

Tarifstelle 4.6.1.1.2 einkonzentrierte Baugenehmigung : 8.700,- Euro

Tarifstelle 4.6.1.1.5 Erörterungstermin : 1.100,- Euro

Für diesen Bescheid wird demnach eine Gebühr in Höhe von 9.800,- festgesetzt.

Nach Nummer 8 der ergänzenden Regelungen zur Tarifstelle 4.6.1.1 vermindert sich die Gebühr in dem Umfang, indem sich durch die Einbeziehung eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Verwaltungsaufwand mindert, höchstens jedoch um 30 vom Hundert. Im vorliegenden Verfahren wurden die Antragsunterlagen von Dipl.-Ing. Elmar Wulf als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Genehmigungsverfahren im Umweltbereich der IHK Arnsberg zusammengestellt. Insgesamt hat sich hierdurch der Verwaltungsaufwand gemessen an Prüfaufwand, erforderlicher Antragsergänzungen und Besprechungen nicht wesentlich verringert. Es wurden mehrfach Antragsunterlagen nachgefordert, aufgrund der Änderung der Entwässerungsplanung wurde eine erneute Auslegung der Antragsunterlagen erforderlich. Aufgrund des hierdurch entstandenen erhöhten Verwaltungsaufwandes wird eine Verringerung der Gebühr um 15 v.H. als angemessen betrachtet. Die geminderte Gebühr beträgt **8.330,- €**.





## **Teil V: Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfeverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I. S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.





Abweichend hiervon können Sie gegen die Gebührenfestsetzung, wenn nur diese angefochten werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erheben. Die Klage ist schriftlich bzw. - wie oben dargestellt - elektronisch einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag

Maike Prangenberg





## Anhang 1 - Überwachungswerte und Selbstüberwachung für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Neuss

### 1. Schlüssel und Abkürzungen:

#### 1.1 Probenahmeart (PA):

Stichprobe	A
qualifizierte Stichprobe	B
2-h-Mischprobe	C
24-h-Mischprobe	D

#### 1.2 Ausgleichsregelung (AR):

4 aus 5	1
gleitendes Mittel	2
Einzelwert	3
4 aus 5 + 50%	4
4 aus 5 + 100%	5

#### 1.3 Selbstüberwachung (SÜ):

kontinuierlich	k
täglich	t
monatlich	m
vierteljährlich	v
halbjährlich	h
zweimonatlich	zm

#### Nr./Spalte 1 der Tabelle:

entspricht Nummer des Parameters aus der Anlage 1 (zu § 4) der AbwV „Analysen- und Messverfahren“





## 2. Überwachungswerte / Selbstüberwachung

### 2.1 Probenahmestelle Einleitung Jansen Recycling

Der Abwasserstrom fällt unter den Anwendungsbereich des Anhangs 27 „Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren (CP-Anlagen) sowie Altölaufarbeitung“ zur Abwasserverordnung.

Nr.	Parameter	Konzentration	gültig ab	PA	AR	SÜ
103	Cyanid, leicht freisetzbar	0,1 mg/l	sofort	A	5	zm
111	Sulfid, leicht freisetzbar	1	sofort	A	5	zm
204	Arsen in der Originalprobe	0,1 mg/l	sofort	C	5	zm
206	Blei in der Originalprobe	0,5 mg/l	sofort	C	5	zm
207	Cadmium in der Originalprobe	0,2 mg/l	sofort	C	5	zm
209	Chrom, gesamt, in der Originalprobe	0,5 mg/l	sofort	C	5	zm
210	Chrom VI	0,1 mg/l	sofort	A	5	zm
213	Kupfer in der Originalprobe	0,5 mg/l	sofort	C	5	zm
214	Nickel in der Originalprobe	1 mg/l	sofort	C	5	zm
215	Quecksilber in der Originalprobe	0,05 mg/l	sofort	C	5	zm
219	Zink in der Originalprobe	2 mg/l	sofort	C	5	zm
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid	1 mg/l	sofort	A	5	zm
309	Kohlenwasserstoffe, gesamt in der Originalprobe	20 mg/l	sofort	A	5	zm
313	Chlor, freies	0,5 mg/l	sofort	A	5	zm
334	Benzol und Derivate in der Originalprobe	1 mg/l	sofort	C	5	zm





## Anhang 2 - Maßgebende Antragsunterlagen

### Ordner 1

<b>Deckblatt und Verzeichnis der Antragsunterlagen</b>	2 Blatt
<b>1. Fach 1</b>	
- Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
- Antrag Formular 1	4 Blatt
- Klarstellung Bezeichnung Hausnummer	1 Blatt
- Kurzbeschreibung	10 Blatt
- Kostenzusammenstellung	1 Blatt
- Vollmacht Antragskorrespondenz	1 Blatt
- Vollmacht Genehmigungsantrag	1 Blatt
- Anschreiben zu § 8a BImSchG	2 Blatt
<b>2. Fach 2</b>	
- Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
- Vorhabensbeschreibung	23 Blatt
- Ergänzende Angaben zum Arbeitsschutz	1 Blatt
- Verkehrsuntersuchung Bericht der IGS Ingenieurgesellschaft Stolz mbH vom 17.02.2022	10 Blatt
<b>3. Fach 3</b>	
- Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
- Auszug Topographische Karte M 1:10.000	1 Blatt
- Auszug Deutsche Grundkarte M 1: 5.000	1 Blatt
- Übersichtskarte	1 Blatt
- Luftbild M 1: 5.000	1 Blatt
- Lageplan mit Betriebseinheiten M 1:500	1 Blatt
- Schreiben Rhein-Kreis Neuss Altanlagenkatasteranfrage	3 Blatt
- Verfahrensfließbild mit Betriebseinheiten	1 Blatt
- Stoffstromfließbild mit Betriebseinheiten	1 Blatt
- Annahmekatalog	3 Blatt
<b>4. Fach 4</b>	
- Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
- Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten - Formular 2	1 Blatt
- Technische Daten – Formular 3	13 Blatt
- Betriebsablauf und Emissionen (Luft) – Formular 4, Blatt 1	1 Blatt
- Betriebsablauf und Emissionen (Abwasser) – Formular 4, Blatt 1	2 Blatt
- Verwertung / Beseitigung von Abfällen – Formular 4, Blatt 3	3 Blatt
- Genehmigung Anlage in Helmond	11 Blatt
- Quellenverzeichnis (Luft) – Formular 5, Blatt 1	1 Blatt
- Abgasreinigung – Formular 6, Blatt 1	1 Blatt
- Abwasserreinigung / -behandlung – Formular 6, Blatt 2	2 Blatt







- Wasserversorgung – Formular 7, Blatt 1 1 Blatt
  - Niederschlagsentwässerung – Formular 7, Blatt 2 1 Blatt
  - Kanalnetzbetrieb – Formular 7, Blatt 3 1 Blatt
- 5. Fach 5**
- Inhaltsverzeichnis 1 Blatt
  - Anlagendokumentation AwSV 1 Blatt
  - Anlagen zum Lagern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe - Formular 8.1, Blatt 1-4 8 Blatt
  - Anlagen zum Lagern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe - Formular 8.1, Blatt 5 1 Blatt
  - Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe – Formular 8.2, Blatt 1-3 6 Blatt
  - Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe – Formular 8.4, Blatt 1-3 9 Blatt
  - Rohrleitungen zum Transport fester, flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe – Formular 8.5, 3 Blatt
  - Antrag auf Eignungsfeststellung für die Lagerung fester Gemische und ein Fass- und Gebindelager gem. § 42 AwSV und § 63 WHG 7 Blatt
  - AwSV Flächenplan 1 Blatt
  - Anlage zum Antrag auf Eignungsfeststellung 2 Blatt
- 6. Fach 6**
- Inhaltsverzeichnis 1 Blatt
  - Erläuterungsbericht Bauantrag 4 Blatt
  - Bauantrag, Formular gem. BauPrüfVO 2 Blatt
  - Baubeschreibung, Formular gem. BauPrüfVO 2 Blatt
  - Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen, Formular gem. BauPrüfVO 2 Blatt
  - Rechnerischer Nachweis über die Höhe der Fußbodenkante des Höchstgelegenen Geschosses 1 Blatt
  - Berechnung des umbauten Raumes nach DIN277 1 Blatt
  - Statistikbogen 2 Blatt
  - Berechnung der Nutzfläche 1 Blatt
  - Herstellungskosten 1 Blatt
  - Stellplatznachweis 1 Blatt
- 7. Fach 7**
- Inhaltsverzeichnis 1 Blatt
  - Auszug Liegenschaftskarte M 1:2.000 1 Blatt
  - Auszug Flächennutzungsplan Stadt Neuss 2 Blatt
  - Amtlicher Lageplan M 1:500 1 Blatt
  - Beiblatt zum Baugesuchsplan 1 Blatt
  - Entwässerungsplan M 1:250 1 Blatt





- Bürocontainer: Grundriss, Schnitt, Ansichten und 3D Ansicht M 1:100 1 Blatt
- BE Überdachung: Grundriss, Schnitt und 3D Ansicht M 1:100 (200) 1 Blatt
- Lagerhalle: Ansichten M 1:100 1 Blatt
- Schüttboxen: Grundriss, Schnitt, 3D-Ansicht M 1:100 (400) 1 Blatt
- Schüttboxen: Ansichten M 1:200 1 Blatt
- Lageplan Erschließungsbaulast 1 Blatt
- Lagepläne Abstandsflächenbaulasten 2 Blatt
- Lageplan Brandbaulast 1 Blatt

## 8. Fach 8

- Inhaltsverzeichnis 1 Blatt
- Brandschutzkonzept Projekt-Nr. 17296-01 vom 31.08.2021 50 Blatt
- Brandschutzplan / Lageplan M 1:500 1 Blatt
- Brandschutzplan / Überdachung M 1:100 1 Blatt
- Brandschutzplan / Containeranlage 1 Blatt
- Löschwasserbescheinigung Stadtwerke Neuss vom 14.03.2019 1 Blatt
- Hydrantenplan M 1:1.000 1 Blatt
- Feuerlöscher-Rechner 5 Blatt

## Ordner 2

**Deckblatt und Verzeichnis der Antragsunterlagen** 2 Blatt

## 9. Fach 9

- Inhaltsverzeichnis 1 Blatt
- Datenblatt Brecheranlage 2 Blatt
- Datenblatt Siebanlage 2 Blatt
- Datenblatt Betonschere 1 Blatt
- Datenblatt Förderband 4 Blatt
- Datenblatt Bagger 1 Blatt
- Datenblatt Radlader 4 Blatt
- Datenblatt Radlader 1 Blatt
- Datenblatt Umschlagbagger 1 Blatt
- Technische Daten Hafenkran 8 a 2 Blatt
- Technische Daten Umschlagband 1 Blatt
- Datenblatt Auffangwanne 1 Blatt
- Datenblatt Betonblocksteine 2 Blatt
- Datenblatt Tankanlage 1 Blatt
- Datenblatt Fahrzeugwaage 4 Blatt
- Plan Lamellenklärer 1 Blatt

## 10. Fach 10

- Inhaltsverzeichnis 1 Blatt
- Erläuterungsbericht zum Artenschutz HPC AG 8 Blatt
- Protokoll zur Artenschutzprüfung 4 Blatt





## 11. Fach 11

- Inhaltsverzeichnis 1 Blatt
- Geräuschimmissionsprognose der HPC AG vom 13.12.2019  
Projektnummer 18317-02 mit Anlage 1 21 Blatt
- Lageplan mit Angabe der Emissionsquellen 1 Blatt

## 12. Fach 12

- Inhaltsverzeichnis 1 Blatt
- Staubimmissionsprognose der ANECO Institut für Umweltschutz  
GmbH und Co. vom 05.01.2021, Nr. 18 1129P 33 Blatt

## 13. Fach 13

- Inhaltsverzeichnis 1 Blatt
- Beurteilung 12. BImSchV / Bewertung von Abfallarten nach KAS25  
durch LE()MA und Partner Sachverständigengesellschaft 5 Blatt
- beispielhafte Analysen von Abfällen 9 Blatt

## 14. Fach 14

- Inhaltsverzeichnis 1 Blatt
- Erläuterungsbericht zur IED-RL 2 Blatt
- BVT Schlussfolgerungen vom 10.08.2018 aus Amtsblatt EU 53 Blatt

## 15. Fach 15

- Inhaltsverzeichnis 1 Blatt
- Überwachungskonzept gem. § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV  
HPC AG vom 22.07.2020 9 Blatt
- Lageplan zum AZB, M 1:500 1 Blatt
- Prüfliste der relevanten gefährlichen Stoffe 2 Blatt
- Ausgangszustandsbericht gem. § 10 Abs. 1 a BImSchG / HPC AG  
vom 09.01.2020 20 Blatt
- Anlage 1 Lageplan zum AZB M 1:500 2 Blatt
- Anlage 2 Prüfliste der relevanten gefährlichen Stoffe 2 Blatt
- Anlage 3 Schichtenverzeichnisse 16 Blatt
- Anlage 4 Bohrprofile 6 Blatt
- Anlage 5 Nivellement 2 Blatt
- Anlage 6 Prüfbericht der chemischen Analytik Bodenproben 7 Blatt

## 16. Fach 16

- Inhaltsverzeichnis 1 Blatt
- Antrag nach § 58 WHG 44 Blatt





### Anhang 3 - Hinweise zur Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung kann durch die in § 232 BGB vorgesehenen Formen erbracht werden, sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen.

Geeignet sind insbesondere selbstschuldnerische Bankbürgschaften, aber auch die Bestellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek/Grundschuld), Hinterlegung von Geld oder eine entsprechende Versicherung.

Bei der Erbringung einer Sicherheitsleistung durch eine Hypothek oder Grundschuld sind mögliche Wertminderungen des betreffenden Grundstückes durch Kontaminationen zu berücksichtigen; die Nutzung des Grundstücks als Sicherheit, auf dem sich die Anlage selbst befindet, für welche die Sicherheitsleistung erbracht werden soll, ist nicht möglich.

In der Bürgschaftserklärung einer Bank müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Genaue Bezeichnung des Bürgen
- Name des Betreibers
- Begünstigter (Land NRW, vertreten durch die für die Durchsetzung der Betreiberpflichten zuständigen Behörde)
- Anlage, für die die Sicherheit hinterlegt werden soll
- Sicherungsziel (Erfüllung der Betreiberpflichten gem. § 5 Abs. 3 BImSchG für die mit Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom \_\_\_\_\_ Az.: \_\_\_\_\_ genehmigte Anlage)
- Höhe der angeordneten und zu hinterlegenden Bürgschaftssumme
- unbefristete Gültigkeitsdauer
- Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§§ 770, 771 BGB)
- Ein Widerruf durch den Bürgen muss von der Zustimmung der Behörde abhängig sein
- Erklärung darüber, dass die Bürgschaft nur bei Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an den Bürgen erlischt.

**Die Bürgschaft darf keine zusätzlichen Bedingungen durch die Bürgin/den Bürgen enthalten (z. B. Befristungen, Kündigungsvorbehalte, etwa bei verspäteten Ratenzahlungen, Erlöschen bei Nichtinanspruchnahme etc.).**

Eine Konzernbürgschaft kann als Sicherheit akzeptiert werden, wenn darüber hinaus die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind und keine besonderen Gründe gegen die Erfüllung des Sicherungszwecks sprechen:

- Selbstschuldnerische Bürgschaft der Muttergesellschaft





- Testat eines Wirtschaftsprüfers zur Bestätigung

a) der ausreichenden Deckung der Bürgschaft **für den auf die konkrete Anlage bezogenen Sicherungszweck** (Testate eines einheitlichen Deckungsbetrages für verschiedene Sicherungszwecke können nicht akzeptiert werden)

und

b) dass eine Muttergesellschaft für ihre Tochter bürgt und damit das für eine Bürgschaft typische Dreiecksverhältnis gegeben ist.

Das gesamte Testat ist jährlich zu erneuern und vorzulegen.

#### **Anlagen:**

**a) Anzeige über den Baubeginn**

**b) Baustellenschild**

**c) Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus**

**d) Anzeige über die abschließende Fertigstellung**

